

Standesamt

1 _____

A

Bd. _____

Nr. _____

bis _____

vom

bis

Deutscher Gemeinschaftsverlag GmbH

Heirats-Kratzbuch

Standesamt

Kreis

16/1

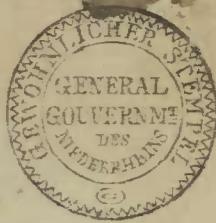
Band

Neu

173

bis

Gegenwärtiges, zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeine
tausend acht hundert zehn bestimme, und wurde während dem Jahr
ist durch uns Präsidenten des Kreis-Gerichts des Kreises Camp Blätter enthaltende Register,
lebten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.
I.F. Camp den 2 Januar 1814.



N.º 1

Heirath's-Urkunde.



Gemeine Camp

Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert zehn den zweyten Februar
vor mir Commissar Jan erschienen

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Jans fünf und zwanzig Jahren alt, geboren zu Deutzichen, Regierungs-

Departement Cleve, Standes herrn Wob wohnhaft zu Camp, Regierungs-
Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Wob Henrich

Jans, und der Wob Margretha Spiers, wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Cleve

Und die Jungfrau Ennetien Tonderschen zinsen und zwanzig Jahren alt, geboren zu Miers
Standes herrn Jans, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve

Wob Theodor Tonderschen Braut Theodor erschen, und der
Regierungs-Departement Cleve

Wob Brudger Braut Theodor erschen, und der
Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und
zwanzigsten Januar, und die andere am zweyten Februar,

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-

fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

Jan Cleve zwey und zwanzig

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Jans und Ennetien Tonderschen

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind:

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Tonderschen
zwey und zwanzig Jahren alt, Standes herrn Jans, zu Miers wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Brink Camp

zu Camp wohnhaft, welcher ein Worblen des neuen Ehegatten, des Wilhelm Bilgen zwey und zwanzig Jahren alt, Standes herrn Jans

zu Camp wohnhaft, welcher ein Worblen de neuen Ehegatt, und des Theodor Ramkens oder Wend, zwey und zwanzig Jahren alt, Standes herrn Jans

des neuen Ehegatten zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Ur-
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jan Cleve zwey und zwanzig Januar zwey und zwanzig Januar

Dirk Wob Tonderschen Januar zwey und zwanzig Januar

Wilhelm Bilgen Januar zwey und zwanzig Januar

Gemeine Camp Kreis Blumberg Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert sechzig den fünfzehn März erschienen vor mir Conrad Sax Bürgermeister von Camp, als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Nierpach Jan und zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Cleve, Standes Adel wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve, Sohn des geworbenen Johann Nierpach, und der Sophia Diphram, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve.

Und die Jungfrau Helena Grotwinkel Jan und zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Cleve, Standes Adel wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Peter Grotwinkel, und der geworbenen Regina Klimisch wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und die andere am dreiundzwanzigsten daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

Die Eltern haben zugesagt,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Nierpach & Helena Grotwinkel hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Ricken Jan und zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Adel wohnhaft zu Camp, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Jacob Hallenbrand Jan und zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Adel wohnhaft zu Camp, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich Raden Jan und zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Adel wohnhaft zu Camp, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, und des Peter Grotwinkel Jan und fünfzig Jahre alt, Standes Adel wohnhaft zu Camp, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Heinrich Nierpach

Helena Grotwinkel Johann Heinrich Nierpach
Zeuge und Adjunkt
Wilhelm Ricken
Jacob Hallenbrand

Conrad Sax



Heirath's-Urkunde.

Camp Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve:



Am zehn Mai zwey tausend acht hundert sieben, den zehn Juni zwey tausend acht erschien

der Öffentlichen Straße zu Camp vor mir Conrad Pan Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Underberg Regierungs-
Departement Cleve Standes Unterberg wohnhaft zu Rheinberg Regierungs-
Regierungs-Departement Cleve Sohn des Gerard Underberg
und der Anna Küppers Unterberg wohnhaft zu Rheinberg

Und die Jungfrau Anna Margretha Brammer zwey tausend ninety years old, geboren zu Verguntum Regierungs-Departement Cleve
Standes Unterberg, wohnhaft zu Verguntum Regierungs-Departement Cleve
Zochter des Theodor Brahms Unterberg, geboren zwey tausend ninety, und der
Anna Cathrina Hemmerde Unterberg wohnhaft zu Verguntum

Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthürre des Gemeine-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am zehn Mai zwey tausend auf
dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beilage, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

Das zweifelbaren Hafer hat nunmehr auf

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Underberg und Anna Margretha Brammer hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wasmar, zwey tausend ninety years old, Standes Unterberg, zu Verguntum, wohnhaft, welcher ein jung de neuen Ehegatt des Wilhelm Underberg, zwey tausend fünfzig years old, Standes Unterberg, zu Camp, wohnhaft, welcher ein Worster de neuen Ehegatt des Cornelius Ulich Unterberg, zwey tausend ninety years old, Standes Worster, zu Camp, wohnhaft, welcher ein Worster de neuen Ehegatt und Cornelius Uland Unterberg, zwey tausend ninety years old, Standes Unterberg, zu Camp, wohnhaft, welcher ein Worster. des neuen Ehegatt zu sehn erklären; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Wilhelm Underberg

Wilhelm Underberg Anna Margretha Brammer

A. J. Michale

Cornelius Hannicks

Lambert Underberg

Ferdinand Underberg

Joseph Ung Underberg

N.^o. Heirath s-Urkunde.

Gemeine

Camp Kreis, Bergstraße Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzig den 29 Juni 1817 erschienen vor mir Conrad Jua Bürgermeister von Camp als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Piltz geboren fünfzehn Jahre alt, geböhren zu Camp, Regierungs-Departement Cleve, Standes verheirathet wohnhaft zu Camp, Sohn des wohlgelehrten W. Piltz, und der verstorbene Kinder wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve. Und die Jungfrau Aina Gerdau Frederica Flugman fünfzehn Jahre alt, geböhren zu Camp Regierungs-Departement Cleve Standes unbekannt, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Hermann Flugman sohn, und der Erichen Weipell sohn wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptstube des Gemeine-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am 11. Mai 1817 Montag Camp, und die andere am 18. Mai 3. Freitag Camp, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

Der Notar der Zunft zu Camp hat
nachher folgt

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß J. H. Piltz und A. G. Flugman

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Piltz fünfzehn Jahre alt, Standes unbekannt, wohnhaft, welcher ein Schuhmacher des neuen Ehegatt, des Peter Spuijen fünfzehn Jahre alt, Standes unbekannt, zu Camp wohnhaft, welcher ein Verkäufer des neuen Ehegatt, des Ambro. Flugman fünfzehn Jahre alt, Standes unbekannt, zu Camp wohnhaft, welcher ein Wundarzt des neuen Ehegatt sein, und des Peter Gossen vom 29. Mai 1817 Jahre alt, Standes unbekannt, zu Camp wohnhaft, welcher ein Verkäufer des neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Ehelente, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter Gossen

Jany

Revidiert und genehmigt den 29ten
Juni 1817. von B. Piltz

Jany

Johann Heinrich Piltz

Barthélémy Flugman

Wilh. Bürgers

Peter Spuijen
Antonius Flugman

N.^o 5 Heirath's-Urkunde.

Gemeine

Camps

Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert und sechzig den fünfzehnten August erschienen vor mir Conrad Sack Bürgermeister von Camps als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Lüttich, einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Viersen in Regierungs-Departement Cleve, Standes Alumnatular wohnhaft zu Quartier in Regierungs-Departement Cleve, Sohn des auf Labadum Heinrich Lüttich, und der verstorbene Margaretha Wessels, wohnhaft zu Quartier Regierungs-Departement Cleve; Und die Jungfrau Elisabeth Christina Werner geboren einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Veen - Regierungs-Departement Cleve, Standes Enn. 11 Augt., wohnhaft zu Camps Regierungs-Departement Cleve, Tochter des auf Labadum Georg Werner, und der verstorbene Anna Christina Raay wohnhaft zu Veen Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptküre des Gemeine-Hauses zu Camps statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten August, und die andere am dritten August, und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, nemlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen am zweiten August zum Georg Werner in Camps geboren und auf Labadum Heinrich Lüttich am dritten August zum

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Lüttich und Anna Christina Werner

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wilhelm Milwits, einundzwanzig Jahre alt, Standes Alumnatular zu Quartier wohnhaft, welcher ein Person der neuen Ehegatt, des Hermann Gert, einundzwanzig Jahre alt, Standes Alumnatular zu Quartier wohnhaft, welcher ein Person der neuen Ehegatt, des Peter Verschont, einundzwanzig Jahre alt, Standes Alumnatular zu Camps wohnhaft, welcher ein Person der neuen Ehegatt, und des Bernard Vogt, sieben und achtzig Jahre alt, Standes Alumnatular zu Camps wohnhaft, welcher ein Person der neuen Ehegatt, zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Zwischen diesen beiden Parteien ist eine Ehe geschlossen worden, welche durch die Zeugen bestätigt wird, und die Zeugen sind: Johann Wilhelm Milwits, geboren am zweiten August 1817, und Peter Verschont, geboren am zweiten August 1817, beide aus dem Hause der Familie Knechtel, geboren am zweiten August 1817, und Bernhard Vogt, geboren am zweiten August 1817, alle aus dem Hause der Familie Vogt, geboren am zweiten August 1817.

Residat Camps am 25ten
Juni 1817.
Vor dem Notar
Paulus Schmidius geboren
J.C. Knechtel

N: 6 Heirath's-Urkunde.

Gemeine Camp Kreis Phemiburg. Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzig, den vierzigsten Novemb. erschienen vor mir Conrad Jax Bürgermeister von Camp, als Beamten des Personen-Standes, der Bernard Jager Schäfer, fünfzehn Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Cleve, Standes achtzehn wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Bernard Jager Schäfer und der Margrethe Tapp, wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Cleve; Und die Jungfrau Margretha Aligschläger genannt Radgens, zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Cleve, Standes achtzehn wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Bernard Aligschläger genannt Radgen und der Catharina Bäckers und Schäfer, wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am zwölften Novemb. und die andere am vierzehnten Novemb., und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

~~Den Markt steht nicht vor dem Esterwegen Schäfer unter d~~
~~Den Markt steht nicht vor dem Esterwegen Schäfer unter d~~
In wochtabwärts Cleve haben Margretha Aligschläger, in den Händen,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Estande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hat, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Bernard Jager Schäfer und Margretha Aligschläger hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joh. Henr. Radgens, fünfzehn Jahre alt, Standes Nepelaarder, in Hörstgen, wohnhaft, welcher ein Ofnius, der neuen Ehegattin des Thedor Stoppelmann zu Camp wohnhaft, welcher ein Nossen, des neuen Ehegattin, des Wilhlm Pisch fünfzehn Jahre alt, Standes Zugelass, zu Camp wohnhaft, welcher ein Nossen, des neuen Ehegattin, und des Jacob Tellebrand zwanzig, vierzig Jahre alt, Standes Lüttich, zu Camp wohnhaft, welcher ein Nossen, des neuen Ehegattin zu sein erklären; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Geert Aligschläger Bernard Jager Schäfer
G. Radgens Margretha Aligschläger v. Radgens
Joh. Stoppelmann Wilhlm Pisch Johanna Lüttich
Jacob Hellenbrand Jax

Wintert und Frütz und Selbst.

N.^o 7 Heiraths-Urkunde.

Gemeine *Campen* Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von Cleve:

F. Müller

Im Jahr tausend acht hundert ~~zwey~~ den ~~zwey~~ ~~Dezember~~
vor mir ~~Cornelius~~ ~~Gax~~ Bürgermeister von ~~Camp~~
als Beamten des Personen-Standes, der ~~Gen. G. Lewo.~~ ~~Großopfer~~ ~~Gratzen~~ ~~in der~~
~~zwey~~ ~~Jahre~~ alt, geboren zu ~~Camp~~, Regierungs-
Departement ~~Cleve~~, Standes ~~außstandes~~ wohnhaft zu ~~Camp~~
Regierungs-Departement ~~Cleve~~, Sohn des ~~außstandes~~ ~~Joh. Lewo.~~
~~Großopfer~~, und der ~~auß standes~~ ~~Theres~~ ~~Gardat~~ ~~Hermann~~ wohnhaft zu
~~Camp~~ Regierungs-Departement ~~Cleve~~;
Und die Jungfrau ~~Gratzen~~ ~~Erikus~~ ~~nur~~ ~~zwey~~ ~~Jahre~~ alt,
Jahre alt, geboren zu ~~Niemeshain~~ Regierungs-Departement ~~Cleve~~
Standes ~~außstandes~~, wohnhaft zu ~~Ossenstorf~~ Regierungs-Departement
~~Cleve~~, Tochter des ~~außstandes~~ ~~Mathias~~ ~~Erikus~~ ~~Anst~~ und der
~~Eva~~ ~~Sauer~~ ~~geb~~ ~~zwey~~ ~~Jahre~~ alt, wohnhaft zu ~~Hanschen~~
Regierungs-Departement ~~Cleve~~

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu ~~Camp u. Klost^{er}~~^{Stadt} gehabt haben, nemlich die erste am ~~so mi und zuerst zu zugestan~~^{Horbe ymisch doebay}, und die andere am ~~zweijzigsten Novbr~~^{fünf doebay}: daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angesfügten Belege, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, ^{Im Thob - Uebauw in Joh. Henr. Gratzek hant.} ~~Im Thob. Uebauw der Joh. Henr. Gratzek hant.~~ ^{Das dagegen wußt ich nicht das Engimaßte und Warder} ~~Das dagegen wußt ich nicht das Engimaßte und Warder~~ ^{Im uel laben in Claas gebauw nicht dass ich s. in den Grawell.}

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joh. Peter Grodop hiermit für freien Eintritt

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joh. Peter Dahlens
Jahre alt, Standes ~~Notar publicus~~, zu Trossen
wohnhaft, welcher ein ~~Fürst~~ der neuen Ehegattin des Peter Kley in
zu ~~Trossen~~ Jahren alt, Jahre alt, Standes ~~Notar publicus~~
zu Campe wohnhaft, welcher ein ~~Notar publicus~~ der neuen Ehegatt —, des
Vlyer. Hornberger wohnhaft, Jahre alt, Standes ~~Notar publicus~~
zu Esquartum wohnhaft, welcher ein ~~Notar publicus~~ der neuen Ehegatt —,
und des Gorod Nijens. ~~Notar publicus~~ Jahren alt,
Standes ~~Notar publicus~~, zu Campe wohnhaft, welcher ein ~~Notar publicus~~
der neuen Ehegatt — zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Ur-
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

so wie die neuen Eheleute, diese Ur-
n. Johann Heinrich Grattohorst
Grattohorst

Ulrich & Wilms
Johann Heinrich Döhlem

Hondt Pelcijn Henricus Haerdtigem
Proost Albrecht

General Office of the
P. R. C.

Ag: Pentz

Recd Oct 1st 1817
At the Camp Inn
Balon Argentino
1817. Dr. J. C. L. French
F. Schoppe

St. George



Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Kamp — während dem Jahre
tausend acht hundert achtzehn bestimmte, und ~~Vier~~ Kreis-Crefteldt Blätter enthaltende Register, ist durch
uns Präsidenten des Kreis-Gerichts des Kreises von Blatt zu Blatt, vom ersten bis
zum letzten, mit Blatzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

(Luefels) den 12 Januar¹⁸¹⁸ in Oirsthury.
N^o. 1. Heirath s. Urfe und Freie

N.º Heiraths-Urfunde: richtig auf
Dritter: 9.



Gemeine Camp Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert sechzig, den vierzehn Februar erschienen
vor mir Conrad Gau Bürgermeister von Camp-
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Durman aus dem G. Gr. 4. Pe.

Petition eines jungen Mannes, der 25 Jahre alt, geboren zu Camps, Regierungs-Departement Cleve, Standes Acht und Sohn wohnhaft zu Camps, Regierungs-Departement Cleve, Sohn des verstorbenen Johann Guaman, ein Pfefferschäfer, und der verstorbenen Margaretha Geels, wohnhaft zu Camps, Regierungs-Departement Cleve; Verantritt zu Camps. Und die Jungfrau Christina Kappenberg.

1911 auf 17. Mai. 1911 Jahre alt, geboren zu Repeln Regierungs-Departement Olene
Standes Dienst am 1. - wohnhaft zu Cains Regierungs-Departement
Olene, Tochter des Joh. Heinr. Kappenberg und der
Alt gen. Lettmars bildholt. aktiverlich wohnhaft zu Cains
Regierungs-Departement Olene

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Camp ~~und Saarburg~~ Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~ersten~~ ^{zweiten} fester ~~und~~ ^{am} ~~zweyten~~ ^{dritten} fester, und die andere am ~~fünf~~ ^{zwey} fester ~~und~~ ^{am} ~~sieben~~ ^{acht} fester ~~und~~ ^{am} ~~nin~~ ^{zehn} fester ~~und~~ ^{am} ~~zwöl~~ ^{dreizehn} fester.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der ehelichenden Personen *und ein Wurde von den beiden*

Det konstige vid...
Din vise Landskone satte nioe uoi Hjeld.
Din vise Landskone satte nioe uoi Hjeld.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Geschwuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Glemm nunmehr Pastoreum
Christina Heynenfeldt hierdurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Geuls —
Dreiundfünfzig — Jahre alt, Standes ~~Verkäufer~~, zu T S S um
wohnhaft, welcher ein ~~Ursula~~ des neuen Ehegatt —, des Peter Wacker.

in Camp wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatt —, des
Jahre alt, Standes ~~Aufenthalts~~ —

zu Campi wehnhaft, welcher ein Prinzel der neuen Ehegattin,
und des Herrn Bartholin Wolff und Dwizy — Jahre alt,
General — in Prag wehnhaft, welcher ein Prinzel

Standes ~~vertrag~~ — zu ~~Camp~~ wohnhaft, welcher ein ~~vertrag~~
der neuen Ehegatt — zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Ur-
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *Johann Henrich Pöhlens*

Peter Taub

Peter Kraven

H. Bornheim

Frank Deplante

~~Die Lieder wirst du Marpurg
mit dir wirst jederzeit können~~

Portug

Gemeine Camp Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert sechzig den zweiten April erschienen vor mir Conrad Jax Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Gerard Ingen Schag nunmehr

Jahre alt, geboren in Camp, Regierungs-Departement Cleve, Standes Luyßbuder wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Cleve, Sohn des yngelvordnuen Peter Ingen Schag, und der nochlebenden Johann Margretha Stapp zu Camp, Regierungs-Departement Cleve; Und die Jungfrau Christina Vits dominum z'merij

Jahre alt, geboren zu Eyschen Regierungs-Departement Cleve, Standes ofun, wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Lierwisch Vits und der Kristiana Lossterbuerkert wohnhaft zu Eyschen Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschrittenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Camp - Statt gehabt haben, nemlich die erste am z'merij den zweyten April, und die andere am uniu' vierzigsten Marz d'Vorjahr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen nur Biysorij - Osnb. Astneu.

Den nochlebenden Meßtag soll niemand verhindern sondern alle Gläubiger

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerard Ingen Schag und Christina Vits, hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernardingen Schag
Jahre alt, Standes Adeltraud zu Camp, wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatt, des Radrecht Neufeld
zu Lierstgen, Jahre alt, Standes Adeltraud zu Camp, wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatt, des
Gerard Radrecht z'merij späthij Jahre alt, Standes Adeltraud zu Camp, wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatt,
und des Lierwisch Radrecht z'merij, Jahre alt, Standes Adeltraud zu Camp, wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatt
des neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Ehelente, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

G. ingen Schag

Gründende Witte
Bernardin Schag
Geert Nünfeld

Leidet und verlässt
Camp den 16ten Julij 1818.
Nachdruck und Signatur
J. C. Kippey

Fax.



Gemeine Camp Kreis Rheinburg Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert neffz yz, den zweyten Octaber erschienen
vor mir Conrad Day Bürgermeister von Camp
als Beamten des Personen-Standes, der Guad Dörkens 6.Gr.4.Pf.

Guad Dörkens yz - Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-
Departement Cleve, Standes Ortsbürger wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Cleve Sohn des verstorbenen Cornel
Dörkens und der verstorbenen Maria Gützen, wohnhaft zu
Camp Regierungs-Departement Cleve;
Und die Jungfrau Agnes Tratzkeas

Guad Dörkens yz - Jahre alt, geboren zu Levern Regierungs-Departement Cleve-
Standes Sidestmugt, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Cleve, Tochter des verstorbenen Jacob Tratzkeas und der
verstorbenen Agnes Schermans, wohnhaft zu Levern
Regierungs-Departement Cleve alias Bogen.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Haus zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten Octaber Johann Peter
Filipp Vautz, und die andere am dritten Octaber Jacob Tratzkeas,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Guad Dörkens und Agnes Tratzkeas,
verstorbenen Elias,
Jacob Tratzkeas und Agnes Schermans,
verstorbenen Peter und Agnes Tratzkeas,
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bezahnd beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Guad Dörkens und Agnes Tratzkeas -

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joh. Thedor Hannick.
Guad und Agnes yz Jahre alt, Standes Ortsbürger zu Camp,
wohnhaft, welcher ein Fräulein - der neuen Ehegattin des Cornelius Hannick
Guad und Agnes yz Jahre alt, Standes Ortsbürger
zu Camp, wohnhaft, welcher ein Fräulein - der neuen Ehegattin des
Thedor Hannick yz Guad und Agnes yz Jahre alt, Standes Ortsbürger
zu Esquartier, wohnhaft, welcher ein Fräulein - der neuen Ehegattin
und des Bernard Voss yz Guad und Agnes yz Jahre alt,
Standes Ortsbürger zu Camp, wohnhaft, welcher ein Fräulein
der neuen Ehegattin zu seyn erklären; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Ehelente, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. + + + : + + +

Jacob Tratzkeas
J. J. Hanck
Cornelius Hannick
Guad Dörkens
François Frison
Jacques Fritsch

N.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Ahrweiler Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert und ~~achtzehn~~^{erfunden}, den ~~zwey~~^{zwey} und zwanzig in dem November
vor mir ~~Conrad~~^{Conrad} ~~Jagl~~^{Jagl} Bürgermeister von ~~Camp~~^{Camp}
als Beamten des Personen-Standes, der ~~Lennich~~^{Lennich} Neumanns —

mit Franzijah Jahre alt, geboren zu Seveln, Regierungs-
Departement Cleve Standes Pietern Luyt wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Cleve — Sohn des Peter Neumans Sohne Peveln, und der gritzen Boermans Sohne wohnhaft zu
Peveln Regierungs-Departement Cleve; —
Und die Jungfrau Mechteldis Steijer —

Fünfundzwanzig Jahre alt, geboren zu Vierelau Regierungs-Departement Clere
Standes Frau A. Meyer, wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement
Clere, Tochter des Peter Meyer Post und der
Margaretha Haysens Post — wohnhaft zu Vierelau
Regierungs-Departement Clere

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~vorßn November~~
~~minisr Dantzig~~, und die andere am ~~Eintrittsfeier dritt Dantzig~~
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ~~und im Markt~~

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bezahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Neumann und Jenny Mehlkild es Peiper hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ferdinand Carr
nun mit Einundzwanzig Jahren alt, Standes Wienwacht, in Camp
wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatt —, des Ernstich Tannenau,
nun mit Einundzwanzig Jahren alt, Standes Wienwacht, in Camp
wohnhaft, welcher ein Knecht der neuen Ehegatt —, des
Anton Stagmann mit zweiundzwanzig Jahren alt, Standes Wienwacht,
in Camp wohnhaft, welcher ein Knecht der neuen Ehegatt —,
und des Jacob Stellentrau mit zweiundzwanzig Jahren alt,
Standes Subfuchs —, zu Camp wohnhaft, welcher ein Sohn
der neuen Ehegatt — zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Ur-
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. In Lauditzau und
in Brunst und Leinen nicht Spur zu finden.

Ferdinand Carij Heinrich Hammann Arnold Flugman
Jacob: Hellonbeard

N.

Heirath's-Urkunde.

Mindest und langans Lust.

Wauwau

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert , den
vor mir
als Beamten des Personen-Standes, der

Bürgermeister von

erschienen

Departement
Regierungs-Departement
, Standes
, und der
Regierungs-Departement
Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-

wohnhaft zu

Regierungs-

, Sohn des

wohnhaft zu

; ;

Standes
Regierungs-Departement

Jahre alt, geboren zu
, wohnhaft zu

Regierungs-Departement
Regierungs-Departement
, und der

wohnhaft zu

;

, Tochter des

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, nemlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu

wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,

Jahre alt,

und des , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten. R 208	Datum der Urkunden.
1	Peschken Johann und Elizavet mit Christina Lippentato	21 Februar			
2	Ingenshag Gerard und Christina Vits	3 April			
3	Dorckens Gerard und Ignis Fransz	3 June			
4	Neumanns Henrich und Mathildis Leijer	29 Novem			
5	Krautkay Joh. Henrich und Sophia Vosius	26 Decem			
	Eugapontijt a Camp 2 Januarij 1799.				
	Und Eugenius.				
	Jan				

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heirath-Verkündigungs-Urkunden der Gemeinde Kamp während dem Jahr tausend acht hundert neunzehn bestimmte, und ver Orefeld Blätter enthaltende Register ist durch uns Präsidenten des Kreisgerichts des Kreises Crefeld von Blatt zu Blatt vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Crefeld den 28. Dezember 1818.

N°. / Heirath-URKUNDE.

Gemeinde Camp Kreis Kleve Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert un den zten Oktobr erschienen vor mir Conrad Pax Bürgermeister von als Beamten des Personen-Standes, der Peter Kraenen

6. Gr. F. P. L.

Johann und Maria Jahre alt, geboren zu Camp, Regierung- Departement Cleve Standes Mitlämp wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Cleve Sohn des auf Labanus Johann Kraenen und Sophia Kieft habt Mitlämp Camp wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve Und die Jungfrau Wendelen Großfeld

Anna und Maria Jahre alt, geboren zu Maaß Regierungs-Departement Cleve Standes St. Petrus & Paulus, wohnhaft zu Camp, Regierungs- Departement Cleve Tochter des Labanus Wilhelm Großfeld und Anna Barbara Elizabethe Egestor, wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am 20. November, und die zweite am 21. November, und die andere am 22. November; ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der ehelichenden Personen Wendelen Großfeld und Peter Kraenen, sowie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Kraenen und Wendelen Großfeld

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Crafft Petermann.
Johann und Maria Jahre alt, Standes Mitlämp, zu Camp wohnhaft, welcher ein Heim de neuen Ehegatt, des Peter Dungard, zu Camp Jahre alt, Standes St. Petrus & Paulus wohnhaft, welcher ein Heim de neuen Ehegatt, des Pilman Huber von 20. November Jahre alt, Standes St. Petrus & Paulus zu Camp wohnhaft, welcher ein Heim de neuen Ehegatt, und des Lacat Hellenthal von 21. November Jahre alt, zu Camp wohnhaft, welcher ein Heim de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die spät Zeugen, so wie die frü Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter Kraenen Sonar Kraenen Peter Dungard Pilman Huber
Wendelen Großfeld Wilhelmina Christinith Krafft Petermann Crafft

N:2 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Carnwath Kreis Wolin Regierungs-Departement Elbing

aus und Zusatz — Jahre alt, geboren zu Camps Regierungs-Departement Alex
Standes Dienstmeister, wohnhaft zu Virquartier Regierungs-
Departement Alex, Tochter des Haushofmeisters von Gavard Dorkhuisen
Margretha Kettler von Zagdjuweim.
wohnhaft zu Camps Regierungs-Departement Alex

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Hartens und Maria Sibilla Dörkens

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Brenz Haagen
~~fridrich~~ ~~seine~~ ~~fünf~~ Jahre alt, Standes ~~christianissimus~~, zu Camps
wohnhaft, welcher ein ~~christianus~~ des neuen Ehegatt —, des Jacob Peters an
und ~~christianus~~ —, — Jahre alt, Standes ~~christianissimus~~
zu Gamro wohnhaft, welcher ein ~~christianus~~ des neuen Ehegattum, des
Johann Wittenberg ~~fridrich~~ und ~~maria~~ Jahre alt, Standes ~~christianissimus~~
zu Kierau ~~christianus~~ wohnhaft, welcher ein ~~christianus~~ des neuen Ehegatt —
und des Joh. Theodor Stapelmann ~~christianus~~ ~~fridrich~~
Jahre alt, Standes ~~christianissimus~~, zu Camps wohnhaft, welcher ein ~~christianus~~
des neuen Ehegatt ~~zu~~ seyn erklärten; und haben die ~~christianissimus~~ Zeugen, so wie die ~~christianissimus~~
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Grußwort des Kurfürsten

Mauricius Biller von Lenné

Laurens Hooogen

Johann von Wallenrodt

(Signature)

Jas

N. A. Heirath's. Urkunde.

Gemeinde Camps.

Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve.

Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert einundzwanzig den ~~zweyundzwanzig~~^{August} erschienen vor mir Conrad Saig ~~aus dem Stande~~ Bürgermeister von Campe als Beamten des Personen-Standes, der Heinrich Schüttentz

~~zweyundzwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Vlquin, Regierungs-Departement Cleve, Standes Doktor wohnhaft zu Boijen Eingewohnt Regierungs-Departement Cleve —, Sohn des Arnold Schüttentz Post und Emetien Kistenholt wohnhaft zu Boijen Regierungs-Departement Cleve Und die Jungfrau Johanna Feuls ~~fünf~~ und zwanzig

~~zweyundzwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Campe Regierungs-Departement Cleve Standes Wmndt ~~aus dem~~, wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement Cleve —, Tochter des Tilmann Feuls und Helena Schumanns wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptküre des Gemeinde-Hauses zu Campe-Schmidtstatt gehabt haben, nemlich die erste am ~~vorsten~~ ~~zweyundzwanzig~~ ~~August~~ und die andere am ~~zweyundzwanzig~~ ~~August~~ so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ~~Bräut: Johanna Heinrich und~~

~~Johanna Feuls~~ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johanna Feuls auf ~~zweyundzwanzig~~ Jahren alt, Standes Doktor wohnhaft zu Campe wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten des Wilhelm Persch. ~~zweyundzwanzig~~ Jahren alt, Standes Vogelstern zu Campe wohnhaft, welcher ein Vogelstern des neuen Ehegattens Jacob Persch ~~zweyundzwanzig~~ Jahren alt, Standes Vogelstern zu Campe wohnhaft, welcher ein Vogelstern des neuen Ehegattens und des Jacob Stellenbrand ~~zweyundzwanzig~~ Jahren alt, Standes Labstuber zu Campe wohnhaft, welcher ein Vogelstern der neuen Ehegatten sein erklären; und haben die ~~zwei~~ Zeugen, so wie die ~~zwei~~ Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Ihr Geprall erheitzt null. Fraulein zu Campe
Johanna Feuls. Doktor Persch ^{im zweyundzwanzigsten}
Jacob Persch J. feuls/ Wilhelm Persch
Jacob Stellenbrand Campe

N: S Heiraths-Urkunde.

3

Im Jahr tausend acht hundert einundzwanzig den Tausend und sechzehn Septembris erschienen
vor mir Conrad Saig Bürgermeister von Campe
als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Wil. Lünenborst

Fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neukirchen, Regierungs-
Departement Elze, Standes Ministerialbeamtheit zu Braunschweig
beim Regierungs-Departement Elze, Sohn des Willi. Vol. Linnenkötter mit
Elisabeth. Laffman wohnhaft zu Braunschweig Regierungs-Departement Elze
Und die Jungfrau Margretha Grotewinkel

Fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Campe Regierungs-Departement
Elze Standes Doktor Ludwig, wohnhaft zu Campe Regierungs-
Departement Elze, Tochter des Peter Grotewinkel elbt und
Regina Klemmehart acht wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement Elze

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Campe Preußisch Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~Juni und zwanzigsten~~
~~zweyten~~ ~~Augen~~ und die andere am ~~semin und zwanzigsten~~ ~~zweyten~~ Monat August.
dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingerichtet worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Besläge, namentlich: die Gebures-Urkunden der eheschließenden Personen ~~in Thob Utkunder~~

der Anna Lovanna Elme, einzließlich des Werks des Berufsbürgers und der
der Ursula Barbara Elme, geboren am zweyten Monat des Jahres
einzließlich des Werks des Berufsbürgers Mühlendörfer beurteilt
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des burgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Wilhelm Val. Fimmenhorst und*

Marie Catharina Prost von Wiel- hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des **Nicolaus Valentini**, a katholischen
Pfarr und Pfarrer in Campe, — Jahre alt, Standes **Verküpfung** in Campe,
wohnhaft, welcher ein **Eckhardt** der neuen Ehegattin des **Wilhelm Pöschl**,
~~frühling und Frühjahr~~ — Jahre alt, Standes **Taufklärun** —
zu Campe wohnhaft, welcher ein **Eckhardt** des neuen Ehegattin des
Ald. **Witzels**, — mi im Frühjahr — Jahre alt, Standes **Taufklärun**
zu Campe wohnhaft, welcher ein **Wenzler** des neuen Ehegatt —
und des **Bartholomaeus Lüttichow** —, — Frühjahr —
Jahre alt, Standes **Verküpfung**, zu Campe wohnhaft, welcher ein **Wenzler**
des neuen Ehegatt — zu seyn erklärt; und haben die **wir** Zeugen, so wie das **Geschworene**
Ehegatt — diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

der Erwähnung am Platze nicht verzweigt zu kommen

Margriffa Saxoniae wilhelmus Pth
Fridericus et Augustus Ia nolutio Schmiedeberg

N. 6. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Hamburg Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert zweiundzwanzig den zweyundzwanzigsten Februar
vor mir Conrad Jax ^{Bürgermeister von Cleve} als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Simons:

Lüdke und Zwanzig Jahre alt, geboren zu Bremerh. Regierungs-
Departement Cleve in Standes Verhältnis wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Jacob Simons und
Regina Bergs. Laut zu Bremerh. Regierungs-Departement Cleve
wohnhaft zu Camp Und die Jungfrau Johanna Darmans Tochter

und zwanzig Jahre alt, geboren zu Oppen Regierungs-Departement
Cleve in Standes Verhältnis, wohnhaft zu Camp Regierungs-
Departement Cleve, Tochter des Johann Darmans und
Anna Catharina Engels.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthütte des Gemeinde-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am 12 Feby, zum ersten Mal und die andere am 19 Feby 3rd Februar zu Cleve, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen von der Gnisselius, Enzinger, der Abramus der Gauvinus, der Pater und der Pater Ulrichus bis der vni 66 von Gauvinus Makarius so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handlenden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befrage: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Simons und Johanna Darmans hiethurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilh. Darmans und zwanzig Jahre alt, Standes Oppen in Camp wohnhaft, welcher ein Knecht des neuen Ehegattin des Friedrich Schmitz und zwanzig Jahre alt, Standes Oppelhausen in Camp wohnhaft, welcher ein Knecht des neuen Ehegattin des Christian Leinen und zwanzig Jahre alt, Standes Gauvinus in Camp wohnhaft, welcher ein Knecht des neuen Ehegattin und des Wilhelm Resch und zwanzig Jahre alt, Standes Gauvinus zu Camp wohnhaft, welcher ein Knecht des neuen Ehegattin zu seyn erklärt; und haben die zwei Zeugen, so wie die zwei Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gewißheit unterzeichnet am 20 Februar 1820,

Wilhelm Simons Geheimer Dozent

Wilhelm Darmans Dr. Jos. Schmitz
Wilhelm Park Cleve Jax

Reichs-Direkt-Camp 20 Februar 1820
zu Camp in Siedlung
zu Camp in Siedlung

N.

- Heirath's-Urkunde.

Vorstand und letztes Blatt
W. H. Meunier

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement

Im Jahr tausend acht hundert
vor mir
als Beamten des Personen-Standes, der

, den

erschienen

Departement
Regierungs-Departement

Jahre alt, geboren zu , Regierungs-
, Standes wohnhaft zu
, Sohn des

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die Jungfrau

Departement

Jahre alt, geboren zu , Regierungs-Departement
, Standes wohnhaft zu , Regierungs-
, Tochter des

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthütte des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt
und des Jahre alt, Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die Zeugen, so wie d
Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
1.	Kranen Peter und Grotfeldt Wenschen	16. März.			
2.	Mortens Jøh. Flenswad. Dorckens Maria	8. Mai			
3.	Paschmann Gerard	17. Ingen Schatz Margretha Kunig.			
4.	Schüttin Heinrich	27. Pauls. Johanna			
5.	Wls. Jungenhorst.	Wils. Ch.			
	Grotewinkel Mary	Sept.			
6.	Simonis Wilhelm	26. Sarmans Johanna Sept.			
	Camp 23. Dzbi 1809				
	Der Prediger in den				
	Joh				

Nro.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden



Gegenwärtige **Kreis** Blätter Heiraths-Urkunden der Gemeinde **Camp**
für das Jahr achtzehnhundert zwanzig, sind durch uns Kreisgerichts-Präsidenten cotirt und
paraphirt worden. Crefeld, den 14. Dezember 1819.

Erstes Blatt

N. offener zu Frankfurthe **Heirath's-Urkunde.**

Meyndelle Gemeine **Camp** — **Kreis Borkenborg** Regierungs-Departement von Cleve.

6. Gr. 4. Pf.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den **zweyten Februar** erschien
vor mir **Conrad Par** Bürgermeister von **Camp**,

als Beamten des Personen-Standes, der **Arnold Flägmann**

zweyzig Jahre alt, geboren zu **Camp**, Regierungs-
Departement **Cleve**, Standes **Amtmann** wohnhaft zu **Camp**,

Regierungs-Departement **Cleve**, Sohn des **Hermann Flägmann**
und der **Anna Neufeldt** wohnhaft zu **Camp**,

Regierungs-Departement **Cleve** ;

Und die Jungfrau **Adelheit Sternmanns** **zweyundzwanzig** Jahre alt, geboren zu **Camp**, Regierungs-Departement **Cleve**,

Standes **Amtmann** wohnhaft zu **Camp**, Regierungs-Departement **Cleve**, Tochter des **August Sternmanns** und der

Elisabeth Auels wohnhaft zu **Camp**,

Regierungs-Departement **Cleve** ;

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine-Hauses zu **Camp** statt gehabt haben, nemlich die erste am **ersten und zweyten Februar**,
die zweyten **zweyten Februar**; und die andere am **dritten Februar** vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu **Camp**,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen **zweyundzwanzig**

Arnold Flägmann der Eltern der Braut nicht kannt,
Adelheit Sternmann die Eltern der Bräutigam nicht kannt,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß **Arnold Flägmann und Adelheit** hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Woüber ich, gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des **Joh. Henrici Pitgers**
zweyundzwanzig Jahre alt, Standes **Amtmann** zu **Camp**,
wohnhaft, welcher ein **Baumeister** des neuen Ehegatt, des **Joh. Henr. Flägmann**.
zweyundzwanzig Jahre alt, Standes **Amtmann** zu **Camp**,
wohnhaft, welcher ein **Baumeister** des neuen Ehegatt, des
Peter Dingens **zweyundzwanzig** Jahre alt, Standes **Amtmann** zu **Camp**,
wohnhaft, welcher ein **Baumeister** des neuen Ehegatt, des
Jacob Hellinkx **zweyundzwanzig** Jahre alt, Standes **Amtmann** zu **Camp**,
wohnhaft, welcher ein **Baumeister** des neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Ur-
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Arnold Flägmann **Adelheit Sternmann**
A. Sternmann, **A. Flägmann**
J. H. Pitgers, **P. Dingens**.

Jacobi Hellinkx, **F. J. Parry**

Heirathss-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Münster Regierungs-Departement von Cleve. Cleve

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig den zweyten September erschienen vor mir Conrad Jan Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Peter Johann Priessnitz und Alpona Irene wimzig Jahre alt, geboren zu Aldenrech, Regierungs-Departement Cleve, Standes achtzehn wohnhaft zu Aldenrech, Regierungs-Departement Cleve, Sohn des unbeschriebenen Herren, und der unbeschriebenen Herrin, wohnhaft zu Aldenrech.

Priessnitz und der unbeschriebenen Herrin, Sohn des unbeschriebenen Herren, und der unbeschriebenen Herrin, wohnhaft zu Aldenrech. Und die William van Herman Harschmann etma Libella Vilimonges wimzig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Cleve Standes achtzehn, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve, Tochter des unbeschriebenen Kilman Vilimonges und der unbeschriebenen Angelica Overbecke wohnhaft zu Camp.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Camp Aldenrech statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und zwanzigsten August, und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und den Urtheil verkündeten des

Ehnen und Eueren zugleich und im Gegenwart des Balthasar Brüder, wimzig Jahren, unbeschriebene Weise und wimzig Jahren, unbeschriebene Weise des Conrad Jan, und der William van Herman Harschmann etma Libella Vilimonges,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre Ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Johann Priessnitz und Anna Libella Vilimonges

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Balthasar Brüder, wimzig Jahren, unbeschriebene Weise und wimzig Jahren, unbeschriebene Weise des neuen Ehegattin des Conrad Jan, und des Balthasar Brüder, wimzig Jahren, unbeschriebene Weise und wimzig Jahren, unbeschriebene Weise des neuen Ehegattin des William van Herman Harschmann etma Libella Vilimonges, und des Jacob Hellenbrand, wimzig Jahren, unbeschriebene Weise und wimzig Jahren, unbeschriebene Weise des neuen Ehegattin zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter Johann Priessnitz

Balthasar Brüder

Jacob Hellenbrand



2 Mly

N.º 3.

Heirath-s-Urkunde.

6 Gr. 4 Pf.

Gemeine Camp Kreis Wittlich Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den 11. September erschienen vor mir Conrad Pan Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Reinicus Mund zum und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wieren Rnit Löll Regierungs-Departement Löll, Standes ad locum tenet wohnhaft zu Vierquartier Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Bernardus Mund und der Margaretha Mötzen bni Löll wohnhaft zu Wieren Regierungs-Departement Löll Und die Jungfrau Johanna Bernadina Betekes genannt Korenz zum und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Cleve Standes ad locum tenet, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve Tochter des Nicolas Betekes genannt Korenz und der Bernadina Matt bni Camp wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Camp am 11. September statt gehabt haben, nemlich die erste am mittwoch zum und zwanzig im September und die andere am zweitwoch zum und zwanzig im September daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und von Thron Urbkunder im Ende Elbowel Brüderreich, Im Natas de Corwet geb. 1612 mitteigt.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Reinicus Mund und Johanna Bernadina Betekes genannt Korenz — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Sebastian Mund zum und zwanzig Jahre alt, Standes Müller zu Vierquartier wohnhaft, welcher ein Müller des neuen Ehegatt — des Johann Theodori Roben zum und zwanzig Jahre alt, Standes Trypolis zu Camp wohnhaft, welcher ein Brucker des neuen Ehegatt — des Johann Wittenberg zum und zwanzig Jahre alt, Standes Trypolis zu Vierquartier wohnhaft, welcher ein Brucker des neuen Ehegatt — und des Jacob Müller zum und zwanzig Jahre alt, Standes Großpütz zu Camp wohnhaft, welcher ein Knecht des neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Ihs Christus regnare nobis post mortem resusciteret
et cum gloriam ducere in eternum confortet
In nomine Ihs Christi post mortem resusciteret
et gloriam ducere in eternum confortet
Johannes von Hainburg, Jacob. Stellberg

N.^o /

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Münster Regierungs Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert ymmerij den 10 Octuber erschienen
vor mir Konrad Jaa Bürgermeister von Campen
als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Spruyten Vincx und
ymmerij Jahre alt, gebohren zu Essem Regierungs-
Departement Cleve, Standes Adelsmanns wohnhaft zu Pfenum
Regierungs-Departement Cleve, Sohn des woef labru des Heinrich
Spruyten und der wurklorbawen Erdreken Wagijn, wohnhaft zu
Pfenum Regierungs-Departement Cleve,
und die Tante der Johanna Grottenbongers Ynes und ymmerij
Jahre alt, gebohren zu Campen Regierungs-Departement Cleve
Standes Taylissmire, wohnhaft zu Campen Regierungs-Departement
Cleve, Tochter des wurklorbawen Gerhard Grottenbongers, und der
woef labru Mettgen Gotsens wohnhaft zu Campen
Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu ~~Bmp~~^{zu} ~~Gym~~^{zu} Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~nachm~~^{ersten} ~~vortag~~^{Montag}, und die andere am ~~nachm~~^{ersten} ~~vortag~~^{Montag}, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, namentlich die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ~~und~~^{und} ~~die~~^{die} unterschrieben

Das Werkbuch des Conradi.

~~Die nachstehenden Bilder sind für die Zeichnung und Malerei~~

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Gothard Spiegel und Johanna Grötendieck hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Grottenbangers
Jacob und Maria zug Jahre alt, Standes Kirzglocken — zu Camp
wohnhaft, welcher ein Brauder de δ neuen Ehegattung des Peter Gossens sub-
Jacob und Maria zug Jahre alt, Standes Kirzglocken
zu Camp wohnhaft, welcher ein Mutter — der neuen Ehegattung des
Arnoldus Klaymann Jacob und Maria zug Jahre alt, Standes Kirzglocken
zu Camp wohnhaft, welcher ein Enckraut de δ neuen Ehegatt —,
und des Lambert. Boultets nach Jacob und Maria zug Jahre alt,
Standes Friemersheim, zu Elberfeld wohnhaft, welcher ein Enckraut
de δ neuen Ehegatt — zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Ur-
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Prinselopname Geraard Pietersz
van der Does
1620
in Gouda
Grooten Bonekerd
Gosseas
A. Nagmans
L. Vocklaes.

N. 6

Heiraths-Urkunde.

3 J. Mayd

Gemeine	Kreis	Regierungs-Departement von Cleve.
In Jahr tausend acht hundert vor mir. als Beamten des Personen-Standes, der Departement : , Standes Regierungs-Departement	, den Jahre alt, geboren zu wohnhaft zu Sohn des , und der Regierungs-Departement	erschienen Bürgermeister von , Regierungs- wohnhaft zu , wehnhaft zu
Und die Jungfrau Standes , Lochter des Regierungs-Departement	Jahre alt, geboren zu wohnhaft zu , und der wohnhaft zu	Regierungs-Departement Regierungs-Departement , und der
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu	Statt gehabt haben, nemlich die erste am und die andere am	daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufrorderung zu will- fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes, zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des
Jahre alt, Standes zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des
Jahre alt, Standes zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des
Jahre alt, und des Standes zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen; so wie die neuen Chelente, diese Ur-
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

N.^o

Heirath's-Urkunde.

Winter Dictris Blatt
Meyenwille

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement von Cleve.

In Jahr tausend acht hundert , den

vor mir

als Beamten des Personen-Standes, der

Departement , Standes

Regierungs-Departement

, und der

Regierungs-Departement

Und die Jungfrau

Jahre alt, gebohren zu

Standes

, wohnhaft zu

Tochter des

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auflorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch daß sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorberannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt ,

Jahre alt,

und des

Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.



6.Gr.4.Pf.

Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden
1	Hagmann Arnold und Adelheit Stemanns	1820 w 10 ^{Aug}	Jung		
2	Priesen Peter Job. und Bernadina Anna Sibilla Clemens bongers	9 "	Septha		
3	Mund Heinrich und Johanna Bernadina Bliehes genannt Roenz	16 " w	Septbr		
4	Spuijen Gerhard und Grotensongers	13 " Octobr	Joanna		
	Dienstbarkeit Campijnen Dm. Parsonaeisland.	1821			
				<i>Jung</i>	



Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Camp für das Jahr achtzehnhundert ein und zwanzig bestimmt ist, und ist durch Uns Präsidenten des Königlichen Landgerichts zu Cleve auf jedem Blatte mit der Seitenzahl und mit Unserm Handzuge versehen worden.
Cleve, den 4. December 1820.

N.º /

Heirath s-Urkunde.

Oppenloch 1820 Blatt 0

6.G. 4.P.

Kreis Minden Regierungs-Departement von Cleve

Im Jahr tausend acht hundert und zwanzig den 4. Dezember erschienen vor mir Conrad Pau Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Stamtes, der Peter Greven gauant Test Stein und Anna Greven Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Cleve Standes Oberbürgermeister wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Wolfgang Greven und der Agnes Test Stein, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve. Und die Jungfrau Adelheit Endtschen und Greven Jahre alt, geboren zu Münster Regierungs-Departement Cleve Standes Oberbürgermeister, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Jacob Endtschen und der Anna Stemanns wohnhaft zu Münster Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am 1. November und die zweite am 2. November, und die andere am 3. November und 4. November, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Wahrhaften Urkunden

Das Erscheinen Ottmar des Broeckig zwey und dreissig Tage vor der Hochzeit
Oppermann des Broeckig zwey und dreiunddreissig Tage vor der Hochzeit

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die verbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Greven gauant Test Stein und Adelheit Endtschen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Pilman Oelschlag Greven Jahre alt, Standes Oberbürgermeister zu Münster wohnhaft, welcher ein Bürgertum der neuen Ehegattin des Johann Kremer Greven Jahre alt, Standes Mietbauern zu Camp wohnhaft, welcher ein Mietbauer der neuen Ehegattin des Pilman Kremer Greven Jahre alt, Standes Mietbauern zu Camp wohnhaft, welcher ein Mietbauer der neuen Ehegattin des Wilhelmen Krämer Greven Jahre alt, Standes Oberbürgermeister zu Camp wohnhaft, welcher ein Oberbürgermeister der neuen Ehegattin zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Druck Peter Greven gauant zu Stein Jacob Endtschen Greven Oppermann W. Krämer Greven
Signaturen Allynn Oppermann W. Krämer Oppermann J. C. Greven
Johann Krämer P. Greven

N.^o

Heirath-s-Urkunde.

O. 2

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert , den erschienen
6. GI. vor Christi , als Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der Jahre alt, gebohren zu Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des , wohnhaft zu
, und der Regierungs-Departement ;
Und die Jungfrau Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der wohnhaft zu
Regierungs-Departement
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des Jahre alt,
und des Standes. zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des Jahre alt,
de neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von Cleve.

~~Im Jahr tausend acht hundert~~, den erschienen
 vor mir Bürgermeister von
 als Beamten des Personen-Standes, der Jahre alt, gebohren zu
 Departement, Standes, Regierungs-Departement wohnhaft zu
 Regierungs-Departement, Sohn des, Regierungs-
 und der Regierungs-Departement, wohnhaft zu
 Und die Jungfrau Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
 Standes, wohnhaft zu, Regierungs-Departement
 , Tochter des, und der
 Regierungs-Departement, wohnhaft zu
 Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthür'e des Gemeine-Haus's zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt,

Jahre alt,

und des

wohnhaft, welcher ein

Standes

, zu

de neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.



Nummer	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
6 Gr. 4 Pf.	1 Guer en gnammt Te Stein Peter Gottschel Adelhat. Am 1 Januar 1822. In der Parochie von	6 Februar			

seitst und letztes Blatt
Oppenroff

Nummer	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde
~~Campen~~ für das Jahr Achtzehnhundert zwei und zwanzig bestimmt ist,
und ~~verso~~ Blätter enthält, ist durch Uns Präsidenten des Königlichen
Landgerichts zu Cleve auf jedem Blatte mit der Seitenzahl und mit Unserm Handzeuge versehen worden.
Cleve, den 11. December 1821. *Ovenkamp*

N.%

Heirath's-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Wheinberg. Regierungs-Departement von Suselwörft C. Gr. 4 Pf.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzigzehn den zweiten Februar erschienen
vor mir Conrad Paus Bürgermeister von Düsseldorf
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Spuijen
fünfzig Jahre alt, geboren zu Düsseldorf, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Zeinung wohnhaft zu Düsseldorf
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des amtskonservator Johann
Spuijen, und der amtskonservatorin Wilhelmine Lutz, wohnhaft zu
Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf;
Und die Jungfrau Catharina Schröder fünfzehn
Jahre alt, geboren zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes Amt Embloßtnr. wohnhaft zu Campe — Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Schrörs, und der
verstorbenen Marietkin Hettendorf wohnhaft zu Campe
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hanses zu Carsp — Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~zweyten~~
~~zweyten~~ ~~zweyten~~ ~~zweyten~~ ~~zweyten~~ ~~zweyten~~ Tag Februar und zweyten Tag Marz d. J. vorwohl
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir Zandar
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ~~und~~ ~~im~~ ~~Worles~~ ~~Urkunden~~

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten? *Johann Heinrich Dreyse*
Fürstlicher Hofrat

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Spiegel und Catharina Schreurs hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Sprügen

Mirazier — Jahre alt, Standes ~~auszubilden~~, zu Carnjo
mehrheit, welcher ein *Lavidae* des neuen Thegatt —, des Peter Gossen

wohnhaft, welcher ein ~~Baedeker~~ des neuen Thegatt —, bis vierzig
erst und zweyzig — Jahre alt, Standes ~~Adel~~ Bürger

wohnhaft, welcher ein Multnomah — das neue Ehegattin des

Germann Gotzen fünfundzwanzig Jahre alt, Standes Zeuge, wohin
mehrhoff welcher ein Wallon der neuen Ehegattin

zu Darmstadt wohnhaft, welcher ein Wallenstein der neuen Ehegatten und des Peter ansteigend und zunehmend Jahre alt,

Standesordnungshaus zu Campe wohnhaft, welcher ein Postmeister

des neuen Ehegatt — zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese

Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Forsvar. Haarig design Peter anstee

63) *Collomia* *Diffracta*

of ame *to* *Peter Sprügen* *zu* *Tübingen*

*zuerst sprühen
Pfeil, Galion*

größter Peter Gossens

Hermann Zollinger

...dum o

Gemeinde Camp

Kreis Ahrweiler Regierungs-Departement von Kusel Vorff

Im Jahr tausend acht hundert zwanzigzweiß den vielftn Februar erschienen
vor mir Conrad Pax Bürgermeister von Camp
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Handwehrs

Zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-
Departement Duisfelderff Standes Töpferskunst wohnhaft zu Camps
Regierungs-Departement Duisfelderff, Sohn des Hochmeister ist Wittke unterrichtet
und und der Agnes Handwehrs habt wohnhaft zu
Vierquartier Regierungs-Departement Duisfelderff; Wittke

Und die Jungfrau Nechtilde Klemenskammans Tochter nur
10 Irmgard Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf.
Standes Ortsnotbläfsteine, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des ortsnotbläfsteinen Gerhard Klemenskammans und der
ortsnotbläfsteinen Anna Catharina Klemens wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp — Statt gehabt haben, nemlich die erste am 1. Januar 1818, und die andere am 2. Januar 1818,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Belege, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und ein Attest
der beiden Eltern, von den bezeugenden Freien
Männern getestimmt.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Peter Landwehrs und Mechtildis
Klemens Hammans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Klemens Hammans
und nimzig Jahre alt, Standes Cuckow zu Camp
wohnhaft, welcher ein Concord der neuen Ehegattin des Ludwig Pleckien
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Trost
zu Camp wohnhaft, welcher ein Marschall der neuen Ehegattin des
Peter Joh. Vitten und zwanzig Jahre alt, Standes Leegloßum
zu Camp wohnhaft, welcher ein Marschall des neuen Ehegatt —
und des Theodorow Rosenthaft und zwanzig Jahre alt,
Standes Leegloßum, zu Camp wohnhaft, welcher ein Marschall
des neuen Ehegatt — zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese
Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Pulgar Lernende
Meister
Krieger
Grenadier
Vorwerker
Krieger
Lerndienst
Ludwig Flicken
Kaufmännische Schule
oder Rosen

be ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.
Unterzeichnet
Wilhelm Klemm Formwirt
Dietrich Schmitt Formwirt
Ludwig Flecken in mittlerer Einübung
Formwirt geschrieben
Karl Geßner als Name
Gottlieb Kästner als Name

N.^o 3

Heirath^s-Urkunde.



Gemeinde Camp Kreis Ahrweiler Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zwohundzwanzig den zwanzigten März erschienen vor mir Conrad Pax Bürgermeister von Camps als Beamten des Personen-Standes, der Jacob Huijskens und Catharina Wijmanns. Vom achtzehn Jahren alt, geboren zu Krefeld, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Oekonomus wohnhaft zu Neukirch Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Arnoldus Ondreas Huijskens, und der Anna Barbara allardis Hendrikke, wohnhaft zu Krefeld Regierungs-Departement Düsseldorf Catharina Wijmanns. Und die Anna Maria Willmow Joseph Pax Adelheit Wijmanns. Vom zwanzig Jahren alt, geboren zu Hüls. Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Oekonomus, wohnhaft zu Camps Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Arnoldus Henrich Wijmanns, und der Anna Barbara Sophia Bongarts wohnhaft zu Hüls Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgesondert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthür des Gemeinde-Hauses zu Camps & Neukirch statt gehabt haben, nemlich die erste am Mittwoch Februar achtzehn Fünfzig, und die andere am zwanzigsten Februar zwanzig Fünfzig, und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, zwohundzwanzig Februar, anno 1750, Jacob Huijskens und Catharina Adelheit Wijmanns, hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind:

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Henrichs Jäger, F. C. Geulen, Peter Josephs Hölterheim, und des Jacob Peters, zwanzig Jahren alt, Standes Oekonomus zu Krefeld, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattin, des Oekonomus Gerhard Michels, zwanzig Jahren alt, Standes Oekonomus zu Sankt Hubert, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattin des Peter Josephs Hölterheim, zwanzig Jahren alt, Standes Oekonomus zu Camp, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattin, und des Jacob Peters, zwanzig Jahren alt, Standes Oekonomus zu Krefeld, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattin, der neuen Ehegattin zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Chelente, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jacob Peters und ein Bräutigam ist geführt Pax
F. C. Geulen

Josephus Hölterheim, Oekonomus zu Krefeld, der neuen Ehegattin Jacob Peters ist geführt Pax
Peter Josephs Hölterheim, Oekonomus zu Krefeld

Pax

Gemeinde Camp Kreis Weselberg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert fünfzig, den vierten Mai erschienen vor mir Conrad Pax Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Keldungs und Johanna Janssen Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kaufmann wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des amtsförbund. Stephan Keldungs, und der weselburg. Anna Catharina Bücher wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf,
Und die Jungfrau Johanna Janssen im fünfzig Jahre alt, geboren zu Neiquartum Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Kaufmann, wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des amtsförbund. Bernhard Jansen, und der weselburg. Maria Catharina Bongers wohnhaft zu Virgaartum Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthore des Gemeinde-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten Tag im Monat Mai, und die andere am dritten Tag im Monat Mai daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der geschließenden Personen am 2. Februar Wilhelmus und Anna Wittmar und Ludwig und Elisabeth Jansen geboren in Wittmar am 2. Februar 1750.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Keldungs und Johanna Janssen hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Morüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ludwig Stelken fünfzig Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Camp wohnhaft, welcher ein Kaufmann deß neuen Ehegatt-, des Andreas Kleineidam und Anna Wittmar geboren in Wittmar am 2. Februar 1750 Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Camp wohnhaft, welcher ein Kaufmann deß neuen Ehegatt- des Wilhelmus Wittmar geboren in Wittmar am 2. Februar 1750 Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Goch geboren in Goch am 2. Februar 1750 Jahre alt, und des Theodor Rosén geboren in Goch am 2. Februar 1750 Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Camp wohnhaft, welcher ein Kaufmann deß neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Heinrich Keldungs mit Unterschrift
Johann Janssen

Ludwig Stelken

Andreas Kleineidam

Wilhelmus Wittmar

Johann Theodor Rosén

als Bezeugung of mein
mehr als ein hundert aus zehn
Jahren

Pax

N.^o 5.

Heirath's-Urkunde.



Gemeinde Lennep Kreis Aachen Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert und zwanzig den sechsten Septembris erschien vor mir Conrad Pasch Bürgermeister von Lennep als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Pasch zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Aachen, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes akademicus wohnhaft zu Lennep Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des wohlbauenden Johann Theodor Pasch, und der Algonis Neabels ist lost, wohnhaft zu Mönchengladbach Regierungs-Departement Düsseldorf.
Und die Jungfrau Maria Gertrud Klossen zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf Standes akademicus, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des wohlbauenden François Maria Klossen, und der Mathieu Stappers wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthürme des Gemeinde-Hauses zu Lennep statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten August nachmittags und die andere am sechsten August morgens vor dem Leutestuhl daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Urkunden enthalten.

Und Maria liege mir mein Mann

Die Räthe und zwei Freunde haben niegwillig und
auch zwecklos geschrieben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Pasch & Maria Gertrud Klossen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind:

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Johann Pasch zweyundzwanzig Jahre alt, Standes akademicus, zu Aachen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatt - , des Peter Johann Klossen zweyundzwanzig Jahre alt, Standes akademicus zu Camp wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatt - , Jacob Hellebrandt zweyundzwanzig Jahre alt, Standes akademicus zu Lennep wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatt - und des Arnold Kleinekuhnen zweyundzwanzig Jahre alt, Standes akademicus zu Camp wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatt - zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Heinrich Pasch
Er ist Conradi Pasch's Sohn und geboren zu Lennep
Jan der vierte Paed.
P. J. Pasch. Signatur Johanna Pasch

Jacob Hellebrandt
Der Jakobus Peter Hellebrandt ist geboren zu Lennep und geboren zu Lennep
Und Jakobus Peter Hellebrandt ist geboren zu Lennep

N.^o 6.

Heirath-^s-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Münster Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert ^{zweyundzwanzig} den ^{neun und zweyzigsten Septembris} erschienen vor mir Conrad Pax Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Ludwig Flecken ^{zweyundzwanzig} Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Friedrich wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Filnamus Flecken wohlbürg, und der Magdalena Möckel wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf; Und die Jungfrau Maria Catharina Germanns ^{zweyundzwanzig} Jahre alt, geboren zu Vierquartier Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Gotthard Goumann, wohnhaft zu Vierquartier Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Wilhelm Goumann und der Margaretha Woogen wohnhaft zu Vierquartier Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthür'e des Gemeinde-Hauses zu Camp & Vierquartier Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzehn Tag ^{zweyundzwanzigsten Septembris} und die andere am fünfzigsten Tag ^{achtundzwanzigsten Septembris} ^{durch} daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ^{in Hantz Urkunden} so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ludwig Flecken & Maria Catharina Goumann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gotthard Goumann ^{zweyundzwanzig} Jahre alt, Standes ackermann ^{zu Vierquartier} wohnhaft, welcher ein Bräutigam de neuen Ehegatten des Heinrich Kleimanns ^{zweyundzwanzig} Jahre alt, Standes töpfer ^{zu Camp} wohnhaft, welcher ein Braut de neuen Ehegatten des Andreas Kleinenkamms ^{fünfzig} Jahre alt, Standes ackermann ^{zu Camp} wohnhaft, welcher ein Braut de neuen Ehegatten und des Wilhelm Flecken ^{wießt aus zweyundzwanzig} Jahre alt, Standes ackermann ^{zu Camp} wohnhaft, welcher ein Braut der neuen Ehegatt zu seyn erklärt: und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Ludwig Flecken
Maria Catharina Goumann
J. Kleisten
H. Doermann
H. Kelldünge
Heinrich Kleimann
W. Flecken

J. Pax

J. Pax
M. Riedel

N.^o 7

Heirath's-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Wolmirstedt Regierungs-Departement von Desseldorf.

Im Jahr tausend acht hundert zweyundzwanzig, den neun und zwanzigsten Octobre erschienen vor mir Conrad Pax Bürgermeister von Camp, als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Schmelz zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Walsum, Regierungs-Departement Desseldorf, Standes adelsfrei wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Desseldorf, Sohn des adelsfreien Gerhard Schmelz, und der wohlhabenden Machtids Krackmans wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Desseldorf; Und die Jungfrau Anna Maria Friederika Carré nein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Desseldorf, Standes adeln, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Desseldorf, Tochter des wohlhabenden Ferdinand Carré, und der wohlhabenden Friederika Wallerhoff wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Desseldorf.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthür'e des Gemeinde-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten Novembris 1818 und die andere am zweyundzwanzigsten Novembris 1818, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, sind endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Thüringen und in Sachsen sowie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Schmelz und anna Maria Friederika Carré hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Pax zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Fürst von zu Camp wohnhaft, welcher ein Knab der neun Ehegatt' des Peter Joh Vitten zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Adel zu Camp wohnhaft, welcher ein Unterstaatsrat der neuen Ehegatt' des Wilhelm Simons zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Fürst zu Camp wohnhaft, welcher ein Unterstaatsrat der neuen Ehegatt' und des Adams Püschens zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Fürst zu Camp wohnhaft, welcher ein Unterstaatsrat der neuen Ehegatt' zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Friederika Carré W. Carré Adel

C. S.

J

Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Spuigen Joham. Stein Schneiders Catharina	3 Februar			
2	Handrekers Peter und Kleinenhamanns onwhtelvis	11 Februar			
3	Sluyckens Jacobus und Weymanns Catharina adelriet.	9 marz.			
4.	Weldungs Joh. Henric Jansen Johanna.	18 may			
5	Pasch Joh. Henric und Wolosen Maria Gabriele.	11 Septt.			
6.	Pleethen Ludwig und Goumann maria Cath.	21 Septt.			
7	Schmelz Joh. Stein und Corri Maria Friederika	21 octobr.			
Auszugsliste zu Paars Oven, Januar 1823.					
Dno Langmeister.					
<i>J. J.</i>					

Original und kolorir. L. L. L.

Oppenhoff

Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Camp
während des Jahres tausend acht hundert drei und zwanzig bestimmte, und

Landgerichts zu Camp ^{Witt} Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des
und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Camp den 20ten Zetzel 1822.

N.^o 1 Heirath's-Urkunde.

Gemeine Camp Kreis Mönchengladbach Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zweyundzwanzig, den unten und zweyundzwanzig Januar
erschienen vor mir Conrad Pax Bürgermeister von Camp

als Beamten des Personen-Standes, der Peter Steeg

siebzehn Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes akademie Kunst wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des ausländischen Peter Ann
Steeg, und der ausländische Bell Schröder wohnhaft zu
Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Margretha Handwehr, sechzehn jahr
zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf,
Standes kirchliche, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des ausländischen Derk Handwehr, und der
ausländische Medien Schimpfes wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzig
Februar 1822; und die andere am siebzehn Januar 1822
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

Ihr Bräutigam Ihr Brautjungfern, Ihr Hart und Ihr Bruder
Zeichen siegndiellig

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Peter Steeg & Margretha Handwehr
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Filmann Hübbers
fünfundzwanzig Jahre alt, Standes akademie Kunst, zu Camp
wohnhaft, welcher ein Knecht de neuen Chiegatt — des Jacob Pies
zweyundzwanzig Jahre alt, Standes akademie
zu Camp wohnhaft, welcher ein Knecht de neuen Chiegatt — des Wilhelmine Vreyer zweyundzwanzig Jahre alt, Standes akademie
zu Camp wohnhaft, welcher ein Knecht de neuen Chiegatt,
und des Hermann Bornheim zweyundzwanzig Jahre alt,
Standes akademie zu Viersen wohnhaft, welcher ein Knecht,
de neuen Chiegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Chelenute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Ihr Brautjungfern Peter Steeg und dessen Nachwuchs kündigte geschrieben
Margretha Handwehr zu Camp

Theior: Lammer W. Kraijerinkels
Almar Hübbers H. Bornheim Joh
Fedor Fink

Gemeine Camp Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zweyundzwanzig, den zweyundzwanzig ^{anfangs} Februar erschien vor mir Conrad Pax Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Goet Winters wußt und zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Stolzen, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes christianus wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Wilhelmi Lubinus und Hermanni Winters, und der Magdalena Catharina Schümann wohnhaft zu Stolzen Regierungs-Departement Düsseldorf; Und die Jungfrau Margretha Reinders wußt und zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Köln, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes christianus, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Wilhelm Lubinus und Gerhardi Reinders und der Magdalena Anna Pleinen wohnhaft zu Köln Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten Februar zweyundzwanzig, d. M. Januar und die andere am zweyundzwanzigsten Februar d. M. Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen wiederschreibe.

Wilhelm Lubinus und Gerhardi Reinders
Wilhelm Lubinus und Margretha Reinders so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Goet Winters & margretha Reinders hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Lubinus christianus zweyundzwanzig Jahre alt, Standes christianus, zu Camp wohnhaft, welcher ein Untersucher der neuen Ehegatt — des Wilhelmi Lubinus christianus zweyundzwanzig Jahre alt, Standes christianus zu Stolzen wohnhaft, welcher ein Untersucher der neuen Ehegatt — des Wilhelmi Lubinus christianus zweyundzwanzig Jahre alt, Standes christianus zu Camp wohnhaft, welcher ein Untersucher der neuen Ehegatt — und des Johann Petriken christianus zweyundzwanzig Jahre alt, Standes christianus zu Camp wohnhaft, welcher ein Untersucher der neuen Ehegatt — zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Goet Winters
Margretha Reinders

Conrad Pax

Wilhelm Petz
J. Herusten

Fest: zweyundzwanzig
Joh. Dienstag
Wilhelm Torsten

Pax

N.º 3.

Heirath-s-Urkunde.

Gemeine Camm Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Z. Jan

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, den Februar zweytausend sechzehn Geburtsjahr Jacob Volk, geb. am 1. Februar 1750 zu Kamen, Bürgermeister von Kamen, als Beamten des Personen-Standes, der Jacob Volk, Mitname nach Lebilla Damseken, im Alter von fünfzig Jahren alt, geboren zu Cammellen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Amtmann wohnhaft zu Camm, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbene Peter Volk, und der verstorbene Gräfin Anna Maria von Gengenbach, wohnhaft zu Cammelle, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Metgen Hanendicks, im Alter von fünfzig Jahren alt, geboren zu Klein, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Amtmann, wohnhaft zu Klein, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbene Peter Hanendicks, und der verstorbene Aettgen Kellers, wohnhaft zu Klein, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthüre des Gemeine-Hauses zu Camm & Wettbergen statt gehabt haben, nemlich die erste am Donnerstag den 21. Februar, und die andere am Freitag den 22. Februar, so wie auch die Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, im Vorbaurocktum, im Vorbaurocktum & Sprunktum bei uns, und vor Kurzem sieben Mittag, die Vorbaurocktum des Bräutigams, aus dem Bräutigam Großtum, aus der Großmutter rechts, und links, und das Zeugniß des Dokumentarier nach Contrafikation, und das offene Vor, wann es auf die Donnerstag vorherwohl war, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Volk & metgen Hanendicks hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Herckens, im Alter von fünfzig Jahren alt, Standes Amtmann, zu Camm wohnhaft, welcher ein Vorsitzer des neuen Ehegatt-, des Hermann Hemmers, I. Landrat, im Alter von fünfzig Jahren alt, Standes Amtmann, zu Camm wohnhaft, welcher ein Vorsitzer des neuen Ehegatt-, des Wilhelm Haucken, im Alter von fünfzig Jahren alt, Standes Amtmann, zu Camm wohnhaft, welcher ein Vorsitzer des neuen Ehegatt-, und des Heinrich Marmann, im Alter von fünfzig Jahren alt, Standes Amtmann, zu Camm wohnhaft, welcher ein Vorsitzer des neuen Ehegatt-, zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jacob Volk
Von Camm mitgen Hanendicks erklärt und geschriften zu Camm

J. Herckens J. W. Marmann
Wilhelm Haucken Landrat

Die Großmutter des Bräutigams ist verstorben, und ist nicht mehr geachtet zu Camm.

Feb

Heirath-s-Urkunde.

Gemeine CampKreis Altheimberg Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweytausend sechzig, den sechs und zwanzigsten Februar
Neunzehn mindestens erschienen vor mir Conrad van Bürgermeister von Camp
 als Beamten des Personen-Standes, der Peter Dahlien zweyundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-
 Departement Dusseldorf Standes frei zu Campen wohnhaft zu Camp
 Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des umwobbenen Gerhard
Dahlien, und der wohlhabenden Catharina Hollmann wohnhaft zu
Camp Regierungs-Departement Dusseldorf
 Und die Jungfrau Anna Burck zweyundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Eschen Regierungs-Departement Dusseldorf
 Standes Freiherrn, wohnhaft zu Hövelgen Regierungs-Departement
Dusseldorf, Tochter des wohlhabenden Bernd Burck, und der
wohlhabenden Margaretha Hellen wohnhaft zu Eschen
 Regierungs-Departement Dusseldorf

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Camp & Hövelgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten Februar und die zweite am zweyundzwanzigsten März, und die andere am zweyundzwanzigsten April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingerichtet worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen zu Camp und Hövelgen,

der umwobbenen Hartmut des Bernd Burck zweyundzwanzig, im Mittwoch
des Karfreitags und der Hartmut des Bernd zweyundzwanzig,
die Carl des Hartmut zweyundzwanzig und Hartmut zweyundzwanzig,
 so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Dahlien Anna Burck hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Kleinenklaas Justiz zweyundzwanzig Jahre alt, Standes frei zu Campen, zu Camp wohnhaft, welcher ein Stadt Notar des neuen Ehegatt —, des Heinrich Voss zweyundzwanzig Jahre alt, Standes frei zu Campen zu Camp wohnhaft, welcher ein Notar des neuen Ehegatt —, des Peter Gossens zweyundzwanzig Jahre alt, Standes frei zu Campen zu Camp wohnhaft, welcher ein Notar des neuen Ehegatt —, und des Hermann Gossens zweyundzwanzig Jahre alt, Standes frei zu Campen zu Camp wohnhaft, welcher ein Notar des neuen Ehegatt — zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter Dahlien
Um Gottes Willen nicht weitergebracht zu lassen
Um Mitternacht des Karfreitags nicht weitergebracht zu lassen
Jan. 17. 1766

Johann Voss in Kleinostheim
Peter Gossens Hermann Gossens Jan. 1766

Gemeine Cann Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwo und zwanzig, den zehnsten Octobre Morgens um zwei Uhr
erschienen vor mir Conrad Par Bürgermeister von Cann,

als Beamten des Personen-Standes, der Peter Kolk, fünfzehn

zwo und zwanzig Jahre alt, geboren zu Cappellen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Notar wohnhaft zu Cann

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des notarlibauard Franz

Kolk, und der notarlibauard Elisabeth Hornmann, wohnhaft zu
Cann, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungfrau Metgen te Kolk, zwo und zwanzig Jahre alt, geboren zu Nierstein, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Notar Kaestner, wohnhaft zu Nierstein, Regierungs-Departement

Düsseldorf, Tochter des notarlibauard Balthasar te Kolk, und der

notarlibauard Francesca Grimmek, zwo und zwanzig Jahre alt, geboren zu Nierstein, Regierungs-
Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Cann & Nierstein statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und zwanzigsten Novembris,
zwei Trautztag im Septembris, und die andere am zweyten Februar Novembris, zwei Octobers,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Starbn. Urkunden

der Bruiden Männern Ab Sonne lig meer nach Cannat, min vrou
nuw Leibniss nuw Bauch unni and Nierstein, über da Ankündigung
ist in Nierstein. Bruiden niest verbau größt vialaf nietymilligk.
so wie auch das sechste Kapitel des vom Chethande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
• eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Peter Kolk zwei Metgen
te Kolk hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Henrich Voss.

zwo und zwanzig Jahre alt, Standes Notar, zu Cann,
wohnhaft, welcher ein Entkrautner des neuen Ehegatt — des Wilhelmius Siemons

zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Notar, zu Cann,
wohnhaft, welcher ein Entkrautner des neuen Ehegatt — des

Peter Henrich Westmann zwo und zwanzig Jahre alt, Standes Notar, zu Breivel,
wohnhaft, welcher ein Entkrautner des neuen Ehegatt —

und des Joseph Son, zwo und zwanzig Jahre alt,
Standes Secretar, zu Cann, wohnhaft, welcher ein Entkrautner.

de zwei neuen Ehegatten zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter Kolk

Metgen te Kolk

Hannsche Voss

Wilhelmius Siemons

Peter Henrich Hoffmann

Jos. Parz S.

Zonal Kolk

Ballasahr te Kolk

Parz

N. G.

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Crony Kreis Minden Regierungs-Departement von Düsseldorf,

Im Jahr tausend achthundert zvij und zwanzig, den vierten November Neuzeit Winfrey wirkt,
erschienen vor mir Conrad Paro Bürgermeister von Camm
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Johann Dallens
zvijzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartier, Regierungs-
Departement Duiseldorf, Standes Kreisfamme wohnhaft zu Camm
Regierungs-Departement Duiseldorf, Sohn des ausländischen Paro
Johann Dallens, und der ausländische annamargr. Bruegats, wohnhaft zu
Camm, Regierungs-Departement Duiseldorf,

Und die Jungfrau Anna maria Kimmanns, im Alter von
zweyzig Jahren alt, geboren zu Orsay Regierungs-Departement Dasselkroff
Standes Anna Kimmanns, wohnhaft zu Buerberg Regierungs-Departement
Dasselkroff, Tochter des verstorbenen Wilh. Kimmanns, und der
verstorbenen Anna Cath. Beiers wohnhaft zu Buerberg,
Regierungs-Departement Dasselkroff

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu ~~Camp~~^W Duerburg statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~fest u. zwanzigsten~~^{zweyten} Aug^{ust} ~~vor dem~~ⁱⁿ October, und die andere am ~~zweyten~~^{zweyten} Nov^{ember} ~~vor dem~~ⁱⁿ November.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Peter Johannis Dalzen & anna maria
Minnemann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joh. Henr. Dalzen
~~und~~ ~~und~~ ~~zwey~~ ~~zwey~~ ~~zwey~~ ~~zwey~~ Jahre alt, Standes Cann wohnhaft, welcher ein Catholiken des neuen Ehegatt —, des Josephs Pan ~~und~~ ~~zwey~~ ~~zwey~~ ~~zwey~~ ~~zwey~~ Jahre alt, Standes Dalwaltin zu Cann wohnhaft, welcher ein Catholiken des neuen Ehegatt —, des Geh. Kremer, unum und zwey ~~zwey~~ ~~zwey~~ ~~zwey~~ ~~zwey~~ Jahre alt, Standes Krebs zu Cann wohnhaft, welcher ein Protestant der neuen Ehegatt — und des Johann Petermann ~~zwey~~ ~~zwey~~ ~~zwey~~ ~~zwey~~ Jahre alt, Standes Adolf Daja, zu Cann wohnhaft welcher ein Catholiken der neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Und Contra legem und Contra nobilitatem missa pponi bunt
ad gratias suorum

Das Vorsteher der Corin Segen mit Lust nicht response bauen
z- Lünen
Das werden zugesagte Joh. Heinr. Salzen mit Lust nicht response bauen
z- Lünen

17. Januar
ausgestellt von
Gesamtkonsort
Gesangverein Jos. Schröder Sohn, Johann Sebastian Bach

gründt und lantzbae Lhrl.

N. Gewurz Heirath's-Urkunde.

A.
Ric

Gemeine	Kreis	Regierungs-Departement von
Im Jahr tausend achthundert	, den	Bürgermeister von
erschienen vor mir,		
als Beamten des Personen-Standes, der		
Departement	Stades	Jahre alt, gebohren zu
Regierungs-Departement		wohnhaft zu
		, Sohn des
		, und der
		Regierungs-Departement
Und die Jungfrau		
Standes		Jahre alt, gebohren zu
		Regierungs-Departement
		, wohnhaft zu
		Regierungs-Departement
		, Tochter des
		, und der
		wohnhaft zu
Regierungs-Departement		

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
zu Jahre alt, Standes
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
zu Jahre alt, Standes
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des Jahre alt,
Standes zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1.	Peter Steeg & mary C. Lundvicks. —	29 Jan.			
2.	Gert Winters & marys Heindors.	13 Febr.			
3.	Jacob Kolek & metgen Hanendicks	13 Febr.			
4.	Peter Dahlen & Anna Dürks	25 July			
5.	Peter Kolek & metgen te Kolek.	10 Otto.			
6.	Peter Joh. Dahlén & Anna maria Kinnimans	8 Nov.			
	Keuzenfondij 52 Camp veerdj Zab. 1823.				
	Vero berzouwist. Onsd.				
	<i>Pax</i>				

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heyraths-Urkunden der Gemeinde Camp
während des Jahres tausend achtundvierzig bestimmte, und zwey Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des
Landgerichts zu Elm von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl
und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Light Blatt
London

N.^o ✓

Heiraths-Urkunde.

and Käfstray

Passchen

Gemeinde Camp

Wreig Gelœnn

Regierungs-Departement von

Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert dreiundzwanzig, den zehnsten Februar, vorigen neuen Jahr erschienen vor mir Peter Jan Schagen Esq; zuvorlangen Bürgermeister von Campen ob Duynghe als Beamten des Personen-Standes, der Michael Heynes -

Jahre alt, geboren zu St. Gallen — Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes mittler Kunst wohnhaft zu Cöln.

Departement Düsseldorf, Standes-Matrikel-Büro wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des zu Henselkate wohnhaften Müller-Pfeifer
Mathias Heyne, und der nachstehenden Henrina Michels, wohnhaft zu
Henselkate Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfran Anna Helena Manner
Königgrätz Jahre alt, gebohren zu Weilheim Regierungs-Departement Cöln
Standes Küssnacht wohnhaft zu Lemp Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Jacob Manner und der
nachgeborenen Anna Maria Zimmemans wohnhaft zu Weilheim
Regierungs-Departement Cöln

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Cannstatt statt gehabt haben, nemlich die erste am 11. Febr. 1792

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der geschiedenen Personen, den Vaterb. Mit dem da
dass mußt du das bestätigen und die Thaten des Kindes das sie ist
dass sie ist, dass sie willig und nicht vorher das bestätigt und dass sie
willig und nicht vorher das bestätigt, und dass sie bestätigung und dass
nun das bestätigt werden darf das Kind, und dass sie bestätigung und dass
nun das bestätigt werden darf das Kind, und dass sie bestätigung und dass
persob. Ichß die Sache bestätigung nocheinmal bestätigt bestätigt
und sie ist bestätigt und sie ist bestätigt und sie ist bestätigt

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Michael Heymes und Anna Helena Männer

hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Fredrica Wilhelmina
Josephina genoeg
Jacob van Well
H. Bornhain G. L. Hammeroy

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert vier und zwanzig, den auff den zweyzigsten februar, wurde
 erschienen vor mir Peter Johann Schaijzen, Räignerstaler Bürgermeister von Camp als Zeuge
 des Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Kaphosen
 zwanzig und zwanzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren, Regierungs-
 Departement Düsseldorf, Standes Ackerbauer wohnhaft zu Vierquartieren
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des wohlbauenden Heinrich
 Kaphosen, und der auf Lübeck Elisabeth Pintzen, wohnhaft zu
 Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; Ackerbauer, gegenwärtig
 Und die Jungfrau Maria Margaretha Flecken, anno und zwanzig
 Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf
 Standes Frau, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
 Düsseldorf, Tochter des Filman Flecken, Müller, und der
 wohlbauenden Magdalena Prokes wohnhaft zu Camp
 Regierungs-Departement Düsseldorf, nachwohnen gegenwärtig anno und zwanzig
 Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeinde-Hauses zu Camp, Vierquartier-Stadt gehabt haben, nemlich die erste am ~~zweyzigsten~~
 und die andere am ~~zweyzigsten~~ zwanzig, anno und zwanzig
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
 gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Verlobungs-Urkunde
 das Mutter- und Brüderliche, die Verlobungs-Urkunde des Mutter-
 und Sohnes, die Etagenzeitung und Auspunction und Brauturkunde von
 Vierquartieren, und jene das Bürgerschaftsblatt von Uedingen, und
 das Pfarralibot gezeigt, und kann Wissen, daß die Etagenzeitung
 von den Kommen zeigt, und zwar Saboyne von Uedingen, würden die Etagenzeitung
 aufgeht und das Brüderliche Verlobungsblatt gezeigt hat, worüber auf kann gezeigt
 Mutter und Sohne es waren. — Das Mutter- und Sohn-, und die Mutter- und
 Brüderliche Verlobungsblatt zeigen es auch. — Das Mutter- und Sohn-, und die Mutter- und
 so wie auch das sechste Kapitel des vom Chedeste handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut
 vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß Johann Heinrich Kaphosen und

Maria Margaretha Flecken hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Filmanus Kaphosen
 für und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Vierquartieren
 wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatt, des Heinrich Klein.
 für und fünfzig Jahre alt, Standes Müller
 zu Camp wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatt, des
 Theodor Flecken, für und zwanzig Jahre alt, Standes Müller
 zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatt, und
 des Gerard Flecken, fünf und fünfzig Jahre alt,
 Standes Müller, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Sohn
 der neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
 diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. auf die die Zeugen
 erklärte Zeichen unmissverständlich zu zeigen und auf unterzuschriften
 zu können. Ich kann Ihnen hierauf bestätigen

Filman Kaphosen Chr. Schaijzen
 Filmanus Kaphosen Stand. Müller

Theodor Flecken

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr eintausend achthundert vier und zwanzig, den vierzehnten Maij verganglichen vor seuf Hr
erschienen vor mir Peter Johann Schaijen, Ensignordentler Bürgermeister von Camps als deputierter
des Beamten des Personen-Standes, der Matthias Gerardus Fieten

Zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Aickerk, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standesbürgermeister wohnhaft zu Schäpphausen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Paulus Friesen, Szenarist
und der mathematischen Catharina Brügel.

Schaephuijsen, und der mechtilds Catharina Benger, wohnhaft zu
Regierungs-Departement Dusseldorf, sind gegenwärtig mit ein
Und die Ehefrau Anna Sophia Hermans

Und die Jungfrau Anna Sophia Hermans

Am 5^{ten} J^{ahre} alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes ~~Wittgenstein~~, wohnhaft zu Campe — Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des ~~Wittgensteiner~~ Bartholomäus Hermaas, und der
der Wittgensteiner Johanna Flügerty, bisl^{er} wohnhaft ~~zu~~ gewesen zu Vier-
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ~~Jamp~~^{in St. Schaphaus} statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, *Sein Thüring - oder Brem. Thes.*

gesugten Verlage, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Tochter-Urkunden
der Eltern des Bräutigam, und die Tochter-Urkunden des Großvaters des Bräutigam
mütterlicherseits, die Bezeichnung des Namens des Civilstandes von Schäfershausen
derß das Haushaltsgesetz gesetzt geworden, und daß kein Haushalt
vergange, ohne daß das gesetzte Gesetz bei gehorcht, und wenn die beiden Haushalte nicht
derß ein Haushalt nicht gehorcht haben und nicht wünschen wo sein gesetztes Gesetz sei, weil der
Wunsch des Bräutigams Mütterlichen nicht stimmt, so mögen sie zusammen gehen wollen, wofür sie
sich dann einkriegen können.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacobus Brull*

Worüber ich gegenwärtige Urkunde ertheilt habe in Gegenwart des Jacobus Kroes
Vierzig Jahre alt, Standes Holzgerichtsmägde zu Schapenhuysen
wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Joseph Jungen Eerf-
mire om' fünfzig Jahre alt, Standes Doktor in medicina
zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Doktor der neuen Ehegattin, des
Gerhard Carl Hoenmans, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Holzgerichtsmägde
zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Doktor des neuen Ehegatt
und des Johann Henrich Fr. Etken, sie sind zwanzig Jahre alt,
Standes Müller zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Doktor
des neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.
Ein Muster
der Beweisurkunde, und das erste ganz verkleidet aufbewahrt
zu behalten und nicht auszuziehen zu können, das glaich
die Urkunde.
Mathias Gerardus Picken

paulus fieten

Paulus, pater
Josephus yn gen' er' st'e
R. 866

G. E. Hoenmann

*S*h *Hecken*

Shayez

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr eintausend achthundert vier und zwanzig, den vierzehn August, Abends gegen Uhr erschienen vor mir Peter Johann Schaijen ^{Emigrirte} Bürgermeister von Kampf als Delegierter des Beamten des Personen-Standes, der Nicolaus Gruntjens vier und vierzig Jahre alt, geboren zu Wettens / Kevelaer, Regierung-Departement Düsseldorf, Standes Müller wohnhaft zu Campf Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des ~~meistervan~~ Nicolaus Gruntjens, und der ~~meistervan~~ Elisabeth Gervelder wohnhaft ~~in~~ yn-wachten zu Wettens Regierung-Departement Düsseldorf Standes Müller Und die Jungfrau Johanna Catharina Stapselmann oder Willem's vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Vierquartiere, Regierung-Departement Düsseldorf Standes Müller Tochter, wohnhaft zu Campf Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des ~~meistervan~~ Theodor Willem's ^{genauw} und der ~~meistervan~~ Allegonda Nipperchen wohnhaft zu Campf Regierungs-Departement Düsseldorf, genauwstig und unwilligand

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Samp Statt gehabt haben, nemlich die erste am 16. Jan.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir

kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen den Bräutigam und
Ihr Eltern das Bräutigam, die Bräute-Urkunde das Mutter das
Bräutigam, die Mutter Ihr Bräutigam war zugewiebt und gab die nie-
willigung des Bräutigam: die Bräute-Urkunde das Großeltern
das Bräutigam, man Bräutigam und mithilfende Brüder es werden nicht beiz-
gebracht, und eben die Bezeugungs-Punkte von Zusage verklöst; dass
sie Bräutigam nicht gekreist haben und nicht weißt, wo sie ge-
wohnt haben, und es sie zugestanden sind. Wahlst sie um Friede Gott beträuflicht
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Nicolaus Grüntjens* und *Johanna Catharina Stapelmans* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gertrude Flecken
fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Müller zu Vierquartieren
wohnhaft, welcher ein Sohn und des neuen Ehegatt des Jacob Hellenbrand
unten und zwanzig Jahre alt, Standes Salzfürst
zu Camp wohnhaft, welcher ein Neffe — der neuen Ehegatt, des
Wilhelm Pesch, genannt und fünfzig Jahre alt, Standes Zugelassen
zu Camys wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegattin und
des Wilhelm Simons, unten und zwanzig Jahre alt,
Standes Pfarrer zu Camys wohnhaft, welcher ein Sohn
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.
Von uns Projektionspräsidenten der Provinz
Dithmarscher Bergwerks- und Eisenbau
gesetzte Pfeiffer Wilhelm
Jacob Hellenbrandt
Wilhelmus Simons

Heirath's-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vier und zwanzig, den drei und zwanzigsten October, Abend gegen 27 fr. erschienen vor mir Peter Johann Schaijen Bürgermeister von Camp allein zugestellt als Beamten des Personen-Standes, der Nicolaus Delheus, Wirklicher vom Beinaheen Rath, vierundfünfzig Jahre alt, geboren zu Xesel, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Pfleger wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Laurenz Delheus, und der Dorothea Soltmarcherin, wohnhaft zu Xesel, Regierungs-Departement Düsseldorf; opferstand, bestatt, verstorben. Und die Jungfrau Maria Agatha Engels, vierundzwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mutter, wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Storchmann Johann Engels, und der Storchmann Margaretha Stichels, wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Langzeitfrau.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am zehnmo. und die andere am vierzehnmo. dient, und mir
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

Das vorstehende ist der Vorwitz eines der Vorber-Urkunden war ebenso das
Geburth, gena. das Grossféttau von Dörnfelden (Ritter), ein Vorber-Urkunde
der Grossfürstlichen Fürstentum das Grossfürstliche Mittelrhein Ritter, war, und
Alte des Fürstentums zum Kommer nicht überbringen zu sein Vorber-Urkunden
das féttau und das Großféttau der Großfürstlichen Fürstentum nicht überbringen zu sein
zu dem féttau und zu dem Großféttau der Großfürstlichen Fürstentum nicht überbringen zu sein
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestand handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Nicolaus Delheus und Maria Agatha Engels.

Hedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Neubels
vier und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmerman, zu Tengenauer
wohnhaft, welcher ein des neuen Ehegatt, des Heinrich Körting
und zwanzig Jahre alt, Standes Salzhof
zu Tengenauer wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des
Joseph Engen Esch, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Oberknecht
zu Tengenauer wohnhaft, welcher ein Knecht des neuen Ehegatt,
und des Jacobus Boven, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Oberknecht, zu Tengenauer wohnhaft, welcher ein Knecht
der neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Ein fijng geschriebenes
Pr-Schein erblieb als Beurkundung einer Person zu sein eine nicht mehr
verfügbar zu können. Das Zeug Jacobus Boven erklärte zu glauben
dass die Beurkundung einer Person zu seyn und dass sie nicht mehr
verfügbar zu können

getestet jnigen Esch
Theodor Neubel Grundig Meiering

Gemeinde Camp. Kreis Geldern. Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr eintausend achthundert und fünfzig, den sechsten November Ortsfestjahr erschienen vor mir Peter Johann Schayen, Bürgermeister von Camp, als Zeuge der als Beamten des Personen-Standes, der Peter Thielens geboren und geworben, Jahre alt, geboren zu Rayen Standesmann Rheinisch-Westfälischen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standesmann wohnhaft zu Rayen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Hermann Thielens und der Maria Barbara Gräger Klemens, wohnhaft zu Rayen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungfrau Aletgen Schmitgens Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf Standesakademie, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Jacob Schmitgens, und der Elisabeth Ramkars, Akademie, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf unverheirathet mit Heinrich und.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp, im Rheindt Statt gehabt haben, nemlich die erste am

und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde dazugefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Urkunde,

Urkunde das Muster der Einrichtung, und die besteyngung der Person aufgrund zweckens von Rheindt, über gezeigt, Ankündigung und nicht geschaffne Composition gegen dieselbe Zeugen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Thielens und Aletgen Schmitgens

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Schrieners auf und fünfzig Jahre alt, Standesmann zu Rayen wohnhaft, welcher ein Laienbruder der neuen Ehegatt, des Heinrich Thielens am und zwanzig Jahre alt, Standesmann zu Rayen wohnhaft, welcher ein Laienbruder der neuen Ehegatt, des Gerhardus Fleckens. Jahre alt, Standesakademie zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Laienbruder der neuen Ehegatt und des Gerhard Carl Coenmanns, fünf und zwanzig Jahre alt, Standesakademie zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Laienbruder der neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, da erkennt zu seyn, das Ehepaar wagen gelungen zu sein mit entsprechendem Rücksicht P. Thielens H: Lübau

Peter

Hilfsvorstand

Altgemeinfürstliches Prinzenfamilie

Prinzessin Sophie

werk der Leibkunst

Geck Carl Coenmanns

Schayen

Gemeinde Camp.

Kreis Geldern,

Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vier und zwanzig den fünfzehn November, Vermittlung zum aufgeführten erschienen vor mir Peter Johann Schaijens, Bürgermeister von Camp, als deputirter Beamter des Personen-Standes, der Peter Johann Evertgens

— Jahre alt, geboren zu Rayen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Evertgens, wohlhaber, auwändig und

immobilienlos, und der verstorbenen Johanna Kammerers, wohnhaft zu Rayen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Magdalena Fabrij, Witwe von Wilhelm Schuer

— Jahre alt, geboren zu Selenen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes

Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Friedrich Carl Fabrij, und der

verstorbenen Mathildis Kuislers, wohnhaft zu Selenen Regierungs-Departement Düsseldorf, bei Leibzettel Wisselkant

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in

Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu Camp dorthin Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am , und jenseitigstesoben bestätigt, daß

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angegeschlagen gewesen, und endlich daß mir

kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufrufung zu

willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-

gefugten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, ein Verhältnißtakum

der Mutter der Brautjungel, die Werke der Kinder, etc., verstorbenen

Frauenname der Eltern, die Werke der Kinder der Braut, die

am Tag der Eheschließung vor dem Bürgermeister von Selenen zu diesem, daß es

die Braut nicht möglich ist, die Werke der Kinder ihrer Eltern

zu zeigen, die Zeichnung und Persönlichkeit der Eltern

oder Abendtägliches nicht opposition gegen denselben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chethande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut

vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander

eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen

des Gesetzes, daß Peter Johann Evertgens und

Magdalena Fabrij — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Westjels

— mit zwanzig Jahren alt, Standes — zu Rayen

wohnhaft, welcher ein — der neuen Ehegatt, des Arnold Tellißen

— mit zwanzig Jahren alt, Standes Oberbürgermeister

zu Rayen — wohnhaft, welcher ein Maierbar der neuen Ehegatt, des

Jacob Stellenbrand — mit zwanzig Jahren alt, Standes Salhofdörfer

zu Camp — wohnhaft, welcher ein Maierbar der neuen Ehegatt,

und des Josephus Jungen Esch — mit zwanzig Jahren alt, — Jahren alt,

Standes Oberbürgermeister zu Dierquartieren wohnhaft, welcher ein Salhofdörfer

der neuen Ehegatt in zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Die Braut in der Weise das Schreibzettel, welche es klarbar, schreibbar,

wurtsfahm zu fragen und nicht schreibbar zu können. Ein gegan-

der mittlere Zettel dem Braut zu schreiben: auwändig und,

unwieder zu nennen.

A. Westjels

getestet gegen

Jacob Stellenbrand

Peter Johann Schaijens

Gemeinde Camjo.

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

.....

.....

.....

Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert nine und zwanzig, den vielfau December Naefnittag, vor uns erschienen vor mir Peter Joachim Schäfer, Bürgermeister von Camjo, als Beamten des Personen-Standes, der Heinrich Laukens, jahr und zwanzig Jahre alt, geboren zu Reeselen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Zuglänn, wohnhaft zu Camjo, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Wilhelm Laukens, Zuglänn, und der Anna Barbara Trinnecken Barthomas, wohnhaft zu Camjo, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Regina Hammans, nine und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camjo, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes St. Mayr, wohnhaft zu Camjo, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Joachim Heinrich Hammans, und der Anna Barbara Schilla Neufeld, wohnhaft zu Camjo, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camjo statt gehabt haben, nemlich die erste am zwanzigsten Januar, und die andere am zweyundzwanzigsten Februar, ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

*Am 1. Februar
Urkün̄d der Mutter daselbst und der Großmutter
der Eltern und der Großeltern daselbst.*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Laukens und Regina Hammans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegeuart des Johann Feuls, zwölf und zwanzig Jahre alt, Standes Bückerum, zu Camjo wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des Herman Lüttels zwölf und zwanzig Jahre alt, Standes Bückerum zu Camjo wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des Joachim Kraijewinkel, zwölf und zwanzig Jahre alt, Standes Bückerum zu Camjo wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin und des Arnold Goldberg, zwölf und zwanzig Jahre alt, Standes Bückerum, zu Camjo wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Regina Hammans erklärt die Urkunde einzufassen zu lassen und aufzuerkennen zu können. Ein am Rande geschriebenes Wort ist: mit zu dieser Urkunde einzufügen.

Johann Feul, Heinrich Laukens, Wilhelm Lüttels, Joh. Kraijewinkel, Arnold Goldberg.

N.^o

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____
Im Jahr tausend achthundert _____, den _____
erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____
als Beamten des Personen-Standes, der _____
Departement _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
Regierungs-Departement _____ Standes _____ wohnhaft zu _____
, und der _____ Sohn des _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____
Und die Jungfrau _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Departement _____
Standes _____ wohnhaft zu _____, Regierungs-Departement _____
, Tochter des _____, wohnhaft zu _____, und der _____
Regierungs-Departement _____
Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am _____, und die andern am _____
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich; die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____, zu _____
Jahre alt, Standes _____, zu _____
wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____ des _____
zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ Jahre alt, Standes _____
und des _____ zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____ des _____
Standes _____ zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ Jahre alt,
de neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Zu Cauey
Zugzwang ist abzulegen & nicht Haushalt unterhalten
gezogen zu sein nur und einzigt bis Dezember, in jahr Ein-
tausend acht hundert vierzehn und zweizeig, abweichen aufs uhr.

Die Zeigzweck der Ehegattin ist nur
Ehegattin zu sein des Konsortiums

Herrig

zwecklos und nutzlos schafft

hasek

N.^o

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde Kreis Regierungs-Departement von
Im Jahr tausend achthundert , den Bürgermeister von
erschienen vor mir , Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-
als Beamten des Personen-Standes, der , Standes wohnhaft zu
Departement , Sohn des , wohnhaft zu
Regierungs-Departement , und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;
Und die Jungfrau , Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am
, und die andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ethestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Fahre alt, Standes zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
zu Fahre alt, Standes
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
zu Fahre alt, Standes
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
zu und des Fahre alt,
Standes zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
5.	Delheho Nicolaus Engels, Maria in Dyallo	23. Okt.			
7.	Evertjes Petrus Joannes Sabord. Margaretae	15. Nov.			
3.	Kieten Matthijs Hermans Anna	14. May			
4.	Graeyns Nicolaus Dymphna Graeyns Joannes Lazarina	4. August			
1.	Heijmans Wijntje Hannes Anna	10. Febr. 17.			
2.	Kaphosen Joannes Cletken Maria in Margaretha	28. Febr.			
8.	Laukens Janus Hammanns Anna	13. Nov.			
6.	Thielens Petrus Smilgens Allegn.	6. Ma			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Camp während des Jahres tausend achthundert fünf und zwanzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.
Cleve den 14 ten Decembris 1824.

N.º 1.

Heirath's-Urkunde.

Oppenhoff

Gemeinde Camp

Kreis Gellew

Regierungs-Departement von

Dusseldorf

Spät-Batt-Blatt

Im Jahr tausend achthundert ~~fünf und zwanzig~~, den ~~zweyzigsten Januar, auf dießtagzins 14~~ erschienen vor mir ~~richter~~ von ~~Cleve~~ Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Johann Conrad Anton Saal Witten von Anna Margaretha ~~Wittchen~~ und ~~zweyzig~~ Jahre alt, geboren zu Kempen Regierungs-Departement Yn Boschtien Departement Dusseldorf Standes Actuarium wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des ~~vorsterbannu~~ Johann Andreas Saal, und der ~~vorsterbannu~~ Gertrud Stoeckel, wohnhaft zu Kempen Regierungs-Departement Dusseldorf; Actuarium, Ende und die Jungfrau Maria Agnes, Witten von Kaenitz Hogen zu Camp und ~~zweyzig~~ Jahre alt, geboren zu Yerquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf Standes Actuarium wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement Dusseldorf, Tochter des ~~vorsterbannu~~ Franz Saal, und der ~~vorsterbannu~~ Catharina Sigmaris wohnhaft zu Yerquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~unwiss~~ zweyzigsten Januar und die andere am ~~zweyzigsten Februar~~ Maronitischen

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Hasseln-Ostendorp die Eltern derselben, die Starba, ostendorp der Strohbrunn Eppenroth der Braut Agnes, so ein jahr bei vorsterbannu Hausmann bei Born, die Starba der Eltern, der Großsternau Brindorf zu Camp der Braut Agnes, und wift aus zwölf Jahren, vorüber ein Littus finst bei, nicht zu hund an die Fächer zum Zwinge im feuer Wall stellt, des nun ein an der ab Probst und möglie sagen so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Conrad Anton Saal und Maria

Agnes — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Georgs z Saal seines zwey jahrzehnts zweyzig Jahre alt, Standes Actuarium zu Camp wohnhaft, welcher ein Ruf des neuen Ehegatt, des Franz Saal zu Camp zwey jahrzehnts zweyzig Jahre alt, Standes Actuarium zu Camp wohnhaft, welcher ein Ruf des neuen Ehegatt, des Gerhard Flecken zwey jahrzehnts zweyzig Jahre alt, Standes Actuarium zu Yerquartieren wohnhaft, welcher ein Ruf der neuen Ehegatt und des Hermann Bornheim fünf und zweyzig Jahre alt, Standes Gemeinde Anters zu Yerquartieren wohnhaft, welcher ein Ruf der neuen Ehegatt und zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

auszufüllz auf den Rand Witten von Anna Margaretha Boschke!

Joseph und Freund gerh Flecken.
Josef und Freund gerh Bornheim Witt

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorf
 Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den fünf und vierzig, ^{zweyundvierzig} ~~zweyundfünfzig~~,
 erschienen vor mir ~~Leiderich von Goydt~~ Bürgermeister von Camp
 als Beamten des Personen-Standes, der ~~Bernard Schraets~~ ^{Bernard Schraets}
und vierzig Jahre alt, geboren zu Camp ^{Regierungs-}
 Departement Dusseldorf, Standes Spanier, wohnhaft zu Camp
 Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des auswärtigen und außerröthlichen ^{auswärtigen}
Peter Grönig und der ausprobauw Helenas Grönig, wohnhaft zu
Camp ^{Regierungs-Departement Dusseldorf; Tielopan;}
 Und die Jungfrau Johanna Allegunda Müller, ^{auswärtigen} ^{auswärtigen}
und vierzig Jahre alt, geboren zu Tielopan ^{Regierungs-Departement Dusseldorf}
Standes ^{wohnhaft zu Camp} ^{Regierungs-Departement Dusseldorf}
Dusseldorf, Tochter des ausprobauw Johann Kummel ^{Kummel} und der
 auswärtigen und außerröthlichen Katharina Ramel, wohnhaft zu Tielopan
 Regierungs-Departement Dusseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am 15. Februar, und die andere am 21. und vierzigsten, d. i. zwey Monate später,
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, nemlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Kummel ^{ausprobauw} und die Müller ^{auswärtigen}

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Bernard Schraets ^{mit} Johanna Allegunda Müller hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Joseph ^{auswärtigen}
fünf und vierzig ^{Jahre alt, Standes Spanier} ^{zu Camp} ^{wohnhaft, welcher ein Vater} ^{des neuen Ehegatt} ^{des Frau} ^{und vierzig} ^{Jahre alt, Standes Spanier}
^{zu Camp} ^{wohnhaft, welcher ein Sohn} ^{des neuen Ehegatt} ^{des Frau} ^{und vierzig} ^{Jahre alt, Standes Spanier}
^{zu Camp} ^{wohnhaft, welcher ein Sohn} ^{des neuen Ehegatt} ^{des Frau} ^{und vierzig} ^{Jahre alt, Standes Spanier}
^{zu Camp} ^{wohnhaft, welcher ein Sohn} ^{des neuen Ehegatt} ^{des Frau} ^{und vierzig} ^{Jahre alt, Standes Spanier}
 Diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, ^{auszugeben}
 ein Exemplar ^{aus} ^{der} ^{Mittag}, welches vollständig aufzuhängen zu können und
 jedem interessirten Frau zu zeigen. Das Muster des Bräutigams ist mit
 handschriftlich:

Bernard Schraets ^{auswärtig}
Leopold Schraets ^{auswärtig} J. Rommels
hansius agetne
Bernard Schraets

Olof

Gemeinde Campen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zweyzig den siebenzehnten Februaris dieses jahr erschienen vor mir Johann Heinrich Hellebrandt Bürgermeister von Campen als Beamten des Personen-Standes, der Campen Althoff, füf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Campen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Siebzehn wohnhaft zu Nierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Kaufmanns Johann Heinrich Althoff, und der Anna Maria Barbara am 11. Februar 1750 in Marienfeld wohnhaft zu Campen Regierungs-Departement Düsseldorf; Zugelassen.

Und die Jungfrau Sibilla Engels, füf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Campen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Siebzehn, wohnhaft zu Campen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Kaufmanns Johann Engels, und der Anna Barbara am 11. Februar 1750 in Marienfeld wohnhaft zu Campen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Campen statt gehabt haben, nemlich die erste am 11. Februar, und die andere am 12. Februar 1750 hierauf, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Nicolaus Delhets ist geboren vom Bräutigam, anno der Eltern sind der Geißelknecht der Kirche, und zwar in Aufzählyng das Großherzogtum Westphalen im 17. Februar 1728 die Lebenszeit rufst die Starba-Notitiae mitz zu nennet werden.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chethande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorberaunte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Campen Althoff und Sibilla Engels hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Hellebrandt 1750 — Jahre alt, Standes Zugelassen zu Campen wohnhaft, welcher ein Vater der 6 neuen Ehegatt, des Jacob Hellenbrandt 1750 — Jahre alt, Standes Zugelassen zu Campen wohnhaft, welcher ein Vater der 6 neuen Ehegatt, des Nicolaus Delhets 1728 und 1750 Jahre alt, Standes Glasfass zu Campen wohnhaft, welcher ein Vater der 6 neuen Ehegatt ist, und des Wilhelmi Siemers 1728 und 1750 Jahre alt, Standes Schnidde zu Campen wohnhaft, welcher ein Vater der 6 neuen Ehegatt ist zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Ein Laut.
Sibilla Engels und die junge Nicolaus Delhets schlosst erklärt zu schreiben und öffnen zu sagen und nicht einzuziehen zu können.

Frantz Gottschalk Goorum haecius Fritz Wilhelmus Siemers
etiam maria Anna Hellebrandt

Jacob Hellenbrandt

Hellebrandt

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig und zwanzig, den zweyundzwanzigsten Junij Abends vorm
erschienen vor mir Kindrich von Clowd Bürgermeister von Camp uff
als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Lüttels genannt und
zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Bürgermann wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Hermann Lüttels
und der Hetgen Neufeld, wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf, geboren am zweyundzwanzigsten Junij
Und die Jungfrau Catharina Schwartkamp, zweyundzwanzig
zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Iserlohn Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Iserlohn, wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Peter Schwartkamp wohnhaft zu Iserlohn, und der
Jennewein Steivertz wohnhaft zu Iserlohn
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten Junij
und die andere am zweyundzwanzigsten Maij dieses Jahres
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mie
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefugten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Starbs-
Urkunden des Bräutob der Braut

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Gerhard Lüttels und Catharina Schwartkamp
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Bornheim
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Gymnasi-Unterstaat zu Vierquartieren
wohnhaft, welcher ein Mr. von de neuen Ehegatt, des Ernsts von Bornheim auf August
von Pelden genannt v. Clowd fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Gilbigsfelde
zu Caldenhausen wohnhaft, welcher ein Enkel von de neuen Ehegatt, des
Gerhard Carl Hoenmanns fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Spenker
zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Enkel von de neuen Ehegatt in
und des Evert Nerpach geboren im zweyundzwanzig Jahren alt,
Standes Altenbergen, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Sohn von
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie der neue Ehegatt
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. In Gegenwart Catharina
Schwartkamp und ihres Mutter Jennewein Steiverts verklaerte auf
ihren Zuspruch vorauslassend und auffordern zu unterschreiben, offenbar
um solche zu sagen und zu schreiben unterzuführen zu können.

Gesetzl. Lüttels. H. Bornheim
Frau Lüttels f. Adm. Pelden genannt v. Clowd
Hetgen Neufeld Entwurf einer Gesetzesordnung
G. J. Hoenmanns folgend

Nº 5.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Cämpel Kreis Geleen Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den Anfang Julii, Tag und Jahr
 erschienen vor mir Gießrich von Elow, Bürgermeister von Cämpel
 als Beamten des Personen-Standes, der Maximilian Dehaen
 gebau und zwanzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren, Regierungs-
 Departement Düsseldorf, Standes Hauptmann wohnhaft zu Cämpel.
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Heinrich Dehaen, gegenwärtig
 und zwanzig, und der magistrinal Anna Hartmanns, wohnhaft zu
 Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf.
 Und die Jungfrau Anna Gertrudis Leluus.
 zwanzig Jahre alt, geboren zu Capellen Regierungs-Departement Düsseldorf
 Standes Hauptmann, wohnhaft zu Capellen Regierungs-Departement
 Düsseldorf, Tochter des Gerhard Leluus, und der
 Anna Maria van Becke, wohnhaft zu Capellen
 Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeinde-Hauses zu Cämpel Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~zweyten~~
~~zweyten~~ fülf, und die andere am ~~zweyten~~
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
 gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ~~die Personen~~
 Kind und Müller das Sacrum trugen, und die Empfängung
 des Kommunion- und Sakrament von Capellen, auf Rm. ~~Wieder~~
 zyn an die Stelle gemacht vorzu ~~faz~~.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
 vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen

des Gesches, daß Maximilian Dehaen,

Anna Gertrudis Leluus, hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Flecken
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Müller zu Vierquartieren
 wohnhaft, welcher ein Sakramenter des neuen Ehegatt, des Gerhard Carl Hizemann
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Müller
 zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Sakramenter des neuen Ehegatt, des
 Josephs Kellner, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Habschmauer
 zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Sakramenter des neuen Ehegatt, und des
 Heinrich Peters. fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Van Becke
 zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Sakramenter des neuen Ehegatt, zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute,
 diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Siegelstempel
 der neuwählten Eheleute.

Max Dehaen

Heinrich de Haen

F. Gertrudis Leluus

Gerh. Seelen

Gerh. Flecken

III van Beck

GeHaenmanns

Herr. Heinr. Pilus

Josua G. Lublance

Woudt

Gemeinde Campe

Kreis Gellestan

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zweyzig, den zwey und zweyzigsten Septembris, anno

auf erschienen vor mir Friedrich von Cloots Bürgermeister von Campe

als Beamten des Personen-Standes, der Georg te Stolk,

auf zwanzig Jahre alt, geboren zu Hövelsgen, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Adelmann, wohnhaft zu Hövelsgen,

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des ammuntal und niederweselischen

Balthasar te Stolk und der Anna Barbara Stuvenbach, wohnhaft zu

Hövelsgen. Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Margaretha Heyermann,

zum und zweyzig Jahre alt, geboren zu Bampe, Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes offen, wohnhaft zu Campe, Regierungs-Departement

Düsseldorf, Tochter des Johann Barons lehns-Generallieutenant Heyermann, und der

Baronin Heyermann, wohin und zweyzig wohnhaft zu Campe,

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Campe thörbar statt gehabt haben, nemlich die erste am

und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Ankunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

den 20. Octbr. 1767. zur Eintragung und zur Bekanntmachung in der Provinz
land Braunschweig Hövelsgen, vor dem Gouverneur gegenat. Sieg
General zugesetzt und unterschrieben ist.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Georg te Stolk, und Margaretha Heyermann

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Pischmann

auf zwanzig Jahre alt, Standes Adelmann, zu Hövelsgen

wohnhaft, welcher ein Pfarrer des neuen Ehegatt, des Johann Pischmann

fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Adelmann

zu Campe wohnhaft, welcher ein Pfarrer des neuen Ehegatt, des

Johann Heinrich Heymann auf zwanzig Jahre alt, Standes Pistorius

zu Campe wohnhaft, welcher ein Pistorius des neuen Ehegatt,

und des H. Heymann Pistorius, fünf und zwanzig Jahre alt,

Standes Pistorius, zu Kirchweyde wohnhaft, welcher ein Pistorius

des neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Georg te Stolk | Heymann Pischmann

Margaretha Heymann | Johann Pischmann

Balthasar te Stolk | H. Heymann

Johann Heymann | H. Pischmann

Jan Berntsen | H. Heymann

Georg te Stolk | H. Pischmann

N.^o 7.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Campe.

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den sechzehnsten October lebte ich ist Yrs.
erschienen vor mir Friedrich von Stettin, Bürgermeister von Campe
als Beamten des Personen-Standes, der Christian Bonjer.

Jahre alt, gebohren zu Cerevald, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Kammer wohnhaft zu Camp

Gouvernements-Departement Düsseldorf, Sohn des Landwirtes Johann Bonatz, und der Gertrud Föder, wohnhaft zu

Regierungs-Departement Düsseldorf ;
und die Königin Maria Aelheid Werken im und zwanzig

Jahre alt, gebohren zu Budberg Regierungs-Departement Büdelsdorf

Standes ~~sohn~~, wohnhaft zu ~~Camp~~² Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Johann Henrich Herken Künzliens, und der

Schonna Bresser wohnhaft zu Campe
Reierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Campe. Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~zweiten~~

und die andere am ~~zweiten~~ ^{ersten} November 1806 und 18 October

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *in Starben-Blatt*,

gefügten Beilage, namentlich, die Gedächtnis-Notizen der ehemaligen Personen vorzutragen. Bekannt
werde Leibarzt des Kronprinzen, um den Erbthalben ein Einvernehmen
der Medizinalbeamten zu erlangen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Christian von Rongatz und Maria
Adelheid Herken hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gotfried Strauden
sechzehn Jahre alt, Standes Lüptow in Camm

wohnhaft, welcher ein ~~C~~ neuen Ehegatt, des Friedrich Joseph
Jahre alt. Standes ~~1811~~ 1812

Fehmarn, geboren und geweiht 17 Jahre alt, Standes Kapellmeister
zu Camp wohnhaft, welcher ein Sohn war des ² neuen Ehegatt ², der

Johann Heinrich Herkenrath ^{im zweyten} Jahre alt, Standes ^{of von}
die Lämpe wohnhaft, welcher ein ^{W. O.} de ^{der} neuen Ehegattin

und des Friedrich August von Flöist — Fünfziger Jahre alt,
Standesbekanntschaft in Caldenhausen wohnhaft, welcher ein

Standes zu Calderhausen wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt zu seyn erklären; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, Siebzehn auf die fallige ihnen vorgeladen worden mit mir unterschrieben. & P. J. L.

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben,
in diesem fernen Lande zu beweisen.

C. Bressarts, f. d. von Clowes
A. Wm. C. M. S.

A. Hartung, W. Klemm, Dr. L. J. C.

Johanna Preller x Blouw
Herrn Dr. M. A. von J. S. F. (1792)

J. H. Herkamp

Gemeinde Camp

Kreis Geleen

Regierungs-Departement von

Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, den ~~zweiundzwanzigsten~~ ^{zweyundzwanzigsten} October Monats
erschienen vor mir ^{zu} Friedrich von Plaudo ^{Bürgermeister von} Camp
als Beamten des Personen-Standes, der ^{Johann Theodor Lütten} ^{ist und}

^{fünfzig} Jahre alt, geboren zu Vierquartieren, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes ^{offen} wohnhaft zu Vierquartieren
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Heinrich Lütten, ^{offen}
, und der Margarete Wefels, ^{brüderlos} wohnhaft zu
Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Catharina Löpelmann —
^{wienzig} Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes ^{offen} wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des ^{verstorbene} Johann Löpelmann, und der
Maria Kluson Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am ^{Montag} ~~Montag~~ ^{17. November}

^{und die andere am} ~~18. November~~ ^{18. November}
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
wilsfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, ^{so man schreibt}
~~so man schreibt~~ ^{so man schreibt} das ist man und das ist groß mit Unterschriften darunter,
~~so man schreibt~~ ^{so man schreibt} das ist groß mit Unterschriften darunter, ^{so man schreibt} das ist groß
und haben das Schreibschein ist das man schreibt ^{so man schreibt} das ist groß mit Unterschriften darunter,
daß für ^{so man schreibt} man schreibt ^{so man schreibt} das ist groß mit Unterschriften darunter,
Hans von ^{so man schreibt} Großherzog Carl Münsterburg unbekannt gezeigt.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß ^{Johann Theodor Lütten und Maria}
^{Catharina Löpelmann} hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ^{Johann Wilhelm Möller}
^{zweiundfünfzig} Jahre alt, Standes ^{offen} zu Vierquartieren
wohnhaft, welcher ein ^{Vorfahr} des neuen Ehegatt ^{des Hermann Goritz}
^{zweiundfünfzig} Jahre alt, Standes ^{offen} ^{so man schreibt}
zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein ^{Vorfahr} des neuen Ehegatt ^{des}
^{Christian Löpelmanns}, ^{wienzig} Jahre alt, Standes ^{offen} ^{so man schreibt}
zu Camp ^{wohnhaft}, welcher ein ^{Vorfahr} des neuen Ehegatt ^{und des}
^{Johann Theodor Schröer} ^{fünfzig} Jahre alt,
Standes ^{offen}, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein ^{Vorfahr} des
neuen Ehegatt ^{so man schreibt} zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

G. F. von Lütten

M. C. Löpelmann

J. W. Möller S. ^{so man schreibt}
C. Löpelmann getzehrt

F. Lütten

N.^o 9

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Campe

Kreis Gelern

Regierungs-Departement von

Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert ~~fünf und zweyzig~~, den ~~zweyundzwanzigsten~~ ^{zweyundzwanzigsten} ~~Augustus~~ ^{Augustus} ~~ab dem gleichen Jahr~~ erschienen vor mir ~~Landrat~~ ^{zu} ~~Flensb.~~ Bürgermeister von ~~Campe~~ ^{Campe} als Beamten des Personen-Standes, der ~~Walfred Zulmus~~ ^{Walfred Zulmus} ~~zehn und zweyzig~~ ^{zehn und zweyzig} Jahre alt, geboren zu ~~Veert~~ ^{Veert}, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes ~~Leutnant~~ ^{Leutnant} wohnhaft zu ~~Campe~~ ^{Campe} Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des ~~verstorbenen~~ ^{verstorbenen} Peter ~~Zulmus~~ ^{Zulmus}, und der Dorattha ~~Zulmus~~ ^{Zulmus}, wohnhaft zu ~~Veert~~ ^{Veert}, Regierungs-Departement Dusseldorf; beide ~~unverheirathet~~ ^{unverheirathet}. Und die Jungfrau Maria Sibilla Poets ~~genannt Brantz~~ ^{genannt Brantz}, ~~zehn und zweyzig~~ ^{zehn und zweyzig} Jahre alt, geboren zu ~~Raijen~~ ^{Raijen}, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes ~~Mary~~ ^{Mary} ~~verstorben~~ ^{verstorben} wohnhaft zu ~~Campe~~ ^{Campe} Regierungs-Departement Dusseldorf, Tochter des Rötger Poets ~~genannt Brantz~~ ^{genannt Brantz}, und der ~~allgemeinen~~ ^{allgemeinen} Poets ~~Brantz~~ ^{Brantz}, wohnhaft zu ~~Raijen~~ ^{Raijen} Regierungs-Departement Dusseldorf, beide ~~unverheirathet~~ ^{unverheirathet}.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ~~Campe~~ ^{Campe} Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~zweyten~~ ^{zweyten} und die andere am ~~dritten~~ ^{dritten} ~~vierten~~ ^{vierten} Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ~~und~~ ^{und} die Vorbau-Urkunden der Eltern ~~und~~ ^{und} der Großeltern, das Einverständniß

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laud vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ~~Walfred Zulmus und~~ ^{Walfred Zulmus und} ~~Maria Sibilla Poets genannt~~ ^{Maria Sibilla Poets genannt} ~~Brantz~~ ^{Brantz} hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ~~Walfred Zulmus~~ ^{Walfred Zulmus} ~~zweyundzwanzig~~ ^{zweyundzwanzig} Jahre alt, Standes ~~Zuglarum~~ ^{Zuglarum} zu ~~Serelen~~ ^{Serelen} wohnhaft, welcher ein ~~Leutnant~~ ^{Leutnant} des neuen Ehegatt ^{des} ~~Zilmann Brehorst~~ ^{Zilmann Brehorst} ~~zweyundzwanzig~~ ^{zweyundzwanzig} Jahre alt, Standes ~~Leutnant~~ ^{Leutnant} zu ~~Campe~~ ^{Campe} wohnhaft, welcher ein ~~Leutnant~~ ^{Leutnant} des neuen Ehegatt ^{des} ~~Peter Johann Poets genannt Brantz~~ ^{Peter Johann Poets genannt Brantz} ~~zweyundzwanzig~~ ^{zweyundzwanzig} Jahre alt, Standes ~~Leutnant~~ ^{Leutnant} zu ~~Serelen~~ ^{Serelen} wohnhaft, welcher ein ~~Leutnant~~ ^{Leutnant} des neuen Ehegatt ^{des} ~~Johann Peter Poets genannt Brantz~~ ^{Johann Peter Poets genannt Brantz} ~~zweyundzwanzig~~ ^{zweyundzwanzig} Jahre alt, Standes ~~Leutnant~~ ^{Leutnant} zu ~~Raijen~~ ^{Raijen} wohnhaft, welcher ein ~~Leutnant~~ ^{Leutnant} des neuen Ehegatt ^{des} ~~Zilmann Brehorst~~ ^{Zilmann Brehorst} ~~zweyundzwanzig~~ ^{zweyundzwanzig} Jahre alt, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen werden, mit mir unterschrieben, nachdem sie auf ~~den~~ ^{den} ~~gleichen~~ ^{gleichen} Tag ~~die~~ ^{die} ~~Urkunde~~ ^{Urkunde} ~~aus~~ ^{aus} ~~Comprobationen~~ ^{Comprobationen} ~~und~~ ^{und} ~~zwey~~ ^{zwey} ~~Personen~~ ^{Personen} vorgenommen worden, haben Peter Johann Poets, Johann Theodor Poets und Zilmann Brehorst mit mir in Aufschreibbuch, alle übrigen ~~Personen~~ ^{Personen} bei weissenden Personan ~~haben~~ ^{haben}, zur Aufschreibung aufgeföhrt und hierdurch ~~aus~~ ^{aus} ~~Urkunde~~ ^{Urkunde} ~~wie~~ ^{wie} ~~unterzeichnet~~ ^{unterzeichnet} ~~größen~~ ^{größen} ~~zu~~ ^{zu} ~~finden~~ ^{finden} ~~werden~~ ^{werden}. Der geschickte Zeuge von haben bei

Peter J. Poets genannt Brantz

J. H. Gottlob genannt Brantz T. Brehorst

Gemeinde Camp. Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den ¹⁵ October monat ¹⁷⁵⁵ erschienen vor mir Friedrich von Pletz, Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Tilman Gossens genannt Trompettes

⁵ Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Zimmermann wohnhaft zu Camp

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des ¹⁷⁵⁵ amtsfamiliärs am Willigau Hesn Gossens genannt Trompettes und der Margaretha Trompettes, wohnhaft zu

Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf; amtsfamiliär am Willigau Und die Jungfrau Catharina Spuijen, Tochter des Heinrich Spuijen

Standes ¹⁷⁵⁵ wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, und der

Annetien Wayen, Tochter des Heinrich Spuijen und der

Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Heinrich Spuijen und der

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in

Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am ¹⁷⁵⁵ und die andere am ¹⁷⁵⁵

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-

gefugten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut

vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander

eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen

des Gesetzes, daß Tilman Gossens genannt Trompettes und

Catharina Spuijen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Trompettes

⁵ Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Jßsum wohnhaft, welcher ein Sohn des Heinrich Peters

fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster zu Viequartieren wohnhaft, welcher ein Sohn des Heinrich Peters

Gothard Spuijen zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster zu Jßsum wohnhaft, welcher ein Sohn des

Peter Spuijen und des Peter Spuijen

zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster zu Camp wohnhaft, welcher ein Sohn des

neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute,

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Tilman Gossens genannt Trompettes
Bürgermeister zu Camp P. Spuijen

M. N. von gossens P. Trompettes
J. Zugan H. Peters

Hans

N.^o

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde ~~.....~~ Kreis ~~.....~~ Regierungs-Departement von ~~.....~~
Im Jahr tausend achtundhundert ~~.....~~, den ~~.....~~
erschienen vor mir ~~.....~~ Bürgermeister von ~~.....~~
als Beamten des Personen-Standes, der ~~.....~~
Departement ~~.....~~ Jahre alt, geboren zu ~~.....~~ Regierungs-
Regierungs-Departement ~~.....~~, Standes ~~.....~~ wohnhaft zu ~~.....~~
, und der ~~.....~~, Sohn des ~~.....~~, wohnhaft zu ~~.....~~
Regierungs-Departement ~~.....~~; ~~.....~~
Und die Jungfrau ~~.....~~ Regierungs-Departement ~~.....~~
Standes ~~.....~~ Jahre alt, geboren zu ~~.....~~ Regierungs-Departement ~~.....~~
, Tochter des ~~.....~~ wohnhaft zu ~~.....~~ Regierungs-Departement ~~.....~~
Regierungs-Departement ~~.....~~, und der ~~.....~~ wohnhaft zu ~~.....~~
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gnung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~.....~~, und die andere am ~~.....~~
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Au^forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ch^estande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesches, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ~~.....~~
Jahre alt, Standes ~~.....~~, zu ~~.....~~
wohnhaft, welcher ein ~~.....~~ de neuen Ehegatt ~~.....~~ des ~~.....~~
zu ~~.....~~ wohnhaft, welcher ein ~~.....~~ Jahre alt, Standes ~~.....~~
und des ~~.....~~ de neuen Ehegatt ~~.....~~ des ~~.....~~
Standes ~~.....~~ zu ~~.....~~ Jahre alt, Standes ~~.....~~
de neuen Ehegatt ~~.....~~ zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, sowie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen werden, mit mir unterschrieben.

Gesammelt und registriert und zuerst hinzugefügt ~~.....~~
Ein Tausend Sechsundfünfundzwanzig, geschlossen am Ein und dreizeigsten ~~.....~~
Dezembris im jahr Jaffro.

Der Bürgermeister von Cömpf

Herr

N.^o

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde ii
Kreis
Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert , den
erschienen vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-
Departement Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des , wohnhaft zu
, und der Regierungs-Departement ; , wohnhaft zu
Und die Jungfrau Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auflorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelabden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des Jahre alt,
und des , zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
Standes zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen werden, mit mir unterschrieben.

N.^o

Heirath's-Urkunde.

Zeydler und Lylle Blatt
Oppenbott

Gemeinde	Kreis	Regierungs-Departement von
Im Jahr tausend achthundert		, den
erschienen vor mir		Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der		
Departement	Standes	Jahre alt, gebohren zu
Regierungs-Departement		wohnhaft zu
		, Sohn des
		, und der
		Regierungs-Departement
Und die Jungfrau		
Standes		Jahre alt, gebohren zu
		Regierungs-Departement
		wohnhaft zu
		, Tochter des
		Regierungs-Departement
Regierungs-Departement		
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu		Regierungs-Departement
		Statt gehabt haben, nemlich die erste am
		, und die andere am
dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der geschließenden Personen		

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

wohnhaft, welcher ein	Jahre alt, Standes	de neuen Ehegatt , des	zu
zu	wohnhaft, welcher ein	Jahre alt, Standes	de neuen Ehegatt , des
und des	wohnhaft, welcher ein	Jahre alt, Standes	de neuen Ehegatt , des
Standes	, zu	wohnhaft, welcher ein	Jahre alt,
			de neuen Ehegatt
			zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
3	Alphoffs Franz Engels Sibilla	Jan 27 th Februar 1823			
7	Bongartz Christian Kasten Delheid	Jan 16 th October			
5	Dehaen Maximilian Lauer Anna Gertrud	Jan 30 th July			
10	Gosew Pilmann Spujer Catharina	Jan 16 th October			
9	Helmes Matthias Goetzl Pilmann	Jan 24 th October			
4	Lüttel Johann Löpelmann Maria	Jan 24 th October			
8	Lüttel Gerhard Schwarzkampf	Jan 26 th June			
1	Ley Johann Conrad Brambach Maria	Jan 28 th Januar			
2	Schirn Conrad Müller Johann	Feb 1 st Januar			
6	Te Kohls Georg Hefermanns Marga	Feb 2 nd Februar			

Festes Lebend

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde während des Jahres tausend achthundert sechs und zwanzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

den 13 den December 1825. Für den Landgerichts-Pfarrschenkten
N. 1. Heirath-Urkunde. In der Landes-Gemeinde Lamp

Gemeinde Lamp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig den 13 den December 1825 erschienen vor mir Hermann von Klöckel Bürgermeister von Lamp

als Beamten des Personen-Standes, der Hermann Kerner

fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Werdohlheim, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Bürgermeister wohnhaft zu Lamp

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Andreas Kerner

und der Elisabetha Klöckel (verstorbene), wohnhaft zu

Mettmann, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Johanna Margaretha Mock, geboren und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Orsoy, Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes Bürgermeister, wohnhaft zu Lamp, Regierungs-Departement

Düsseldorf, Tochter des Bernhardi Mock, und der

Elisabetha ter Hagen, wohnhaft zu Orsoy,

Regierungs-Departement Düsseldorf-Bailefeld,

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in

Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu Lamp Statt gehabt haben, nemlich die erste am 15. Januar

, und die andere am 20. und 21. Januar,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir

kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu

willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

die Starba-Urkunden

der Eltern und der Großeltern, das Abstammung der Eltern, ausführlich

hiermit aufzunehmen, und die Kreis- und Landeskarte auffleiß, das obige für

sich kommen; die besagten Großeltern aufzunehmen, und den letzten Tropf - und Starben

-ort des Falles nicht anzunehmen:

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut

vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander

ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen

des Gesetzes, daß Hermann Kerner und Johanna Margaretha

Mock hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Woüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des J. na. u. Hanns. Voss

fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeister zu Lamp

wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt, des Alters

Muttermans, und aufzufinden - Jahre alt, Standes Bürgermeister zu Lamp

wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt, des

Johannes Wittenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeister zu Lamp

wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt, und des Carl. Gerhard Hoenemann, fünf und zwanzig Jahre alt,

Standes Bürgermeister zu Lamp wohnhaft, welcher ein Bekannter

des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute,

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen werden, mit mir unterschrieben.

Hermann Kerner

Johanna Margaretha Mock Carl Gerhard Hoenemann

J. Voss, Alte Hermanns

J. F. Wallnau

Clodt

Gemeinde Camjo

Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Anna Gertrude Fehmews

Söpelman

H. H. Schayer

Chayen

N.^o 3.

Heiraths-Urkunde.

200

Gemeinde Cämro Kreis Gelern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert seiss und zwanzig, den zwei und zwanzigsten Februar
erschien vor mir ~~freidrick von bboldt~~ Bürgermeister von Cöln
als Beamten des Personen-Standes, der ~~Gerhard Förrer~~

mit minziz _____ Jahre alt, geboren zu Vierquartieren, Regierung
Departement Düsseldorf, Standesamt Karlsruhe wohnhaft zu Campe

Negierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des vorstehenden Jakobus und der vorstehenden Christina Gräfin von

Joris — und der nachgeborene Christina Heygmanns, wohnhaft zu
Verquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; bei Leibarzt Bokelmann
Und die Jungfrau Anna Bechtild Hausmann genannt Jorisen
wir sind genau 3 Jahre alt, geboren zu Campen Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes von wohnhaft zu Lande Regierungs-Departement
Dückeldorf, Tochter des Ammenden Henrich Hausmann vorig und der

Düsseldorf, Sohn des Komponisten Eduard Klemm, und der
verstorbenen Margaretha Klemmers wohnhaft zu Düsseldorf
Regierungs-Departement

Regierungs-Departement Düsseldorf
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu Cämp Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~nicht~~
, und die andere am ~~aufzufassen~~ ~~die~~ ~~Markt~~ ~~Jung~~
dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gehührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mit

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angeführten Besesse, namentlich die Sicherungs-Urkunden der eheschließenden Personen, *entzogene in Siebzehn*

gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und zwar in das Originalblatt dreyer von
Cömp. mehrfach verhängsamstellt sind mit aufzige in dem verhängsamstellt gebrochen sag sihne als dorriges
und jana das Erwalt in das Originalblatt drey ist der Bürgermeisterin Cämp. und zugesetzen auf sie den freien
Reziblick indes No sihne. In Stadtkirchende des Erwalt Mülton in das Stadtkirchesteuer Kämp.
da nowfah aufzysaufmert zesa öndre No sihne. In Stadtkirchende des Erwalt Mülton was es in den
jipen der Kirchende Cämp. jetzt verhängsamstellt sind und sihne sind vorzige außern zimt genutzigen handelbar
an Erwalt Mülton in das Stadtkirchesteuer der Bürgermeisterin verquideten sehr aufzysa sind es nicht
so wie auch das sechste Kapitel des vom Chorande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß *Gerhard Jorit mit Anna Munktellis Hausman* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Steegmann
zum und einzig Jahren alt, Standes Leutnant im Infanterie-Regiment zu Cann^o f. Sold Oberleutnant vom Geschwader
wohnhaft, welcher ein ~~Person~~ deⁿ neuen Ehegatt, des Jacob Weggenmüller wohnt und lebt nicht
früher und einzig Jahren alt, Standes Oberpostmeister und das beide Poststellen
zu ~~Cann~~ Cöln wohnhaft, welcher ein ~~Person~~ der neuen Ehegatt, des Carl Harries steht, ist
Henrich Uffgang und einzig Jahren alt, Standes Postmeister in Cöln wohnt und lebt
zu Cann^o wohnhaft, welcher ein ~~Person~~ der neuen Ehegatt die nicht aufgenommen werden
und des Cornelius Handeck ~~Person~~ Jahren und einzig Jahren alt, und märkte man den Ersteⁿ
Standes Postmeister zu Cann^o wohnhaft, welcher ein ~~Person~~ eignen und den Zeugnissen auf die
neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. In Cöln
ausdrücklich auf Vorlesung und Aufpostierung zu unterschriften. Es ist
bekannt und die Zeit der Ob-
erpostmeister auf Vorlesung und Aufpostierung zu unterschriften. Es ist
bekannt und die Zeit der Ob-
erpostmeister auf Vorlesung und Aufpostierung zu unterschriften. Es ist
bekannt und die Zeit der Ob-
erpostmeister auf Vorlesung und Aufpostierung zu unterschriften. Es ist
bekannt und die Zeit der Ob-

generalis efficiens
et levius leviorum.

1870-1871

J. Weggen Spring Valley
J. offwijk Cornel Handick

N.^o 4.

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde Cämp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzehn, den ersten des Monats Juli
erschien vor mir fridrich von flouw Bürgermeister von Cämp
als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Schreiber

zmonwitz Jahre alt, geboren zu Jossum, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Bücherhant wohnhaft zu Cämp
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des zu Jossum wohlbüru Johannes

Schreiber, und der Bücherhant ist finschilig mit Catharina Aahaus, wohnhaft zu
Jossum Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Margaretha Zechenbrüg
anwitz Jahre alt, geboren zu Cämp, Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Bücherhant, wohnhaft zu Cämp Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Bücherhant ist finschilig mit Johann Heinrich und der
zu Cämp wohlbüru Helena Protophorst wohnhaft zu Cämp
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Cämp Statt gehabt haben, nemlich die erste am aufzgratzen

, und die andere am fünf und zwanzigsten, vorflosk von Maartl jähr
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auflorderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefugten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen zmonwitz und Cämp
zmonwitz und Cämp neu jahr aufzufinden, zinbet, auf die zmonwitz ein zmonwitz und Cämp und Cämp
der Brückig und machen, die Bücherhant der Müller das Urtheil in dem
Kreisvertrag ist der zmonwitz und Cämp neu jahr aufzufinden, fünf und
zmonwitz, und zmonwitz und Cämp.
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Gerhard Schreiber und Margaretha Zechenbrüg
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Johann Schagen
zmonwitz Jahre alt, Standes Brignortshaus Bürgmstr. zu Cämp
wohnhaft, welcher ein Bücherhant des neuen Ehegatt, des P. H. Mathias Henrich
Schagen fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bontius
zu Cämp wohnhaft, welcher ein Bücherhant des neuen Ehegatt, des
Tilmann Oberkes vier und fünfzig Jahre alt, Standes zulau
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Bücherhant des neuen Ehegatt, des
und des Franz Wolfers vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Bücherhant, zu Cämp wohnhaft, welcher ein Bücherhant
des neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen werden, mit mir unterschrieben. Im Wille des
Vorwitz erkläret sich ausdrücklich zu proze, und das halb willt aufzugehen
zu kommen. Das fasssthal in der zwölften Zeile: Zechenbrüg; zmonwitz!

G. Pfennigkunst Zadenburg

M. Zadenburg

F. Wolfers

U. H. Schagen

Tilman Oberkes

P. H. Schagen

N.^o 5

Heiraths-Urkunde.

240.

Gemeinde Langen

Dreis Gelehr

Regierungs-Departement von Dresdendorf

Im Jahr tausend achthundert, den ^{fünfzehn} Julij ausgestellt und die off.
erschien vor mir ^{frank} van Cramel Bürgermeister von Cramel
als Beamten des Personen-Standes, der ^{Iohann} Deedewirt Zeppenfeld
~~zur~~ — Jahre alt, geboren zu ^{Hochstge} Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes ^{auf} wohnhaft zu ^{Cramel}
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des ^{z. Hochstge} ~~Herrn~~ ^{François} ^{de} ^{van}
Zeppenfeld ^{z.} und der ^{z.} Campe ⁱⁿ Düsseldorf Eva Kollmann, wohnhaft zu ^{Cramel}.
Cramel Regierungs-Departement Düsseldorf;
Und die Jungfrau Gerdrud Hoff ^{z.} van Iohann ^{z.} Sieg ^{z.} geboren mit
~~zwey~~ Jahren alt, geboren zu ^{Meers} Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes ^{aus}, wohnhaft zu ^{Bergen} Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des ^{z.} Meers ⁱⁿ Düsseldorf Mathis Hoff ^{z.} und der
in ^{Düsseldorf} ^{z.} Elisabeth Krusman ^{z.} wohnhaft zu ^{Meers}
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Haus^s zu *Langs A. Neptun*) Statt gehabt haben, nemlich die erste am *11. Februar* und die andere am *11. Februar* *Juni*^{er} *1810* Zeit?

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der geschleifenden Personen ~~und Hochzeitsurkunden~~
~~offenbar sind das zwei, die Hochzeitsurkunde ist offenbar die einzige, welche jüngstes Hochzeitsjahr~~
~~infolgedessen auf den Namen eines Bräutigams und einer Braut aufgestellt und gesetzigt wurde. So steht~~
~~im zweitplatzierten Bräutigam mit aufgewandtem wiedergewählten Namen Bräutigam~~
~~gleichwohl groß platzte das Bräutigam, und die Bezeichnung der Hochzeitsurkunde Carlus Veneris Regulus dagegen~~
~~ist vorsorgend geschweigt, und kann trotzdem gesehen werden. So ist das Bräutigam und die von es zugehörigen Bräutigam~~
~~gleich obwohl sie nicht zusammen aufgeführt werden. So ist der Großvater des Bräutigams als Bräutigam bezeichnet~~
~~und aufdrückt sich. Der Bräutigam ist hier nicht mit dem Namen Heinrich Wesprenius aufgestellt, sondern~~
~~so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut~~
~~vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander~~
~~eheligen wollten?~~

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johanna Diderich Geppenfeldt und
Gedoret Hoff hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Zahlen
zweyundvierzig Jahre alt, Standes Schwarzfau, zu Campen
wohnhaft, welcher ein Häusler der neuen Ehegatt, des Peter Landwehr
fünfundzwanzig ————— Jahre alt, Standes Siegen
zu Campen wohnhaft, welcher ein Gutsbesitzer der neuen Ehegatt, des
Matthias Heinrich Sätteligen fünfundzwanzig Jahre alt, Standes Kreuzburg
zu Campen ————— wohnhaft, welcher ein Entdecker der neuen Ehegatt ist,
und des Hermann Brondalione fünfundzwanzig ————— Jahre alt,
Standes Siegen, zu Siegen wohnhaft, welcher ein Leibarbeiter,
der neuen Ehegatt ein zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, in Campen am 23
Februar a.m. 1757, und das fall auf auskunft gegeben.

Hermann von Lichtenfels

Salvatoris de gloria
propositio secunda quod sit

Mr. H. S. Staggs

H. Bornheim

H. Lloyd

Gemeinde Camp

Kreis Gellen

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzigziger den vierten November anno 1750
erschienen vor mir Friedrich von Glaudt Bürgermeister von Lüneburg
als Beamten des Personen-Standes, der Hanoversche Geomans
Erai und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Rheine Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes französisch wohnhaft zu Sevelen
Regierungs-Departement Düsseldorf Sohn des Johann Heinrich Geomans
und der Catharina Graebers wohnhaft zu
Rheine Regierungs-Departement Düsseldorf ausserauf und einzollig mit
Und die Jungfrau Anna Sebilla Maes genannt Rosen
fünfzigziger Jahre alt, gebohren zu Lüneburg Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes französisch wohnhaft zu Lüneburg Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Jacob Maes genannt Rosen und der
Maria Catharina Hammans wohnhaft zu Lüneburg
Regierungs-Departement Düsseldorf ausserauf und einzollig mit

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß ~~der Heinrichus Gormans mit Anna Schilla~~
~~Mariä grunne Rosea~~ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Gethund
Johanns, auff mit zwanzig Jahren alt, Standes Engelskirch, zu Rheindorf
wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatt, des Johann Wilhelm
Bongartz, was mit vierzig Jahren alt, Standes Spenkerich
zu Rheindorf wohnhaft, welcher ein Sprunge de^r neuen Ehegatt, des
Peter Johann Fosman, auff mit zwanzig Jahren alt, Standes Grinns neue
zu Rheindorf wohnhaft, welcher ein Butzenhans de^r neuen Ehegatt und
und des Gethund Anwaltz, auff mit zwanzig Jahren alt,
Standes Aulau auf, zu Rheindorf wohnhaft, welcher ein Butzenhans
der neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen werden, mit mir unterschrieben. So brüderlich und
die Kugel ist brüderlich auf uns laßt, Freuden umwippt und
grüßt und Ich will auf und zu gern zu tun.

Drauwstrikker Wens' gevorderd regie
is een

Johannes de Gommaer Jacob Maes genant Dosem
Maurice Bontekoeijer Henricus

Maurice Bontekoeus zinckius
JG Gommares & W Margaretha vrouwefft v d' Alde
Metropole en Dijksmeerd

N.^o 2

Heiraths-Urkunde.

2702.

Gemeinde Langen Kretzschmar Regierungs-Departement von Dresdner

Im Jahr tausend achthundert sechzehn, den achtundvierzig
erschienen vor mir Friedrich von Cämpe Bürgermeister von Cämpe
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Stünings
sechzehn Jahre alt, geboren zu Rümelin, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Amtsgericht wohnhaft zu Rümelin Bürgermeister im Kreisgrafschaft
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Gerhard Stünings
und der verstorbenen Helene Tortys, wohnhaft zu
Rümelin Regierungs-Departement Düsseldorf, ehemals mit mir verheirathet
Und die Jungfrau Anna Catharina Luttko
sechzehn Jahre alt, geboren zu Cämpe Regierungs-Departement Düsseldorf,
Standes Amtsgericht wohnhaft zu Cämpe Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Hermann Luttko, und der
verstorbenen Magdalena Seefeld wohnhaft zu Cämpe
Regierungs-Departement Düsseldorf ehemals mit mir verheirathet

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Haus^s zu ~~Gesang und Gesang~~ Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~am 1. Januar 1788~~
und die andere am ~~am 1. Februar 1788~~ ~~am 1. Februar 1788~~

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Stuningus und Anna Catharina —

Suttels hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann von Koenheim
~~gest und vierzig~~ Jahre alt, Standes Secretaer, zu Viersen wohnhaft,
welcher ein Bratenhund des neuen Ehegatt, des Herrn Heinrich
Sargen, ~~gest und vierzig~~ — Jahre alt, Standes Bratenhund
zu Kreuztal wohnhaft, welcher ein Bratenhund des neuen Ehegatt, des
Franziska Schaefer, ~~gest vierzig~~ Jahre alt, Standes Bratenhund
zu Cöln wohnhaft, welcher ein Bratenhund des neuen Ehegatt,
und des Fitter Kremerers ~~gest und vierzig~~ Jahre alt,
Standes Bratenhund, zu Kreuztal wohnhaft, welcher ein Bratenhund
der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter Hünings
Anna Catharina Lüttels
Gebrüder Hünings
Herrn Lüttels

✓ *Cloud*

H. Bornheim
Joh. Florid. Langen
Peter Wrembold.

N.^o

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert
erschienen vor mir
als Beamten des Personen-Standes, der

, den

Bürgermeister von

Departement

, Standes

, Regierungs-

Regierungs-Departement

, Sohn des

wohnhaft zu

, und der

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

de neuen Ehegatt , des

zu

wohnhaft, welcher ein

Jahre alt, Standes

de neuen Ehegatt ,

Jahre alt,

und des

Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gezeichnet und unterzeichnet am Bürgeramt am Tag
des Jahres 1800 sage und zeuge, aufgethan habe
Zwischen-Nethen, zwischen den ja Lang und mit
einzigen Decemb're 1800 sage und zeuge
Am Dienstagmorgen
G. H. H. G.

11
JUL.

N.^o

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde	Kreis	Regierungs-Departement von
Im Jahr tausend achthundert		, den
erschienen vor mir		Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der		
Departement	, Standes	Regierungs-
Regierungs-Departement	, Sohn des	wohnhaft zu
	, und der	
	Regierungs-Departement	, wohnhaft zu
Und die Jungfrau		
	Yahre alt, geboren zu	Regierungs-Departement
Standes	, wohnhaft zu	Regierungs-Departement
	, Tochter des	, und der
		wohnhaft zu
Regierungs-Departement		
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw ^g ung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am		
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen		

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Yahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
zu wohnhaft, welcher ein Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
und des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Salzgitter 12
Weller.

N.^o

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde	Kreis	Regierungs-Departement von
Im Jahr tausend achthundert		, den
erschienen vor mir		Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der		
Departement	, Standes	, Regierungs-
Regierungs-Departement	, Sohn des	wohnhaft zu
	, und der	, wohnhaft zu
	Regierungs-Departement	;
Und die Jungfrau		
Standes	, wohnhaft zu	Regierungs-Departement
	, Tochter des	Regierungs-Departement
		, und der
		wohnhaft zu
Regierungs-Departement		
Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw ^g ung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Haus ^s zu		Statt gehabt haben, nemlich die erste am
	, und die andere am	
dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an- gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen		

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

zu	Jahre alt, Standes	, zu
wohnhaft, welcher ein	de neuen Ehegatt , des	
	Jahre alt, Standes	
zu	wohnhaft, welcher ein	de neuen Ehegatt , des
		Jahre alt, Standes
zu	wohnhaft, welcher ein	de neuen Ehegatt ,
und des		Jahre alt,
Standes	, zu	wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt	zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,	
	diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen werden, mit mir unterschrieben.	

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
6	Gormanns Heinrich mit Maas anna Schilla	4 Novb.	3	Zeppenfeld joh Diederich mit Hoff Gartnich.	15 July
3	Töris Gerhard. mit Haussmann anna Mechel.	23 Junij			
1	Kerner Hermann mit Möck Johana Maria.	27 Junij			
4	Schreiber Gott. mit Fechenbrüggenoz.	1 Julij			
7	Stuningys Peter. mit Lüttels anna fath.	1 Dez.			
2	Wenzel joh Daniel mit Tehmors anna fath.	24 maij		Zwifflau joh Caspar & Stephanus 1606 die Burgomistre	

H. Goldst.

Gemeinde Campe Kreis Gelven Regierungs-Departement von Düsseldorf
Im Jahr tausend achthundert sechzehn und zwanzig, den Februar zu diesem Junde ist eben auf
erschienen vor mir standig und cleint Bürgermeister von Campe
als Beamten des Personen-Standes, der Jacob Hücklen
fünf und dreißig, Jahre alt, geboren zu Regenlen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Auftritt auf wohnhaft zu Capellen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Gerhard Hücklen
und der Christina Neustetzen, wohnhaft zu
Regenlen Regierungs-Departement Düsseldorf, bei ihr zu Regenlen aufgewachsen
Und die Jungfrau Catharina Sans, zweyundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Vligen Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Auftritt, wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Johann Heinrich Sans und der
Margaretha Schröers, geb. Pott wohnhaft zu Campe
Regierungs-Departement Düsseldorf,

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Gewäzung, daß die vorgesetzten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ~~Campi~~^{Campi und Kapellen} statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~11. und 12.~~
~~11. und 12.~~ August und die zweite am ~~13. und 14.~~^{13. und 14.} August Monat
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ~~gänzlich~~^{gänzlich}. Nach
erstwählt den ~~11. und 12.~~^{11. und 12.} August und ~~13. und 14.~~^{13. und 14.} August Monat des
Jahrs ~~1800~~¹⁸⁰⁰ in der Gemeinde Campi, ~~unweit~~^{unweit} der
Stadt des ~~Ortes~~^{Ortes} und ~~Magistrats~~^{Magistrats} d. J. ~~1800~~¹⁸⁰⁰ mit ~~seiner~~^{seiner} ~~15~~¹⁵ jähr.
Mutter, im Kauf- und ~~der~~^{der} J. ~~1800~~¹⁸⁰⁰ Sonn ~~mit~~^{mit} gewis ~~in~~ⁱⁿ das ~~15~~¹⁵ jähr
des ~~Haushaltungs~~^{Haushaltungs} ~~der~~^{der} ~~gesetzten~~^{gesetzten} ~~Parochie~~^{Parochie} von ~~Kappel~~^{Kappel} zu ~~griffen~~^{griffen}
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Isidor Hünken und Catharina Jans*—

—hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrichs Hüsken
fünf und fünfzig Jahre alt, Standes zurückzunehmen, zu Regeln
wohnhaft, welcher ein Bruder de neuen Ehegatt, des Heinrichs Möllken
fünf und fünfzig — Jahre alt, Standes Aufzunehmen
zu Regeln wohnhaft, welcher ein Sprungzwey de neuen Ehegatt, des
Johanns Hüske, fünf und fünfzig — Jahre alt, Standes Mutter
zu Cany — wohnhaft, welcher ein Bruder de neuen Ehegatt und
und des Johanns Heinrichs Petzen, fünfzig — Jahre alt,
Standes elterlicher zu Cany wohnhaft, welcher ein Neffe der
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Auf uns beiden
verkündet die Brust der zwey Johann Hüske fünf und fünfzig
sofort grüne und gelb niess und rot grün zu zimmern

Zwei Fuß zu
füßen.
Zwei Fuß zu
füßen.
Petzen zu Fuß
zu Fuß.

Gemeinde Gengenbach Kreis Geltenbach Regierungs-Departement von Duiseldorf
Im Jahr tausend achthundert sebzehn und zwanzig, den Januarii und zwanzig, Bne. fahmen
erschienen vor mir Friedrich von Glaadt Bürgermeister von Gamps
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Schwan Dic. sohen
sebzehn und zwanzig — Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-
Departement Duiseldorf, Standes Unverheirathet wohnhaft zu Gengenbach
Regierungs-Departement Duiseldorf, Sohn des Johann Heinrich Dittmayer
, und der Anna Catharina Egler aus Geldern, wohnhaft zu Geldern
Zinsglocken. Regierungs-Departement ;
Und die Jungfrau Helenae Tenoth.
sebzehn und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Maaßen Regierungs-Departement Duiseldorf
Standes Alpin wohnhaft zu Maaßen Regierungs-Departement
Duiseldorf, Tochter des vorherigen Peter Tenoth
aus einer nicht mehr bestehenden Ehe mit Agnesa Glasitz — wohnhaft zu Maaßen
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ~~Wiesenthal~~ und ~~Kerl~~ Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~vielfau~~
und die andere am ~~well zu lebend~~ ~~Giebel~~ ~~Mauerte~~.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angegeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gesfügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und zwar die Geburts-Urkunden des
Bräutigams im Sauf-Register der Pfarre Camp. Taile drei und fünfzig. Die Parochial-Urkunde
des Brautjungfern-Mutter im Parochial-Register zum Viertelstetten des Jafos aufzufinden ist zweyzig unter
Nummer ein. Die Parochial-Urkunde des Mitter des Bräutigams im Parochial-Register
der Pfarre Camp aus Jafos siebzehnster Friedhof zwey und einzig aus dem Friedhof
abgezogen. (Die Parochial-Urkunde der Großstetten des Bräutigams sind auf den Friedhof
mit jenen Bräutigamen und Braut zuerst verlegt worden, und für sie steht weiter kein Kapitel
so wie auch das sechste Kapitel des vom Chethande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Gotthard Dietrichsen und Helena Tenorth

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ~~Nakana~~ Hie isth Mettern
fünf und fünfzig Jahre alt, Standes ~~Lebens~~ zu ~~Leben~~
wohnhaft, welcher ein ~~offizier~~ de! neuen Ehegatt, des ~~gerhard~~ ~~sturm~~ ~~zu~~
~~fünf und fünfzig~~, — Jahre alt, Standes ~~Adelmann~~
zu ~~Vierquartieren~~ wohnhaft, welcher ein ~~Bauunter~~ der neuen Ehegatt, des
~~christian~~ ~~Lopelmann~~ ~~fünfzig~~ Jahre alt, Standes ~~Adelmann~~
zu ~~Fam~~ wohnhaft, welcher ein ~~Bauunter~~ der neuen Ehegatt,
und des ~~Ballara~~ ~~Schiak~~, ~~fünfzig~~ Jahre alt,
Standes ~~Adelmann~~ zu ~~Vierquartieren~~ wohnhaft, welcher ein ~~Bauunter~~
der neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. ~~Reif Notarprug~~
~~der Bräutigam~~, der Braut und der Mutter der Braut,
Dopfbund unkrudig zufagen und deshalb eift unteraffone
Kümmen.

Musik für
gerk Flöten
Löpelmann
Schinkel

Gemeinde Cämp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert, ~~zum und zwanzigsten~~, den ~~zum und zwanzigsten~~ April
 erschienen vor mir ~~friedrich von floridt~~ Bürgermeister von Cämp
 als Beamten des Personen-Standes, der ~~Johann Henrich Dalschen~~
~~zum und zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu ~~Türgau~~ Regierungs-
 Departement Düsseldorf, Standes ~~Witwer~~ wohnhaft zu Cämp
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des zu Cämp vom ~~zum und zwanzigsten~~ April
 anson Dalschen, und der ~~aus Labmede Anna Margaretha Bräugutts~~, wohnhaft zu
 Cämp Regierungs-Departement Düsseldorf — ~~zum und zwanzigsten~~ April
 Und die Jungfrau ~~Allegonda Dackson~~ Regierungs-Departement Düsseldorf
~~zum und zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Sereben Regierungs-Departement Düsseldorf
 Standes ~~Witwer~~, wohnhaft zu Cämp — Regierungs-Departement Düsseldorf
 Düsseldorf, Tochter des ~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April
~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April
 Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeinde-Hauses zu Cämp Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~zum und zwanzigsten~~ April
 und die andere am ~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
 gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ~~zum und zwanzigsten~~ April
~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April
~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April
~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April ~~zum und zwanzigsten~~ April
 so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
 vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß ~~Johann Henrich Dalschen und Allegonda~~
~~Dackson~~ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ~~Peter Johann Dalschen~~
~~zum und zwanzig~~ Jahre alt, Standes ~~Türgau~~ zu Cämp
 wohnhaft, welcher ein ~~Knecht~~ des neuen Ehegatt ~~des Wilhelm Dalschen~~
~~zum und zwanzig~~ Jahre alt, Standes ~~Witwer~~
 zu ~~Gebuls~~ ~~Türgau~~ wohnhaft, welcher ein ~~Knecht~~ der neuen Ehegatt ~~des~~
~~Gerhard Spreijmann~~ ~~zum und zwanzig~~ Jahre alt, Standes ~~Elberfeld~~
 zu Cämp wohnhaft, welcher ein ~~Knecht~~ der neuen Ehegatt ~~des~~
 und des ~~Adam Kistkes~~ ~~zum und zwanzig~~ Jahre alt,
 Standes ~~Spiritus~~ zu Cämp wohnhaft, welcher ein ~~Knecht~~ der
 neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute,
 diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Nur Verlafung
 inkliesen, der Bräutigam ~~Johann Henrich Dalschen~~, ~~der~~ ~~zum und zwanzig~~
 Peter Johann Dalschen, und die Mätter der Bräutigam, ~~die~~ ~~zum und zwanzig~~
 mutmaßig zu fragen. Das Ruler der Bräut hat ausdrücklich aufmerksam.

Allegonda Dackson ~~zum und zwanzig~~
 Gerhard Spreijmann ~~zum und zwanzig~~
 Wilhelm Dalschen ~~zum und zwanzig~~

P. H. D.

N.^o 5.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Cams^r Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert, zehn und zwanzig, den einundzwanzigsten Februar
erschienen vor mir Friedrich von Gladk^s Bürgermeister von Eschwege

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Gompers

ist und trin^r Jahre alt, geboren zu Vierquartieren, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Unterkonst wohnhaft zu Cams^r

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des amtsförbmann Franz Gompers

und der auf Lebzeit Magdalena Möhlen wohnhaft zu Vierquartieren

Und die Jungfrau Maria Magdalena Möhlen ist eine Tochter aus einer inzwischen verstorbenen Ehe

und trin^r Jahre alt, geboren zu Vierquartier Megierungs-Departement Düsseldorf

Standes Unterkonst wohnhaft zu Cams^r Regierungs-Departement Düsseldorf

Die zweite, Tochter des amtsförbmann Joham Werner Möller und der

Magdalena Katharina Remmers wohnhaft zu Vierquartieren

Regierungs-Departement Düsseldorf, inzwischen verstorben

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebene öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu Cams^r statt gehabt haben, nemlich die erste am

zweyundzwanzigsten, und die andere am dritten Februar dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir

kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu

willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-

gesfügten Beläge, namentlich die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen sind jenen die der Bräutigam

zu Cams^r vom Jaffer 1800 zum und zwanzigsten Februar jährlig

Felbert, der Starbesserin des Bräutigams am 26. Februar 1806 in der Stadtkirche von Vierquartier

und das Trauzeugnis des Bräutigams (jedes 1806) in dem nämlichen Gemeindal ist mit dem

Bräutigam und der Braut am 26. Februar des Jahres im Starbzeugnis von Vierquartier

so wie auch das sechste Kapitel des vom Theilstande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut

vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander

eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen

des Gesetzes, daß Joham Gompers und Maria

Magdalena Möhlen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Starb. Brambosch

zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Unterkonst zu Vierquartier

wohnhaft, welcher ein Mägde^r des neuen Ehegatt^s, des franz Steegmann

zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Unterkonst

zu Cams^r wohnhaft, welcher ein Müller des neuen Ehegatt^s, des

Gerhard Felbert zweyundfünfzig Jahre alt, Standes Unterkonst

zu Vierquartier wohnhaft, welcher ein Mägde^r des neuen Ehegatt^s,

und des Joham Kornmes zehn und zwanzig — Jahre alt,

Standes Unterkonst zu Cams^r wohnhaft, welcher ein Mägde^r

des neuen Ehegatt^s zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Braut und

ihre Mutter als Zeugen eben, Verlobt im Kürbis zu sagen und

wieß nichts schreiben zu können. Die Mutter des Brautigams hat unterschrieben.

Joh. Gompers

Magdalena Körse Grußmeier Schreibf. Gosselin Rössing

Franz Wengemann B. Salvinus

Hans

Gemeinde Campe Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

In Jahr tausend achthundert zehn und zwanzig, den vierzehnsten Februar, hab
auf erschienen vor mir Friedrich von Clootz Bürgermeister von Campe

als Beamten des Personen-Standes, der Herrn vom Steinberg, Willkoss now Anna Kar

Catharina Gelvermans am vierzig Jahre alt, geboren zu Rayen, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Doktorin wohnhaft zu Campe

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Wm. Schmid Joham Steinberg

in derselben am vierzig und der Wm. Schmid Gebraud Gelvermans — wohnhaft zu Schaphausen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anna Gelverman Goldenboog, Willkoss now Wilhelm Schmid

am vierzig Jahre alt, geboren zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes Angela Schmid, wohnhaft zu Campe — Regierungs-Departement

Düsseldorf, Tochter des Wm. Schmid Jacob Goldenboog — und der

von Wm. Schmid Catharina Wiegels — wohnhaft zu Campe

Regierungs-Departement Düsseldorf in derselben am vierzig und

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in

Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu Campe Statt gehabt haben, nemlich die erste am vorigen

und die andere am vorigen Montag so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut

vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander

eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen

des Gesetzes, daß Herrmann Steinberg und

Anna Gelvau Goldenboog — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde erichtet habe in Gegenwart des Tilman Nekkes

fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Tilman, zu Hörsingen

wohnhaft, welcher ein Lektorat des neuen Ehegatt, des Herrn vom Bornheim

auf mit vierzig Jahren alt, Standes Catharina Bornheim

zu Nürgaustadt wohnhaft, welcher ein Lektorat des neuen Ehegatt, des

Wilhelm Kreyenkel fünf und vierzig Jahren alt, Standes Oskar Schmid,

zu Campe wohnhaft, welcher ein Wohlhaber des neuen Ehegatt,

und des Isaac Sies vier und vierzig Jahren alt,

Standes Oskar Schmid, zu Campe — wohnhaft, welcher ein Wohlhaber

des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Ich bestät, die

Mutter derselben, und der Mutter des Bräutigams verkörpt

und Aufforderung zu unterzeichnen, aufschrieb mit kinder zu jnig

H. Steinbergs I. Sies.

L. van der W. Krugwinkel.

H. Bornheim

F. Clootz

N.^o 7.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camys

Herrn Gallo

Regierungs-Departement von

Dix Salter

L.
Aug

Im Jahr tausend achthundert 1800, den zweyten August vorwinkeltz zilf yhr.
erschien vor mir fredrik vonßvatt Bürgermeister von Camjo
als Beamten des Personen-Standes, der Kilmann Fründereichs
Jahre alt, geboren zu Hörsingen — Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Gottschalk wohnhaft zu Camjo
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Gerhard Fründereichs
und der Gräfin Hl und unys — wohnhaft zu
Regierungs-Departement Düsseldorf hins zu Hörsingen wohnbar
Und die Frau Allyn Schmidgens Mitton aus Peter Thieleh
Jahre alt, geboren zu Hörsingen Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Arndt fröis wohnhaft zu Camjo — Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Georg Schmidgens — und der
Elisabeth Rammers hins zu Camjo wohnbar wohnhaft zu Camjo
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ~~Groß~~ ^{Am} Klein Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~ersten~~ ^{dritten}, und die andere am ~~zweiten~~ ^{zweiten} ~~Wochentag~~ ^{Samstag} ~~Jan~~ ^{Jan}, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ~~aus~~ ⁱⁿ ~~die~~ ^{der} Eltern und der Großeltern.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Tilmann Fandericks und Aelgen Schmidgens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Lütershuis
zwar mit vierzig Jahren alt, Standes Oberamtmann zu Hörsken
wohnhaft, welcher ein Sohn war des neuen Ehegatt des Dietrich Wieland
wurde mit fünfzig Jahren alt, Standes Oberamtmann zu Hörsken
wohnhaft, welcher ein Sohn war des neuen Ehegatt des
Hermann Wieland am und fünfzig Jahren alt, Standes Zimmernmire
zu Rügen wohnhaft, welcher ein Sohn war des neuen Ehegatt
und des Herrn Peter Schäfer jaßt und vierzig Jahren alt,
Standes Zimmernmire zu Ramps wohnhaft, welcher ein Sohn war
des neuen Ehegatt zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen werden, mit mir unterschrieben.

Aug 2000 1861, I had written to Mr. Payson and invited you to my home
on Aug 21st in New Haven and
had left my carriage at the New Haven station
to meet you.

Filmann Fünderiche

Alcyone *filia* *Urguncis*

W. Funderlich

S. Willmott
H: beginning grammar & Latin

Schayen

Zwölftausendfünfhundertfünfzig Blatt.

N.^o

Heiraths-Urkunde.

17^o
Januar

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____
Im Jahr tausend achthundert _____ den _____ Bürgermeister von _____
erschienen vor mir _____
als Beamten des Personen-Standes, der _____
Jahre alt, gebohren zu _____, Regierungs-
Departement _____ Standes _____ wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____ und der _____, wohnhaft zu _____
Und die Jungfrau _____ Jahre alt, gebohren zu _____, Regierungs-Departement _____
Standes _____ wohnhaft zu _____, und der _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____
Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu _____ Statt gehabt haben, nemlich die erste am _____
, und die andere am _____
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht werden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefugten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes _____ zu _____
wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
zu _____ Jahre alt, Standes _____
zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
und des _____ zu _____ Jahre alt, Standes _____
Standes _____ zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, _____
de neuen Ehegatt _____ zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Cheleute,

Diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
3	Dickschen Johann Jakobus, mit Teresa Helene	23 Februar			
4	Dalschen Jakob Krimig mit Dachsen	23 Februar			
5	Friedrich Lümmel mit Schmetgen	10 August			
6	Gottlieb Jakob, mit Nöthen Maria Magdalena	4 Mai			
7	Hücker Jacob, mit Anna Catharina	13 Januar			
8	Schmetgen Philipp mit Kemperkens, marie	13 Januar			
9	Steinberg Anna	14 July			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Kamp während des Jahres tausend achthundert acht und zwanzig bestimmte, und zurück Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blytzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.
Cleve den zarten December 1827.

N.º 1

Heirath's-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf für das Land Sachsen des Landgerichtsbezirks Cleve von Leib Gloss.
Im Jahr tausend achthundert acht und zwanzig, den zwölften Monat des Jahres, Uhr, erschienen vor mir Peter — Agill, Abend nach — Uhr, erschienen vor mir Peter — Carl Schrooth, Bürgermeister von Camp — als Beamten des Personen-Standes, der Peter Tobias Eickers, zumindest Dr. — Biß Jahre alt, geboren zu Camp —, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Pfarrkirche wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf, Probst Sohn des Peter Eickers, wohlbekannt Silvius, und der Magdalena Anne Mechtilde Kleinembonger wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf, wohlbekannt Mathias Caemans, und der Margaretha Kempkens wohhaft zu Sevelen — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp. — Statt gehabt haben, nemlich die erste am 15. April, und die andere am 15. Mai, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der geschiedenen Personen der Verfahrt, ob Bräutigam und Braut sich in dem freigenen Lande unter dem zwölften Oktober tausend neunhundert und zwanzig, die Hochzeit am dritten November des Jahres des Bräutigams zweihundert und zwanzig, und die Braut am zweiten Februar des Jahres des Bräutigams zweihundert und zwanzig, ob sie einander vorgelesen hat, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Tobias Eickers und Marie Elisabeth Caemans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adam Ferdinandus — Biß und Dr. Biß Jahre alt, Standes Pfarrkirche, zu Rheurdt, wohnhaft, welcher ein Hofherr des neuen Ehegatten, des Henrich Bruen — nun fünf nund zwanzig — Jahre alt, Standes Hochzeitskirche, zu Saalhoff, wohnhaft, welcher ein Katholik der neuen Ehegattin, des Wilhelm Forsthmann, zehn und zwey Jahre alt, Standes Apostelhof zu Vierwaertieren, wohnhaft, welcher ein Katholik der neuen Ehegattin, und des Johann Heinrich Zacharias, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Pfarrkirche, zu Camp, wohnhaft, welcher ein Katholik der neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, mitunter unter den Zeugen und die Mutter des Bräutigams, welche, nicht weinend, mit den Zeugen unter den Zeugen und die Mutter des Bräutigams, welche, nicht weinend, mit den Zeugen unter den Zeugen.

Begrüttet Eickers Ferdinandus Forsthmann John.

N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	<p>Dickers Peter</p> <p>Johann</p> <p>Caemans Marie</p> <p>Elisabeth</p>	22 April			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heirath-Urkunden der Gemeinde Camp während des Jahres tausend achthundert neun und zwanzig bestimmte, und nach und zwanzig von Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Eeckel von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten; mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Camp den 12 ten Decar 1828.

N.º 1

Heirath-Urkunde.

auf das Jahr

für den gebürgten

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Landgrafschaft Berg Düsseldorf Jädisch

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, den viii und zwanzigsten Januar, vorne und fahrt sind, Uhr, erschienen vor mir Tobagan Carl Schroet Bürgermeister von Camp, als Beamen des Personen-Standes, der Joseph Anton Bader, geboren und dreißig Jahre alt, geboren zu Holzgau, Regierungs-Departement (in Tirol), Standes Draufmann wohnhaft zu Cleve Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des wohlbüttigen Christian Karl Bader, und der ebenfalls wohlbüttigen Maria Anna Fritz, wohnhaft zu Holzgau, Regierungs-Departement (in Tirol).

Und die Anna Gertrud Fehmer, geboren und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Camp,

Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des wohlbüttigen Gerhard Fehmer, und der ebenfalls wohlbüttigen Agnes Heintgen, geboren und wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf; William von Daniel Wentzel

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp und Cleve Statt gehabt haben, nemlich die erste am ^{am viii und zwanzigsten Februar und Jänner} und die andere am ^{am viii und zwanzigsten zweiten Monat und Februar} zu Cleve, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Völäge, nämlich:

Die Gebühr des Bräutigams, jenseit der Hochzeit, die Gebühr des Bräutigams, das Altar- und Großalter des Bräutigams, und das Altstift der Kirche - Handels-Zauber von ältere, bestimmt
dass videlicet diese Bräutigam kein frisch, geöffnet; alli-
analis, ob in seinem Bett eingefügt werden; - Und dann
dass in dem fünfzigsten Geburtsjahr ist die Gebühr eines frischen
Zaubermeisters, namens Petrus, eingetragen in Geburts-, Nothand-
und Sterb- und Trau-, in dem fünfzigsten Geburtsjahr ist die Gebühr geöff-
net und gezeigt und zwar nicht zusammen, sondern getrennt, und
ist Petrus das Bräutigam, jenseit des in dem fünfzigsten Geburtsjahr ist die Gebühr
geöffnet und nicht und zwanzig nach Reichen, Sonnenfahrt und
Hochzeit, und die Mutter des Bräutigam, auf, die Hochzeit, und
sofern Mannes des Bräutigam, welche sich in den Hochzeitsjahr von Camp
der Geburtsjahr hat Geburtsjahr zu halten und zwanzig ist Reichen, Sonnenfahrt
nachweisbar. Die reine Zaubermeister ist der Bräutigam, und die Gebühr
wurde zu holen und zu ziehen, so wie die Gebühr ist, und ist
ihnen die letzte Gebühr und die Hochzeit, und die Gebühr, und die Gebühr,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Anton Bader und Anne Gertrud Fehmers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Wieders
mann und Jüngling Jahre alt, Standes Pfarrer zu Camps
wohnhaft, welcher ein Knecht de u neuen Ehegatt in, des Gottfried Steeraten,
aus und Jüngling Jahre alt, Standes Pfarrer zu Camps
wohnhaft, welcher ein Knecht de u neuen Ehegatt in, des Gottfried Desclaeze, Jahr und zwanzig Jahre alt, Standes Pfarrer zu Camps
wohnhaft, welcher ein Knecht de u neuen Ehegatt in, und des Johann Heinrich Seelers, auf und zwanzig Jahre alt, Standes Pfarrer zu Camps wohnhaft, welcher ein Knecht de u neuen Ehegatt in zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung sowohl in öffentlichen und als in privaten Bezeugungen so Vater und mit mir zu unterschriften aufgefordert, dasselbe mit mir unterschriften Joseph Anton Bader
Anna Gertrud Fehmers
Von in der zweiten Zeile von unten auf und zwanzig Jahren geschrieben Wort: = mit mir zu unterschriften, Pfarrer aufgefordert = jüngling

Johann Bader

Johann Bader

Friedrich Wieder

G. Steeraten

G. Desclaeze

F. H. Peter

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig
Abends ^{1. Jy} ————— den vierzehnten Maerz
Carl Schroot ————— Ihr, erschienen vor mir Johann
als Beamten des Personen-Standes, der Gilmann Grotwinkel, von
" ¹⁵ Jahren alt, gebohren zu Camp ————— Regierungs-
Departement Dusseldorf, Standes Tyschen und Ophorst ————— wohnhaft
zu Camp ————— Regierungs-Departement Dusseldorf, großfürstl. Sohn des Peter
Grotwinkel ————— und der Regina Kleinophorst
auslaubt, sonst wohnhaft zu Camp ————— Regierungs-Departement
Dusseldorf ————— und Mitherr von Elisabeth Bremenkamp —————
Und die Helle Terniespen, Frau und Tochter
————— Jahre alt, gebohren zu Huy ————— Regierungs-Departement Dusseldorf
Herrn Dr. Dienstmeister ————— wohnhaft zu Rosum —————
Regierungs-Departement Dusseldorf, großfürstl. Tochter des Peter Terniespen
Linnich ————— und der Helena Altenknecht
————— wohnhaft zu Rosum ————— Regierungs-Departement
Dusseldorf, verheirathet mit einer willigen —————

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Campen^s am ² Januar^m ¹⁷ J^hrs^t ¹⁷ J^hrs^t statt gehabt haben, nemlich die erste am ² Januar^m ¹⁷ J^hrs^t ¹⁷ J^hrs^t, und die andere am ³ Januar^m ¹⁷ J^hrs^t ¹⁷ J^hrs^t, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahrene, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A: Ankingen; S: sein Notoriente = Notarzt über die Geburtsst.
Gebürtigen; D: die Geburts-Notärzte des Landes; Z: die Notärz-
te des Landes der Groß-Anklam' des Kreisgebietes. A: die Gemeinde A: O.
Lip. O. Ober-Landrat von Jessen über die dort geschaffene Notärztheit
des Kreisgebietes

B. Abz. d. Stadts-Rig. Stadts-Reg. sind jene Gemeinde, die Deinen unter
Nummer einer eingetragenen Stadts-Nr. und der Natur-Nr. eingetragen
und mit dem Stadts-Rig. Stadts-Reg. jene Gemeinde als Sitzort aufgetragen
sind, die unter Nummer einer jener eingetragenen Stadts-Nr.
die Mutter-Nr. eingetragen ist, welche dann der Sitzort des Rig. Stadts-
nur in der Gründung der Natur-Nr. Stadts-Nr. versteckt vorhanden, für die
Sitz-Nr. aufgetragen sind. Und zweytes ist.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetstande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Tilmann Großwinkel und Aette Torniepen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Neerfrasch fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Oekonomus — zu Campen — wohnhaft, welcher ein Spwymen de⁶ neuen Ehegatten, des Peter Kranen, eines und zwanzig Jahre alt, Standes Peter Kranen zu Campen — wohnhaft, welcher ein Muffen — der neuen Ehegattin, des Tilmann Olyschlager, zwanzig Jahre alt, Standes Oekonomus zu Campen — wohnhaft, welcher ein Spwymen des neuen Ehegatten, und des Heinrich Zickerbeig, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Oekonomus — zu Campen wohnhaft, welcher ein Muffen der neuen Ehegattin, zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Auffordnung dieser Orte mit mir zu unterschreiben, verkündet die Land und die Mutter der Braut, wegen Personen-Verstand nicht unterschrieben zu können; die übrigen dreyen Orte beiwohndende Personen haben ohne mich unterschrieben.

getuend freie wiagnis

Heinrich Neerfrasch

Peter Kranen

Tilmann Olyschlager

Johann Zickerbeig

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neunundzwanzig den fünftau —
Maij, Abend, Spätnach Uhr, erschien vor mir Johann
Carl Schroot Bürgermeister von Camp
als Beamten des Personen-Standes, der Franz Theodor Fritsch —
jubiläum zwanzig — Jahre alt, geboren zu Nieden —, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Oeffentlau — wohnhaft
zu Nieden — Regierungs-Departement Düsseldorf, gesetzlau, Sohn des Franz
Eduard Fritsch, gesetzlau, und der Casula Schmidt
wohnhaft zu Nieden — Regierungs-Departement
Düsseldorf —;

Und die Tochter Catherine Odile Herken nein und
zweyzig Jahre alt, geboren zu Budberg — Regierungs-Departement Düsseldorf,
genannt Anna —, wohnhaft zu Camp —
Regierungs-Departement Düsseldorf, gesetzlau, Tochter des Johann Heinrich Herken
Naundorf —, und der Johanna Brefez —
wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf; beide gegenwärtig und einwilligend —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp und Nieden — Statt gehabt haben, nemlich die erste am neunzehnten ersten Monat, und die andere am jubiläum zwanzigsten ersten Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

- 1; die Geburtsurkunde des Bräutigam
- 2; die Geburtsurkunde des Braut
- 3; die Einwilligung des Alters des Bräutigam
zu Josephine —
- 4; das Urtheil der Einwohnermeist von Nieden über
die vorgetragene Publikation dieser Frage

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Franz Theodor Fritsch und Catherine Odile Herkenrath hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Hermann Herkenrath, juso und zwanzig Jahre alt, Standes Zollamtsschiffbau zu Düsseldorf, wohnhaft, welcher ein Sohn — der neuen Ehegattin, des Christian Bongartz, nun und zwanzig Jahre alt, Standes Hüttenmeister zu Düsseldorf, zu Camp wohnhaft, welcher ein Sohn — der neuen Ehegattin, des Gottfried Desclaeys, jubiläum und zwanzig Jahre alt, Standes Zögling zu Camp, zu Camp wohnhaft, welcher ein Sohn ist der neuen Ehegattin, und des Johann Heinrich Peeters, jubiläum und zwanzig Jahre alt, Standes Gau- und Postmeister zu Camp — wohnhaft, welcher ein Sohn ist der neuen Ehegattin zu seyn, erklärten,

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung diesen Orte mit mir zu unterschreiben, haben Franz Theodor Fritsch und Catherine Odile Herkenrath mich Prostern nicht nur unterschrieben,

Franz Theodor Fritsch
Catherine Odile Herkenrath

Johann Hermann Herkenrath

C. Bongartz
J. H. Herkenrath

Gottfr. Desclaeys
J. H. Herkenrath

Johann Fehrmann

Gemeinde Cämpe Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und zweyzig den fünf und zwanzigsten Februar
 Uhr, erschienen vor mir Johann
 Karl Schröder Bürgermeister von Cämpe —
 als Beamten des Personen-Standes, der Hermann Herk Kier fünfund
 zwanzig — Jahre alt, geboren zu Cämpe — , Regierungs-
 Departement Düsseldorf, Standes Amtmesser wohnhaft
 zu Cämpe Regierungs-Departement ägeln großfürstlich Sohn des Jakob
 Herkken, und der Catharina Dahlens, wohnhaft zu Cämpe — Regierungs-
 Departement Düsseldorf; Erbauer vermönd und einwilligend —
 Und die Sibilla Freiter, mit und zwanzig —
 Jahre alt, geboren zu Kleijn — Regierungs-Departement Düsseldorf
 Standesfrau — wohnhaft zu Brüggen
 Regierungs-Departement Düsseldorf, gebürtige Tochter des Jakob Gerkard Kier,
 und der Elisabeth Stöllescher /
 wohnhaft zu Kleijn — Regierungs-Departement Düsseldorf; Erbauer vermönd und einwilligend —

5 1867

Hochw. gen.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Cämpe und Brüggen statt gehabt haben, nemlich die erste am fünften Februar 1867, und die andere am zehnten Februar 1867, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

1) Den Graburkunden der Leute. —
 2) Den Vermöndurkunden der Leute der Leute; —
 3) den Akten sind keine weiteren von Ihnen überbrückt
 geschrieben zu sein. —
 4) Das dem Graburkunden beigelegte Formular für das zwölfti-
 jährige Kind ist unter der Nummer 13 abzusehen.
 „gräfinnens Graburkunde ist bestätigt“; und dass
 „die Leute der Leute sind bestätigt“; und dass
 „zufrieden ist“, die Leute der Leute den Mullen da
 bestätigen, welche Ihnen unter der Nummer als und mit
 „dem Namen einer einzigen Person“ ist, der Pfarrer von Lippens
 Hercken ist, welchen Leuten kann dann und wann bestimmt nicht den
 im Zuge des Pfarrers nicht zulässig ist, das heißt aus-
 „zum ersten Catharina Hercken eigentlich Catharina
 Dahlem“ gräfinnen habe und nicht bei Mullen den
 bestätigen, genannt um Sie. —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Hermann Härkner und Sybilla Kneiter* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Hellebrand* minn und minnezig Jahre alt, Standes *Soldaten*, zu *Lüneburg* wohnhaft, welcher ein *Unteroffizier* de^r neuen Ehegattin, des *Heinrich Herrings* seien und füfzig Jahre alt, Standes *Soldaten* zu *Lüneburg* wohnhaft, welcher ein *Unteroffizier* de^r neuen Ehegattin, des *Ferdinand Gockeans*, minn und füfzig Jahre alt, Standes *Soldaten* zu *Lüneburg* wohnhaft, welcher ein *Unteroffizier* de^r neuen Ehegattin, und des *Heinrich Pehraas*, füfz und seincenzig Jahre alt, Standes *Soldaten* *Aufklärer* zu *Lüneburg* wohnhaft, welcher ein *Unteroffizier* de^r neuen Ehegattin zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung und Aufklärung dieses Akts mit mir zugegenwohnen, haben die davorstehenden Werthe in diesem schriftlich in diesem Dokument bestätigt. Bekannt, mißt unterzeichnet zu können; die überige Person ist sehr bewußt und verstand mich mit unterschriften.

Friedrich Härkner

Joh. Henricus

J. Hellebrand *Zwischen* *Ferdinand Gockean*

H. de Maandt

Johann

Gemeinde Campe

Kreis-Galerie

Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und zweyzig, den Februar vom Monat
Februar zweyzig im Jahr — Uhr, erschienen vor mir Justus von
Schoeß Bürgermeister von Campe —

als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Alexander Bilger
mindestens zwanzig Jahre alt, geboren zu Rheinberg — Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Augsburg — wohnhaft
zu Campe — Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des amtsbeschäftigten
Hermann Bilger, und der auf Lebendia Anne
Maria Niemen, wohnhaft zu Rheinberg Regierungs-Departement
Düsseldorf; ——————
Und die Marie Silvile Landwehrs, mindestens zwanzig
Jahre alt, geboren zu Bergneustadt Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Augsburg. — — —, wohnhaft zu Campe —
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Christian Landwehrs
und der Margaretha Hornen, — — —
wohnhaft zu Campe — Regierungs-Departement
Düsseldorf; — — —

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp' ————— Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~am ersten November, eines Jahres~~ und die andere am ~~am zweiten Jahr, eines Jahres~~ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Hartung und Dr. Schmidts Verhandlung über
Sowohl und Sich Beurtheilung, so wie nach der
Pfarrer Hartungs Antritt der Sitz Beurtheilung.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handeladen Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ferdinand Alexander Bilzen und
Baronin Sibille Sandwehrs ————— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Späßen
infodunzingig Jahre alt, Standes Gymnasiu - zu Campe -
wohnhaft, welcher ein Dokument der neuen Ehegattin, des Andrees Fereschilde
unm dazunazingig — Jahre alt, Standes Zugluzun -
zu Cranenburg wohnhaft, welcher ein Dokument der neuen Ehegattin, des
Wilhelms Blumenbach infodunzingig Jahre alt, Standes Gymnasiu
zu Körstegen wohnhaft, welcher ein Dokument der neuen Ehegattin,
und des Gerhard Bischmann gebu und dimitz Jahre alt,
Standes Gymnasiu , zu Campe — wohnhaft, welcher ein Dokument
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufführung singt der Kellner mit mir zusammen
Szenen, gebaut aus Szenen, die im Gesang verstanden und von Söhnen im Lied gesungen werden,
einige sind Wiederholungen, andere Neuerungen, meistens Szenen und Wiederholungen
mit einem oder zwei Gründen. —

J. G. van der Linde Andreijas Pereshchilt
W. Blomendal G. Dachman

Chapman
John (1811)

N.^o. 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Campe Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig den einundzwanzigsten November
Wenzel P. uniu. Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schroot — Bürgermeister von Campe
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Hermann Poefkens
ist und zwanzig Jahre alt, geboren zu Rheindorf, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Schmied — wohnhaft
zu Rheindorf — Regierungs-Departement Düsseldorf, jüngster Sohn des Hermann
Poefkens, aus dem Lande, und der Anna Gertrud Siegers
von und —, wohnhaft zu Rheindorf Regierungs-Departement
Düsseldorf; wird unbestimmt. 1829

Und die Catharina Sues, minzgau —
— Jahre alt, geboren zu Campe — Regierungs-Departement Düsseldorf
Hermann C. Schroot —, wohnhaft zu Campe —
Regierungs-Departement Düsseldorf, minzgau Tochter des Johann Sues, jüngste
„minzgau und unbestimmt —, und der unbestimmt Elisabeth
Promers, erstere wohnhaft zu Campe — Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Rheindorf und Campe Statt gehabt haben, nemlich die erste
am ~~ersten~~ ^{zweiten} Sonntag im November, und die andere am ~~ersten~~ ^{zweiten} Sonntag im Dezember; —
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Erstlingsurk. 1. Ein Goldstück-Hundert, eine Quattrino, 2, den Schmied
- Rheindorf und den Schmied von Campe, den Schmieden
- im Graugäßchen und den Schmieden in der Stadt, den Schmieden
- Schmieden, den Schmieden im Graugäßchen und den Schmieden in der Stadt,
- lassen sie. 2. Das Alte und das neue Testament von Rheindorf
über ein Jahr eingezogen zu zugeben, dient der Pfarrer.

B. — Ein Goldstück-Hundert, eine Quattrino, 2, den Schmieden
- im Graugäßchen und den Schmieden in der Stadt, den Schmieden
- Schmieden, den Schmieden im Graugäßchen und den Schmieden in der Stadt,
- lassen sie. — Das alte und das neue Testament von Rheindorf
über ein Jahr eingezogen zu zugeben, dient der Pfarrer.

C. — Ein Goldstück-Hundert, eine Quattrino, 2, den Schmieden
- im Graugäßchen und den Schmieden in der Stadt, den Schmieden
- Schmieden, den Schmieden im Graugäßchen und den Schmieden in der Stadt,
- lassen sie. — Das alte und das neue Testament von Rheindorf
über ein Jahr eingezogen zu zugeben, dient der Pfarrer.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Hermann Doekhuijs* und *Catherina Ties*. ————— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joham Boeckhuis
Anno und zwanzig Jahre alt, Standes Klerikus — zu Rhede —
wohnhaft, welcher ein Landvogt — der neuen Ehegatten, des Tilman Tuerk
Anno und zwanzig Jahre alt, Standes Klerikus —
zu Campe — wohnhaft, welcher ein Geist — der neuen Ehegattin des
Kunfrid Vögelmann und zwanzig Jahre alt, Standes Pfarrer —
zu Campe — wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegattin,
und des Willylm Warmans, anno und fünfzig — Jahre alt,
Standes Janitor — zu Campe — wohnhaft, welcher ein Lehrmeister
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung Yorck zu sich zu kommen
zur Unterredung, gab mir persönlich Yorck als "Vorzeichen" ein
aufgeschmücktes Buch aus dem mit seiner Unterschrift versehen war. —

Herman Duyffhuis
Golfcarriar van Duyß
Vale Sociëst
Peter Johan Duyffhuis
Gillimariis. ofownre
83 Lopelmann
W. Darmans

N.^o 7.

Heirath's-Urkunde.

Gemeinde Camp. Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert einundzwanzig, den einundzwanzigsten November
Nominiertes Monats zu Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schröder Bürgermeister von Camp
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wilhelm Schnier
fünfundzwanzig Jahre alt, geboren zu Cöln — Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Rätsiglich, Fünftausendwohnhaft
zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des amtslebenden
Königlich Preußischen Hofjägermeisters Thomas Schnier, und der ebenfalls amtslebende
Barbaritha Blotekampf, wohnhaft zu Cöln — Regierungs-Departement
Düsseldorf; geboren am Salzgitter.

Und die Anna Heinrichette Carré, einundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf
am 1. Januar dieses Jahres, wohnhaft zu Cöln
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des amtslebenden Hauptmanns Ferdinand
Carré, und der auf Lebzeit Friederike
Ackerhoff, amtslebende und wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf; geboren am Salzgitter.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp — Statt gehabt haben, nemlich die erste
am 1. November dieses Jahres, und die andere am fünf und zwanzigsten November
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Anbringende. Ein Geburts-Verhältnisprotokoll,
zum und die Strukturen Bekannter am Amtmehrten
Gemeindes. Vor dem ein und zwanzigsten November
zur öffentlichen Anzeigung gemacht und eine Erklärung zum
Geschehen.

B. Das zum Vertrage ist und sind von Gemeinde
zum Vorherigen nicht gemacht, am Geburts-
Verhältnis, welche Privatlich unter Nummer zehn eingetragen
ist, und aus dem seitigen Strukturen am sechsten und siebten
November zwanzig, am Salzgitter-Wall das Vorhanden und mit
der amtslebenden Nummer zehn eingetragen ist.

C. Hinzu ist weiterhin ein Pflichtschwur und eine mindestens
Viertelstunde am Tag ein Zustand zu tun, daß man nicht
einfach abziehen und ziehen darf am Pflichtschwur und Pflichtzettel
je zweimal nicht als unkenntlichem Schild unkenntlich sei.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Schnier und Heinriette Carri — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des J. H. Knoops
ninundfünzig Jahre alt, Standes Haarlem, zu Rheine wohhaft, welcher ein Inkummler der neuen Ehegattin, des Andreas Ferel,
schiedlich, fünfzig — Jahre alt, Standes Coeylaken zu Cranenberg wohhaft, welcher ein Inkummler der neuen Ehegattin, des Johann Steinaert, sempatz, ninundfünzig Jahre alt, Standes Rheine — zu Caije — wohhaft, welcher ein Inkummler der neuen Ehegattin und des Wilhelm Darmans, ninundfünfzig Jahre alt, Standes Rheine — zu Caije wohhaft, welcher ein Inkummler der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Auffindung derselben ist mit mir zu Antonij van Beek, Gebr. J. J. van Beek, W. J. van Beek und W. J. van Beek, mit mir unterschrieben.

W. Schnier

Hendrietta Carri
Ferdinand Ullensuff
Knoops Knoops

J. H. Gammes

W. Darmans

Handwritten note:
Hiermit bestätigt
dass die vorstehende Urkunde
vom 1. Februar 1838
unterzeichnet wurde.
D. P. J. Schnier

N.^o

Heiraths-Urkunde.

8

BH

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-
wohnhaft

Departement

, Standes

, und der

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des
Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement
, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des
, und der
wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Haus es zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste

am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Pader Zopf Nelke und Schmerz Anna Jannini	28 Januar	4	Verkenhmann W. G. S. und Kendell Willa	25 Februar
5	Pilgen Grafen Oberstaat und Sandwehrs Maria Willibald	19 Novem bris	7	Ghniert. Staud Wilhelma und Farrizmannen	19 Decembris
6	Vorflugt Stefan Hermann und Lucia Julianum	17 Novem bris			
3	Fritsch Franz Franz und Verken Leopold Cecilia	5 May			
2	Grotwinkel Liliane und Tanneper Walter	14. März			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde
während des Jahres tausend achthundert dreißig bestimmte, und ~~nur und zwanzig~~
enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve ~~von Blatt~~
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Campi

Cleve, den ten Decbr 1829.

No. ein

Gemeinde Vonng

Heirath's-Urkunde. Fürstlich Lüderitz'sche Regierung

Kreis Düsseldorf

General-Gouvernement

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Wille

Im Jahr tausend achthundert zweißig den z. Januarij. des Jahres
z. Januarij. v. Kämmerer. Stellvertreter Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schröder Bürgermeister von Campi
als Beamten des Personen-Standes, der Düsseldorf Amts- und Gerichts-
und zweyzig Jahre alt, geboren zu Hennigswalde, Regierungs-
Departement Düsseldorf Standes Ehren wohnhaft
zu Hennigswalde Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des unbekannt
Johann Geudens, und der Anna Catharina
Bauer, wohnhaft zu Hennigswalde Regierungs-Departement
Düsseldorf; unbekannt und unbekannt
Und die Anna Wolffers, zwei zweißig
Jahre alt, geboren zu Campi Regierungs-Departement Düsseldorf
wohnhaft zu Campi

Regierungs-Departement Düsseldorf Tochter des Richard Wolffers,
, und der Anna Catharina Franz, zwei wohnhaft zu Campi Regierungs-Departement
Düsseldorf; unbekannt und unbekannt.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Campi statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyzigsten Februar und die andere am zweißigsten Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

1. den Notarialischen Urkunden
den Gaben die Schriftzettel.
2. den Gaben die Schriftzettel.
3. den Gaben die Schriftzettel.
4. den Gaben die Schriftzettel.
5. den Gaben die Schriftzettel.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Schmid zu Warden und Anna
Wolframs hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich
Kotzen zum und zuvorchst Jahre alt, Standes Syallufum, zu Hannover wohnhaft, welcher ein Gatte der neuen Ehegattin, des Johann Heinrich
Wolframs und zum und zuvorchst Jahre alt, Standes Nelmsdorf
zu Camp wohnhaft, welcher ein Ehemann der neuen Ehegattin des
Anna Heinrich Dacken zum und zuvorchst Jahre alt, Standes Syminde
zu Camp wohnhaft, welcher ein Ehemann der neuen Ehegattin,
und des Johann Heinrich Dacken zum und zuvorchst Jahre alt,
Standes Syffordum, zu Ullendorf wohnhaft, welcher ein Pfleger
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufführung Kofur Oderk mit
mich zu unterschrieben, Sachen wird Auffoltern
bezeuget worden für mich und mich unterschrieben.
von Wilhelm Schmid zu Warden und Anna Wolframs
Johann Heinrich Kotzen, Wolfram unterschrieben
Zeugnisse Centurie auf mich unterschrieben zu
Zeugen. - Zugleich unterschrieben Brabantius jnnr und Fridericus
Wilhelm Endreas Teerden, und Wolfram unterschrieben Wolframs
unterzeichneten Zivilis und Paracelsus gewengetz. -
Anna Wolframs gevardus Wolframs
Johann Heinrich Kotzen. Wolframs unterschrieben
für Wolframs Johann Heinrich Dacken.

Nr. 2

Heirath s-Urkunde.

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert Krißig
 M^ranz Abend Januar
 Carl Schroot, den siebzehnsten
 als Beamten des Personen-Standes, der Carl Joseph Gilges, aus und
 Krißig Jahre alt, geboren zu Willich, Regierungs-
 Departement Düsseldorf, Standes Amtsverfassung wohnhaft
 zu Camps Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig Sohn des Johann
 Gilges, Amtmann und der Anna Maria
 Düngeles, und, wohnhaft zu Camps Regierungs-Departement
 Düsseldorf; beide auswärts und einzellig und.
 Und die Anna Margaretha Küller, Krißig
 Jahre alt, geboren zu Kaarst Regierungs-Departement Düsseldorf.
 geb. Lippmann Stund, wohnhaft zu Kaarst
 Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig Tochter des Amtmanns Wilhelm
 Küller, und der Anna Barbara Elisabeth
 Geitor, geb. Stund wohnhaft zu Kaarst Regierungs-Departement
 Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp, Kaarst und Willich statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~am~~ ^{am} siebzehnsten Januar in Camp, und die andere am siebzehnsten Januar ~~in~~ Willich,
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
 daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
 fordern zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

Die Gaburke Urkunde des Kreistags, die Gaburke Notar,
 die Notarurkunde und die Stadts-Urkunde der Marktgemeinde
 Kaarst; Von jenseitig notificirten, notariellen Akts, wo:
 Auf die Zweck ist bezüg auf die Genehmigung der Rats
 ihres Rathaus einstimmig verhandelt und mit
 der öffentl. und zugleich stadt-Landes von Kaarst
 und Willich über die vorliegenden Hochkündigung
 dieses Schriftgrunds.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Carl Joseph Gilges* und *Anna Margaretha Küller* hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Henrich Gilges*, zwanzig und zweyzig Jahre alt, Standes *Arztwasser*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, des *Anton Joseph Gilges*, ein und fünfzig Jahre alt, Standes *Arztwasser*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, des *Franz Maibom*, zwanzig und dreißig Jahre alt, Standes *Revisor*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, und des *Franz Wölfers*, zwanzig und zweyzig Jahre alt, Standes *Arztwasser*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten,

Nach geschehener Vorlesung und Rüffordnung dieser Urkunde mit mir zu unterschriften, fand Spinnstille damselbem Freyfand, Prosonat mit mir unterschrifbar.

Carl Joseph Gilges

Anna Margaretha Küller

Schw. A.

Johann Gilges

Anna Maria Düngeles

Frantz Gilges

Anton Joseph Gilges

Möglom

Franz Wölfer

17. Das Großherzogtum Sachsen-Lauenburg ist zu Lauenburg am 23. Mai des Jahres 1700, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut

vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Tilmann Schröder und Adelheid Spuyen hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Spuyen,
Prinz und Erbprinz Jahre alt, Standes Kleinbau, zu Camp wohnhaft, welcher ein Großherzog der neuen Ehegattin, des Peter Spuyen nicht und fünfzig Jahre alt, Standes Altbau, zu Camp wohnhaft, welcher ein Großherzog der neuen Ehegattin, des Tilmann Schröder, nun und fünfzig Jahre alt, Standes Niemand zu Moorstegen, wohnhaft, welcher ein Großherzog der neuen Ehegattin, und des Wilhelm Darmans, ninund fünfzig Jahre alt, Standes Kleinbau, zu Camp wohnhaft, welcher ein Großherzog der neuen Ehegattin, zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzettelung derselben auf mit einer Unterschrift, haben prompte Witnesse unterzeichnet W. Darmans P. Spuyen T. Schröder,

Tilmann P. Spuyen Adelheid Spuyen

L. Michael
J. Kuntz Spuyen

Peter Spuyen W. Darmans

n.^o 4

Heiraths-Urkunde.

200.

Gemeinde Camft

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert dritzig
Kai Schroot Konrad Jost
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Gossens, Jost und von:
Departement Dusseldorf, Standes Aelbrecht wohnhaft
zu Canipe Regierungs-Departement Dusseldorf, großfrüher Sohn des verstorbenen
Johann Heinrich Gossens, und der Aelbrecht Catharina!
Schroot lebte, wohnhaft zu Canipe Regierungs-Departement
Dusseldorf; jungen und unverheirathet.
Und die Catharina Schmitgen, jetzt und zuvor
Fankie Lingein, Jahre alt, geboren zu Canipe Regierungs-Departement Dusseldorf
Regierungs-Departement Dusseldorf, Befragt, Tochter des verstorbenen Großvater Schmitgen
Catharina Ramkens, Jost, wohnhaft zu Canipe Regierungs-Departement
Dusseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Lampa^s Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~vijfzigsten~~ ^{ersten} Monat^h, und die andere am ~~fünfund~~^{zweyund} ~~zwanigsten~~ ^{zweyund} halben Monat^h so daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu wissfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Oelingenius. — Ein Gebet an den Herrn der Würdigsten
die Freude und Lust des Großherzogs zu Frankenthaler Reich
und die Freude - Freuden der Großherzogin der Brüder und
Brüder Reich

B. A. Deß Sinsigni Grbno D. Registral d. Jafit zafel vaf
Regnblip f, da dozim unter Pfarrern vafzal sind zwon
• zig ninc Skrygau n' Grbno D. U. Pfarrk. da Lenz; vaf
Sinsigni Wobn & Registral d. Jafit vafzal vafzal
Lin dozim unter Pfarrern vafzal vor kroon a uff Skra uo!
Punkt d. Wobn i. deß Lenz signe b. und d. vna Sinsigni Pfarr
Registral d. Jafit, nift zafu Pfarrk. fiaf vne zwon
unter Pfarrern vafzal auf gneudem Pfarrk. U. Pfarrk. vaf
Wobn da Lenz und an d. vnfaltung Registral; da mhd. Name
vne zwon) auf gneudem Pfarrk. U. Pfarrk. da Pfarrk. da Lenz.

Gebüni meßtan, ich arba' Augen' fip niemal noßt zu Pausen,
in Griffen Banden und die Zungen auf Aßte mißt die Welt die
fertigung. des Feind wohnt Mafu und Hahn Ork und

Goodwin the

Groß-Büttel, den 20. April 1710, im Alter von 30 J.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Gossens mit Catharina Schmitgen hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Gossens
zum und dritzig Jahre alt, Standes Zimmermann zu Lamp
wohnhaft, welcher ein Lektor der neuen Ehegatten, des Jacob Hellenbrand
zum und vierzig Jahre alt, Standes Kleinfürst zu
zu Lamp wohnhaft, welcher ein Lektor der neuen Ehegatten, des
Tilmanus Kinderichot, dritzig Jahre alt, Standes Zimmermann
zu Lamp wohnhaft, welcher ein Lektor der neuen Ehegatten,
und des Wilhelm Darmans, zum und fünfzig Jahre alt,
Standes Kleinfürst zu Lamp wohnhaft, welcher ein Lektor der
neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzettelung derselben Art und mir zu entgegen
gebrückt haben fürmittags den 20. April 1710 die Personen
mit mir zugegen gewesen, und diejenigen die braucht nach
der Mutter der Bräutigam, zugleich als Zeugen, wegen
Vorrichtung der Urkunde aufgetragen zu können

(John)

Peter Gossens

Hermann Gossens

Jacob Hellenbrand

Tilmanus Kinderichot

W. Darmans

N.º 5.

Heiraths-Urkunde.

8
200.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Einzigzig
Jahre im Monat Mai ein
Schrool , den vierzehn und zwanzigsten
Uhr , erschienen vor mir Herr der
Bürgermeister von Lannen

als Beamten des Personen-Standes, der Leonare Gerrits, ~~gross und zwanzig~~
"Zig Jahre alt, gebohren zu Straelen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Notar v. Lennhoff wohnhaft
zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf, grossgezogter Sohn des Johanne
Gerrits, und der Dorothea Engelen.

Spz. mit engl. Form. Erntet, wohnhaft zu Struelen Regierungs-Departement
Düsseldorf; abz. v. communis und nemmlichig und
Und die Maria Sibilla Herrmanns, an und ziemlich

Jahre alt, gebohren zu Cassel Regierungs-Departement Düsseldorf
Sternenb. Geburtsort Cassel wohnhaft zu Cämpe
Regierungs-Departement Düsseldorf, geschäftlich Tochter des Heinrich Kurrmanns.

Regierungs-Departement, wohlauf, geschäftig, Tochter des Heinrich Wurmans,
, und der Adelaid Steemanns, geb.
und Heinrichs wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement
Düsseldorf, Briefkommunikation und Annullierung

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ~~Camps und Ixseue~~ Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~11. Julij~~ ^{11. Junij}, und die andere am ~~11. Julij~~ ^{11. Junij} das Jahr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufs^orderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Salayund. Ein Gebrauch-Entwurf und Anhörung
und ein Platz und Landesamt-Beschluß wird
Ihnen über die dort auf den Landesamt geäußerte
Rückfrage eingestellt. Sonst nichts.

B. Aus dem Saarland zu Gallo mit der Begriffen „im Lennestadt“
Bergbau, aus dem Saarland zu Gallo mit der Begriffen „im Lennestadt“
Kunststoffzulieferer aus dem Saarland zu Gallo mit der Begriffen „im Lennestadt“
aus dem Saarland zu Gallo mit der Begriffen „im Lennestadt“

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Leonard Gessels und Maria Sibylla Hennemann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Goedertius,
mann ^{und} zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Campe
wohnhaft, welcher ein Schulmeister der neuen Ehegattin des Jacob Stellenbrand
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann,
zu Campe wohnhaft, welcher ein Frau der neuen Ehegattin des
Jacob Staelens, und fünfzig Jahre alt, Standes Kaufmann
zu Campe wohnhaft, welcher ein Schulmeister der neuen Ehegatten,
und des Jacobs Staelens, zweiundzwanzig Jahre alt,
Standes Kaufmann, zu Campe wohnhaft, welcher ein Schulmeister
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufführung derselben ist mir mit
zur Abschrift beigekommen, welche von dem Konsulenten und dem Notar
Jacob Staelens, welcher in Zwischenland geboren ist, und
wohnhaft in Zwischenland; von einem dritten Oesterreicher
Petrus Staelens geboren in Kleine, nunmehr Schulmeister
nicht in Zwischenland zu Campe. —

(Schw. 11.)

Leonardus Gessels
Grußmeister Altenaer
post Jozsephus Minnebus
Jacob Stellenbrand
Jacob Maes
Adam Maes

N.º 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde *Camp*

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert einzig und den zweyundvierzigsten Convent
Juli, stammend aus der ehrbaren Familie von Schröder, wohin erschienen vor mir Johann Carl
Bürgermeister von Campe
als Beamten des Personen-Standes, der Katharina Haase, einzige und
zweyundzwanzig Jahre alt, geboren zu Ginderich, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standesvergleichung wohnhaft
zu Ginderich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyundfünfzigjähriger Sohn des Heinrich
Haas, und der Catharina Schürhoff,
geb. von Schröder, wohnhaft zu Ginderich Regierungs-Departement
Düsseldorf, und zweyundzwanzig und zwanzigjährig. —
Und die Tochter der Elisabeth Haas, einzige und zweyundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Campe Regierungs-Departement Düsseldorf
Katharina Dinsenius, wohnhaft zu Campe. —
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyundfünfzigjährige Tochter des Stephan Jacob Haas,
ehemanns, Falender — wohnhaft zu Campe — — Regierungs-Departement
Düsseldorf; zweyundzwanzig und zwanzigjährig

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ~~Vinck und Böderich~~ Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~Zwanzigsten Februar~~, und die andere am ~~einundzwanzigsten Februar dieses Jahres.~~ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

D. Anfang und: „die Feinde der Freiheit und Unabhängigkeit und
Vereinigung der Einigkeit und Einheit von Friedrich Wilhelm und
den von Einspruch gegen seine Ernennung nicht gewan-
digten“.

B. Das eumfassigste Gebet Register das manche Tafel
jedem Kiff im Register der Domini und der Communio füllt
eingeschlossen Gebet B. Untenin der Laut.

Van Veldhoven huwde in Kleef, dat vader van Fried
van Hoben, een vrouw van Haarlem, die niet gezegd heeft genoemt
gehuwd Gabi, Proosens en heeft een kind Herman
Hollars, en een nichtje Anna Maria van Oosterom, en een broer
goedvrienden zijn, van Bogaerd en een vrouw van 35
Gertrude Elisabeth Proosen, Stelt-Gertrude Elisabeth Maas,
in Gabintje Ruyfster een jonge vrouw en was dae. — Daar
vindt, dat ze niet meer een vrouw van Gabintje en dat
haar kleindochter, maar dan de vrouw van de vrouw van
van Duyzen niet lief behoudt. — ~ ~ ~

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Kathias Haas und Gertrude Elisabeth Haas* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Hellenbrand* Fünfundvierzig Jahre alt, Standes *Soldaten*, zu *Lvins* wohnhaft, welcher ein *Leutkunstler* der neuen Ehegattin, des *Adams Hellenbrand* Fünfundvierzig Jahre alt, Standes *Soldaten* zu *Hoenzogen* wohnhaft, welcher ein *Leutkunstler* der neuen Ehegattin, des *Hinnerich Schurmann* Fünfundvierzig Jahre alt, Standes *Adelmann* zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Leutkunstler* der neuen Ehegattin, und des *Karls Haas*, zwanzig und zweizig Jahre alt, Standes *Köpfer* zu *Lvins* wohnhaft, welcher ein *Leutkunstler* der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufführung. Niemand hat mir eine Unterschriften, Leute von Parochie den Männigern, wenn ein Weilern Entsalben und ein Leutwirt selbts. wegen Schenkungs - Rücksicht nicht unterschrieben zu können; ein einziger, Entsalben Brüder und ein Tropfmann eben mit mir unterzeichnet.

*mein Herr Herr
Jacob Maes
Maria Portavinae Frauens
Jacob Hellenbrand
Grußwürdig Wittenbergs
Zi merk' es
Adam Maes.*

(John 17)

No. 7

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Campe Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Wilhelm
Sitgens, den nin und Vnijßigsten
Jahrzehnt, zur Zeit Carl Schröder, Uhr, erschienen vor mit Johann
Bürgermeister von Camp
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Sitgens
nin und Vnijßig Jahre alt, geboren zu Gönningen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Katholisch wohnhaft
zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Christianus
Wilhelm Sitgens, und der Augusta Catharina Regierungs-Departement
Friedricha Clemmants, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf; Und die Margaretha Ingenuerath, fünf und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf,
Herrin der Witwe Georg Ingenuerath, wohnhaft zu Camp.
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Katharina Georg
Ingenuerath, und der Elisabetha Hagens — wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Campe* Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~10. Februar~~ ^{10.} Februar ~~1788~~ ¹⁷⁸⁹, und die andere am ~~17. Februar~~ ^{17.} Februar ~~1788~~ ¹⁷⁸⁹, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Pilgens und*
Sergaschv Ingenuwasse hiedurch
miteinander gesetzlich verheirathet sind.

THE END OF THE EPILOGUE.

Borüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Endschien
und ~~und~~, inbunzig Jahre alt, Standes ~~Kaufmann~~, zu Hoerslgen
wohnhaft, welcher ein ~~Juni~~ der neuen Ehegatt ~~ist~~, des Johanne Heinrich
Ingenwerck, ~~man~~ und ~~und~~ ~~fünfzig~~ Jahre alt, Standes ~~Kaufmann~~
zu Camp^r wohnhaft, welcher ein ~~Juni~~ der neuen Ehegatt ~~im~~ des
~~Großgrund Lügelmann~~, ~~man~~ und ~~fünfzig~~ Jahre alt, Standes ~~Juni~~
zu Camp^r wohnhaft, welcher ein ~~Kaufmann~~ der neuen Ehegatt ~~er~~,
und des Heinrich Herring, ~~fünf und~~ ~~fünfzig~~ ~~Jahre alt,~~
Standes ~~Schiffszimmer~~, zu ~~Rimmen~~ wohnhaft, welcher ein ~~Kaufmann~~ in
der neuen Ehegatt ~~num~~ zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzählnung, in den Hs. mit mir zu
übersetzen, Sebenz' römische, und allein erinnernden
Personen, wie mir in dem Aufzähle —

Johann Heinrich Petgens
Margaretha Ingenwerth
Wilh: Ridgen
G. Ingenwerth
Flinsbergk. Heyne
J. E. Lissom
F. H. Ingenwerth
B. Löselmann
G. Meissner

No.

Heiraths-Urkunde.

8
J.W.

Gemeinde	Kreis	Regierungs- Departement von
Im Jahr tausend achthundert	,	, den
	,	Uhr, erschienen vor mir
		Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der		
	Jahre alt, geboren zu	, Regierungs-
Departement	, Standes	
zu	Regierungs-Departement,	, wohnhaft
		, Sohn des
		, und der
	, wohnhaft zu	Regierungs-Departement
;		
Und die		
	Jahre alt, geboren zu	Regierungs- Departement
		, wohnhaft zu
Regierungs-Departement		, Tochter des
		, und der
		wohnhaft zu
		Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahrene, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Gerdens Willibald Katharinae ^{und} Hollers Anna	10 Februar	6	Klaau Maessieff ^{und} Haas Catharina Elschenhoff	7 Febr ^r
2	Filges Carl Joseph ^{und} Müller Anna Margaretha	17 März	7	Vilgenis Josephina Maria ^{und} Ingenwerth Margaretha	31 Febr ^r
4	Gossens Jakob ^{und} Schmidgens Catharina	2 Maij	3	Schroers Klaau ^{und} Spuyens Catharina	3 Maij
5	Gerrits Krausen ^{und} Harrmann Marie & Willi	7 Febr ^r			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Campe — während des Jahres tausend achthundert ein und dreißig bestimmte, und ~~mir sind ymmey~~ Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cleve, den ten December 1830.

N.^o 1
Gemeinde Campe

Kreis Xanten

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Rathaus
der Oberlandesgerichts-Rath

Wills

Heirath-Urkunde. ~~Von dem Landgericht zu Xanten~~ ~~Regierungs-Departement von Düsseldorf~~

Im Jahr tausend achthundert ~~ein und dreißig~~, den ~~zweyundzwanzig~~ November.

Margaretha Gallenius — Ihr, erschienen vor mir Josephus Daniels Schröder — Bürgermeister von Campe — als Beamten des Personen-Standes, der ~~Adam Haas~~, ~~ein und zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Campe —, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ~~Hoffm.~~ wohnhaft zu Campe — Regierungs-Departement Düsseldorf, ~~gesetzlicher Sohn des Hoffm.~~ Jacob Haas —, und der Maria Catharina Hammes, geborene, wohnhaft zu Campe. — Regierungs-Departement Düsseldorf, ~~ein und zwanzig~~ und ~~zweiundzwanzig~~ — Und die Anne Elisabeth Soesters, ~~ein und zwanzig~~ —

Jahre alt, geboren zu Sevelen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ~~Hoffm.~~ wohnhaft zu Sevelen — Regierungs-Departement Düsseldorf, ~~gesetzliche Tochter des am Bauern Zimmern geborenen~~ Lazaribert Soesters —, und der Anne Catharina Hestmanns — wohnhaft zu Sevelen — Regierungs-Departement Düsseldorf, ~~ein und zwanzig~~ und ~~zweiundzwanzig~~ —

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Campe statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~zweyundzwanzigsten~~ Jänner, und die andere am ~~zweyundzwanzigsten~~ Februar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Zeugnisse von Geburts-Nachweis einer Person, von Stadtbüro, Notarbüro, oder Pleitgen, oder aus einer anderen Stelle, welche die Geburtszeit einer Person bestätigen kann.

B. Eine Namensliste der gebürtigen Personen, die sich Kummens mit dem Namen Campe nennen.

C. Eine Liste der gebürtigen Personen, die sich Kummens mit dem Namen Campe nennen.

Prinz von Galen, Prinzessin Dagmar und Prinzessin Sophie, am 1. Januar 1830

Prinz von Hannover, am 1. Januar 1830

Prinz von Sachsen, am 1. Januar 1830

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Adam Maas und Anna Elisa,
Bethle Poesters, ————— hiedurch
miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gottfrid Poesters
zunam und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Sevelin
wohnhaft, welcher ein Schrivyn der neuen Ehegattin, des Herrnijf Germanno
zunam und zwanzig ————— Jahre alt, Standes Zwergfauw
zu Lüneburg. ————— wohnhaft, welcher ein Schrivyn der neuen Ehegattin des
Wilhelm Diermanns, zunam und Limpzig Jahre alt, Standes Kleinfrind
zu Lüneburg. ————— wohnhaft, welcher ein Bruckmühler der neuen Ehegattin
und des Kunst und Löpelmann, zwanzig ————— Jahre alt,
Standes Kleinfrind, zu Lüneburg ————— wohnhaft, welcher ein Bruckmühler
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung mit Kiffardrinnig stieg am Tisch mit
mir zu Wittgenstaedt, Grobus et al. Dornb, Stein
Mallw der Brant und der Jann Herrnijf Ger-
mans, nicklaus, jungm Schreibende Witkun
miss Wittgenstaedt zu Kämmer; die überigent
Leipziger Stadt bürgerschaft, die Franckfurter
mit mein verbündung.

Adam Maas

I. Maes

Meister Portzener Zimmermann

Gottfrid Dornbusch W. Darmans

Jz Löpelmann

Sev. 1881

N.^o 2

Heiraths-Urkunde.

2
J.W.L.

Gemeinde Camps

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig, den fünfundzwanzigsten April, Elernes vorst Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroed Bürgermeister von Campe als Beamten des Personen-Standes, der Matthias Schrammen, achtundzwanzigzig Jahre alt, geboren zu Campe, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Offizier, wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Peter Schrammen, und der Amelie Catharina Hass, geb. von Etzenrichter, wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement Düsseldorf; einer unbekannt und unbewilligten Und die Johanna Fango, achtzig Jahre alt, geboren zu Campe Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Heinrich Fango, Carlmann, und der Maria Catharina Welfens; geboren wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement Düsseldorf; einer unbekannt und unbewilligten

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chfstande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Hathias Schramm und Johanna Jffangs* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Antony Haigborn*,
und Janissay — Jahre alt, Standes *Schmied*, zu Camp wohnhaft, welcher ein Landtmann der neuen Ehegattin, des *Lemund Löpelmann* inzwischen — Jahre alt, Standes *Schmied* zu Camp wohnhaft, welcher ein Landtmann der neuen Ehegattin, des *Janissay* inzwischen — Jahre alt, Standes *Schmied* zu Camp wohnhaft, welcher ein Landtmann der neuen Ehegattin, des *Johann Schramm* inzwischen — Jahre alt, Standes *Schmied*, zu Camp wohnhaft, welcher ein Landtmann der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben sich *Antony Haigborn*, *Landtmann* der Ehe und die minnbezogenen *Janissay* und *Antony Haigborn* unterstellt und die Hochzeit ist eingetragen worden.

Merkezturk / *Primerum*

Johanna Jffangs
L. *Jffangs*

(*Janissay*)

Haigborn
L. *Löpelmann*
J. Schramm
L. Jffangs

Gemeinde Campe Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig, den Willm. Maij,
Kurz vor Mitternacht im halb fünf Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schmid Bürgermeister von Campe
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Poelers
auf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Rheindorf, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Bürgligen wohnhaft
zu Rheindorf, Düsseldorf, Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des Michael
Poeler, und der Gertrude Ermel, von St. Lambrecht, gen. wohnhaft zu Rheindorf, Regierungs-Departement
Düsseldorf;
Und die Maria Catharina Pötzsch, fünf und zwanzig Jahre
Regierungs-Departement Düsseldorf
Lambrecht, gen. wohnhaft zu Campe.
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des Cornelius Pötzsch
und der Maria Bützow, von St. Lambrecht, gen. wohnhaft zu Campe, Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Campe und Rheindorf statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten Sonntag Maij, und die andere am vierten Sonntag Maij, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Etaling und ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und
ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
B. Das zum Sinfixen Verfugt ist, ein Jahr und sechs Monate und
sechs Wochen und sechs Tagen ist, ein Jahr und sechs Monate und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
C. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
D. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
E. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
F. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
G. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
H. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
I. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
J. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
K. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
L. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
M. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
N. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
O. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
P. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
Q. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
R. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
S. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
T. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
U. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
V. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
W. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
X. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
Y. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und
Z. Ein Jahr und sechs Monate und sechs Wochen und sechs Tage und
sechs Wochen und sechs Tagen und sechs Tage und sechs Wochen und

*Vermaß wohnt und lebt als mittlerw. Leib, mäßig und
bekommt zwij'.*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Theodor Poelen und Maria Catharina Dörkens*.

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelms Darmanns*
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes *Altonaer*, zu *Cöln*
wohnhaft, welcher ein *Leutkundt* der neuen Ehegattin, des *Jan van Oosterhout*
acht und fünfzig Jahre alt, Standes *Holmisch*
zu *Cöln* wohnhaft, welcher ein *Leutkundt* der neuen Ehegattin, des
Casparus Jannus Peeters, Fünfzig Jahre alt, Standes *Brux*
zu *Cöln* wohnhaft, welcher ein *Leutkundt* der neuen Ehegattin,
und des *Wilhelm Schauws, vier und Fünfzig* Jahre alt,
Standes *Vogelauer* zu *Braunschweig* wohnhaft, welcher ein *Leutkundt*
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung *haben wir einen Zettel mit dem Etikett
unseren mit mir unterzeichneten; ein unverbindliches
aber zu klein magen Schreibens. Verhandeln mit uns
schreiben zu können.*

Batz W. Darmann.

Almanac Schouw

Janv 1811.

Nr. 11.

Heiraths-Urkunde.

4
270th.

Gemeinde Campt

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den zweyzigsten August Monath
Oktober, vor dem Notarthege Wm. van
Schroodt — Bürgermeister von Campt —
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Jacob Deselaers, zu Campt
vierzig Jahre alt, geboren zu Geldern, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Auktoromanus wohnhaft
zu Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen
Auktoromanus Ernest Deselaers, und der Marie Sybille Marietgena
de Karsforn, wohnhaft zu Geldern Regierungs-Departement
Düsseldorf; letzter vermählt und einzelligand.
Und die Marie Anne Catherine Kleynen-Hamman, zwanzig
Jahre alt, geboren zu Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorf
Von derselben Auktoromanus, wohnhaft zu Campt —
Regierungs-Departement Düsseldorf, mittwochszig, Tochter des Hermann Kleynen-Ham-
man, auktoromanus, und der verstorbenen Anna Gertrud
Grafseck, geboren wohnhaft zu Campt. Regierungs-Departement
Düsseldorf; mittwoch und einzelligand.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Campt am Geldern Statt gehabt haben, nemlich die erste
am sonnabend Oktober diesen Jahres, und die andere am folgenden, selben Monat dieses Jahres,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Belege, nemlich:

A. Abelingen. — Ein Gabekontpunkt wo Gaffelstrassen. In
Stadt erkennt ich Batav. Orte Veenlo und de Oude Ooster
Lijstland zu Campt am Geldern, also in Lande Friesland
geschaffene Darstellung nicht beygeworfen.

B. Abz. Am. Nachweis ist bei sogenannten Gemeindes in der Lafa
am Lande ngl. Lijstland und Friesland, in Stadt erkennt
der Winkel der Lande, welche darum unter Namen vergraben
sich unter unsrer Regel so eingetragen ist.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun' jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Jacob Deselaers und Maria Anna Catharina Kleinens Hammans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gottfrid Deselaers,
Ant. Brey — Jahre alt, Standes Burgsdorff, zu Lamp wohnhaft, welcher ein Knabe, deß neuen Ehegatten, des Christian Kleinens Hammans, zwölf und zwanzig Jahre alt, Standes Olkarsdorf, zu Lamp wohnhaft, welcher ein Knabe, deß neuen Ehegattin, des Ludwig Klein Hammans, fünfundfünfzig Jahre alt, Standes Olkarsdorf, zu Lamp wohnhaft, welcher ein Offizier der neuen Ehegattin und des Jaco. Deselaers, zwölf und zwanzig Jahre alt, Standes Olkarsdorf, zu Klukerk wohnhaft, welcher ein Offizier des neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Räte Akta brieflich
Fassung, abzubauen und mir mitzugeben.

J. Jacob Deselaers
Cath. Kleinens Hammans

M. S. Deselaers

A. Kl. Hammans

J. Deselaers
Ch. Kl. Hammans

L. Kleinens Hammans

J. Deselaers

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den zwanzigsten des Monats
Oktober, abends Post-Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schwoot Bürgermeister von Campf
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Joseph Sax, ein und
vierzig Jahre alt, geboren zu Campf, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Arcknomann wohnhaft
zu Campf Regierungs-Departement Düsseldorf, genannt, Sohn des Conrad
Sax und der Anna Margaretha Böschkens
genannt, geboren Post-Uhr, wohnhaft zu Campf Regierungs-Departement
Düsseldorf; und anwesend.
Und die Maria Margaretha Olsdunk, achtzehn
Jahre alt, geboren zu Bergneustadt, Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Arcknomann, wohnhaft zu Bergneustadt, Regierungs-Departement
Bergneustadt, mitteljährig, Tochter des Tilman Aschenk
Arcknomann, und der Anna Gertrude Desclaeus
Olsdunk, wohnhaft zu Bergneustadt, Regierungs-Departement
Düsseldorf; und anwesend und anwelligt.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ~~längst~~ ^{am} ~~ersten~~ ^{zweiten} Montag nach Pfingsten statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~ersten~~ ^{zweiten} Montag nach Pfingsten, und die andere am ~~zweiten~~ ^{dritten} Montag nach Pfingsten, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Uelingau. Die Geburten- und Sterblichkeit der Geppelius'schen, die Wahlen des
Königreichs Großbritannien und Irlands, Einzigeinzelne Verteilung des Reichs und das
durch die Pariser Friedensverträge von Paris geschaffene, über die
Vereinigung geistlicher Landes von Nord- und Südwürttemberg, bis auf
die Zeit der Gründung desselben bestimmt.

B. 1 Ober am Stroh & Riegelholz der Pfeifer und Gummireif für das Tafel
in bestand auf Grundstück nummer und zweig, ist hierher füllt Name von
Herrn Kommandeur Stroh & Riegelholz der Pfeifer & das Einrichten d.
B. 2 am Stroh & Riegelholz der manlichen Pfeifer und für das Tafel
in bestand auf Grundstück und zweig, ist Stroh & Riegelholz der
Winkel zur Einrichtung, wofür darum ist Kä zweit verkommt, Bi und
Von Stroh & Riegelholz der manlichen Pfeifer und für das Tafel bestand auf
Grundstück zweig, ist Stroh & Riegelholz der Winkel zur Einrichtung Bi und
wofür darum ist Kä auf eingetragen ist und auf H. Ober am Stroh &
Riegelholz der Pfeifer und Gummireif für das Tafel & das
Einrichten der Winkel zur Stroh & Riegelholz der Pfeifer und
Tafel am bestand auf Grundstück zweig, ist hierher füllt Name von

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Joseph Say und Maria Margaretha Adlonck hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Adlonck
zinn und fünfzig Jahre alt, Standes Ortsgerofte, zu Vierquartieren
wohnhaft, welcher ein Jan — der neuen Ehegattin, des Filmmann Pauw
zinn und fünfzig Jahre alt, Standes Ortsgerofte
zu Sampen wohnhaft, welcher ein Kleinenkammann der neuen Ehegatten, des
Hermann Kleinenkammann, zinn und fünfzig Jahre alt, Standes Ortsgerofte
zu Sampen wohnhaft, welcher ein Kleinenkammann der neuen Ehegatten,
und des Ludwig Kleinenkammann, zinn und fünfzig Jahre alt,
Standes Ortsgerofte, zu Sampen wohnhaft, welcher ein Kleinenkammann
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben Jünnink, Nijman Orts Gerofte
Graaf van, Aerdt mit mir unterschrieben.

Johann Joseph Say

Maria Margaretha Adlonck

Adlonck

J. Deselaars

F. Adlonck

H. Kl. Hammans

J. J. Duijn

L. Kleinenkammans

Jugendjaren 5, fünf aktant aufstellende Jugends
Registre sind hiermit geschlossen.

Zinn und Sampen Lang met nocht eenman wifand aufgetrouwet

De Luyckx en ist hu

Chrust

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, gebohren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, gebohren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

Regierungs-Departement

, und der

wohnhaft zu

;

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste

am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1.	Wielandt Johann Jakob.				
	Villeinhamann Marie Anne Catharina.	{ 30. October			
1.	Hedwig Jacob.				
	Sisterd. Anne Elisabeth	{ 1. November			
3.	Pooten Johann Michael				
	Försterd. Anne Catharina	{ 2. Nov. Hague			
2.	Sohrammen Salvi as.				
	Spangd. Johann	{ 25. November			
5.	Jag Johann Joseph				
	Adenkens Maria Margaretha.	{ 30. October			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Camp* während des Jahres tausend achthundert zwei und dreißig bestimmte, und *Braut* Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Contra* von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cluoy den 9 ten Jaarbar 1831. Hier die Vrijstaaten
in G. G. Kelt

No. 1

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Cump Kreis Elberfeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweytausend neunzig, den zwölften des Maars
Juli war ~~Wetterw~~ ~~zweytausend neunzig~~ Ihr, erschienen vor mir ~~fürstlich~~
Carl Schrod — Bürgermeister von Campe
als Beamten des Personen-Standes, der ~~Pfarr~~ ~~Faust~~, Hoerer, ~~zwei~~
~~und~~ ~~zweytausend neunzig~~ — Jahre alt, geboren zu ~~Serelen~~, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes ~~Linnemburg~~, — wohnhaft
zu Campe, Düsseldorfer Regierungs-Departement, geachtigster Sohn des Linnemburker
Kathar. Hoerer — und der Catharina geb. Wallen, wohnhaft zu ~~Serelen~~ Regierungs-Departement
Düsseldorf; ~~zweytausend neunzig~~ —

Und die Allegedine Dacken, geborn von ihrem Ehemann Dachschen,
Vom Biß Jahre alt, gehohren zu Lavelen Regierungs-Departement Düsseldorf
auf dem Lande von Campe, — wohnhaft zu Camp, Düsseldorfer-
Regierungs-Departement graff Sassen, Tochter des Señorins Grünthal
Dacken — und der Anna Barbara Agnes
Kuijpers, geboren wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement
Düsseldorf; emmern und innwillignd

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Haus^s zu Cumpe statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~zweyundzwanzigsten Februar~~, und die andere am ~~zweyundzwanzigsten Februar~~, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Gesammelte Erinnerungen
Geboren am 1. Februar 1850, gestorben am 2. Februar 1928.
Von seiner Tochter, der gebürtigen Agnes Higmanns-Küpper.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Allegund Dackens und Peter Jacob Hoerner hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Pfarrer Joseph Lutz, im und zwanzig Jahren alt, Standes Pfarrherrn zu Campe wohnhaft, welcher ein Kontrahent der neuen Ehegattin, des Wilhelm Siemers junkm und zwanzig Jahren alt, Standes Pfarrherr zu Campe — wohnhaft, welcher ein Kontrahent der neuen Ehegattin, des Johann Jakob Simonis, im und zwanzig Jahren alt, Standes Pfarrherr zu Campe — wohnhaft, welcher ein Kontrahent der neuen Ehegattin, und des Pfarrer Johann Siess, im und zwanzig Jahren alt, Standes Pfarrherr zu Campe — wohnhaft, welcher ein Kontrahent der neuen Ehegattin, deⁿ neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung Lebem gemeinschaftl ein und etliche bewegf ammlen Freyungen, ehemallem mit Jacob, gantz frey und ohne alle lasten, auf die aufzuhaben waren. Peter Paulus frowl zowm zu demn zu machen. — Allerjudent Dank Fuerst Dank der malte es hoerer. Johann Lutz
Joseph Lutz

Wilhelm Siemer Joh. Heinr. Dackens

Joseph Lutz

N.^o 2

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwan und zwanzig, den ^{unten} —
März ^{abends} Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schroer ^{abends} Bürgermeister von Camp:
als Beamten des Personen-Standes, der Theodor Schroer, geboren und
zweyzig ^{Jahre alt, geboren zu Sonsbeck}, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Huyßenn ^{wohnhaft}
zu Orsoy, Düsseldorf, Regierungs-Departement, großjüngst, Sohn des verstorbenen
Johann Schroer ^{und der verstorbenen Elisabeth}
Törnes, Cätsbaal ^{wohnhaft zu Alpen}, Regierungs-Departement
Düsseldorf; ^{zweyundzwanzig und zwanzig} ^{und zwanzig}
Und die Anna Catharina Germann ^{zwey und zwanzig}
^{Jahre alt, geboren zu Brüderberg}, Regierungs-Departement Düsseldorf
Künftige Ehefrau ^{wohnhaft zu Camp Düsseldorf}
Regierungs-Departement, großjüngst ^{Lochter des verstorbenen Franz Germann}
^{und der verstorbenen Gertrud Krem-}
mels, sonst ^{wohnhaft zu Brüderberg} Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp und Orsoy ^{Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyzigsten Februar und die andere am ersten Januar Monat und Tages;} daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

(Anklagende.) Die Geburts-Urkunde des Jippelius Baets, die Name der Mutter
Kunst der Puten ist Brüning, die Theob.-Urkunde der Stadt von
Düsseldorf und die Brüning'sche Linie. Stadt-Braunkunst von Orsoy über
die dort offen gelegene geschaffene Bekündigung dieser Ehevergründung.

(Viduina) Zeugnisse derselben und die Geburts-Urkunde von ihr namentlich
geg. zu Braunschweig, wo sie geboren wurde, und die Geburts-Urkunde des
Jippelius Baets, die Name der Mutter ist Brüning, die Theob.-Urkunde der Stadt, daß
natürlich alle mestholzige Weise, unbekannt ist. Genauso wie auch
die Geburts-Urkunde und die Geburts-Urkunde, daß, wenn man die Geburts-Urkunde
der Anna Catharina Kämmerin, Kämmerin ist, das ist eine Kämmerin
Anna Catharina Germann ist. — In Namen Kämmerin, welche die Geburts-
Urkunde, kommen von dem gelehrten, welche vorläufige finanzielle
und die Anna Catharina Kämmerin und Anna Catharina Germann ist ein und
gleicher Person.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Theodor Schroers und arme Catharina Gestmann hiedurch

miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Tilmann Märkes
zorn und fünfzig Jahre alt, Standes Sohn — zu Haerthgen
wohnhaft, welcher ein Valetant der neuen Ehegatten, des Jacob Hellenbrand
Sohn und vierzig Jahre alt, Standes Antiphan —
zu Lamp — wohnhaft, welcher ein Valetant der neuen Ehegatten, des
Franz Maibauer, zorn und vierzig Jahre alt, Standes Pfarrer
zu Lamp — wohnhaft, welcher ein Valetant des neuen Ehegatten,
und des Wilhelm Darmann, zorn und fünfzig Jahre alt,
Standes Kupfer — zu Lamp — wohnhaft, welcher ein Valetant
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben die Zeugen aufgetreten mit mir vor
Pfarrer, den Hoffmannen so von der Mutter der Bräutigam daher aus
klöß, wegen Aufhebung - Urkunde nicht unterschrieben zu können.

Z. merk^o
Jacob Hellenbrand
F. Maibauer
W. Darmann.

Johann

No. 3

Heirath-s-Urkunde.

3
37

Gemeinde Canis

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwölf und vierzig, den zweyundzwanzigsten Mai
Mittwoch Anno 1812 Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schröder Bürgermeister von Canis.

als Beamten des Personen-Standes, der Heinrich Hamackers:

Einundvierzig Jahre alt, geboren zu Budberg, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Haynsburg wohnhaft
zu Winguerlaer Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des wohlbenannten
ackenreichen Peter Johann Hamackers, und der wohlhabenden Haynsburgers im
aldegronde Köppen, wohnhaft zu Winguerlaer Regierungs-Departement
Düsseldorf; Lebster unverheirathet und einwilligend.

Und die amee Catharina Ophey, zweiundvierzig
Jahre alt, geboren zu Geldern, Regierungs-Departement Düsseldorf,
Wundt Cäcilie Anna, wohnhaft zu Camp, Düsseldorf,
Regierungs-Departement grossfürstlichen, Tochter des wohlbenannten Fähnrich Mathias
Ophey, und der aldegronde Schleiferen
Spont, wohnhaft zu Geldern, Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Canis und Winguerlaer Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten Monath, und die andere am dritzen Monath, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

Die Gaburke - No. 1 der Pfifflißbrunnen, Am Markt - No. 1 Brücke
Das Pfifflißbrunnen Am Markt Orte Brücke; und die Orte Am Markt der
Brücke Am Markt; so wie die Altstadt Am Markt Brücke Am Markt
Am Markt Brücke; über die Orte Am Markt Brücke Am Markt.
Alte Markt Brücke Am Markt.

(. Die Zusage gegenwärtigen Rechts und der Pfifflißbrunnen
werden angehabet zu einer Zeit zu einem Zeitpunkt, zu einem Zeitpunkt zu
einem Zeitpunkt, daß ihnen der Leib des Rechts und Brücke Am Markt
Grifflißbrunnen Brücke Am Markt geöffnet ist mittlerweile Rechts und
Brücke Am Markt).
)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetstande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Hamacker und arme Catherine Ophey hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Darmann
von und fuenfzig — Jahre alt, Standes Küster — zu Camp —
wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des Aloys Straaten
winn und zwanzig — Jahre alt, Standes Sippligau —
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des
Johann Heinrich Gompertz fünfzig winn Jahre alt, Standes Muß
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten,
und des Johann Theodor Roosengift und zehn — Jahre alt,
Standes Zinnwasser, zu Camp — wohnhaft, welcher ein Bräutigam
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbeschriebene Zeugnisspersonen oder mit
ihnen unterschriften, die offizielle Beurtheilung ist mit St. Michael de Lien:
Signatur Adolf Göbel, Signatur Friedrich van Rossem nicht zu tun.
Signatur W. Darmann.

W. Darmann.

J. H. Gompertz

Georg Rosen

John H. H.

N.^o 43

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camps Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweihundert vierzig; den zwanzigsten
Mai, Abends auf Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schroot Bürgermeister von Camps

als Beamten des Personen-Standes, der Peter Johann Kempkens, vierzig

Jahre alt, geboren zu Levelen, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Doktorat wohnhaft
zu Camps Düsseldorfer Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des z^o Seelen
verfassten Pastors Jacob Kempkens, und der verstorbenen Gertrud
Grünen, jetzt von jenseit, wohnhaft zu Levelen Regierungs-Departement
Düsseldorf; jetzt nurwieder und einzellig.

Und die Jungfrau Anna Sophie Schwaenen, jetzt vierzig

Jahre alt, geboren zu Rheindorf Regierungs-Departement Düsseldorf

Standt Dienstadt, wohnhaft zu Camps, Düsseldorfer
Regierungs-Departement, großjährig, Tochter des verstorbenen Taylorenz Hein-
rich Schwaenen, und der verstorbenen Christina Ham-
mans wohnhaft zu Camps Regierungs-Departement
Düsseldorf; jetzt nurwieder und einzellig.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camps Statt gehabt haben, nemlich die erste
am ~~ersten~~ ^{zweiten} Januar Monats, und die andere am ~~zweiten~~ ^{ersten} Februar Monat und jenseit,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Altersurk. die Geburts- = Urkunde der offiziellsten Part
jouan und de Warde war den ^{zweiten} Monat des Januarii.

B. Die ^{zweite} Jüngsteurk. die Registral für das Jahr hundert auf
Januar und Februar, in dem unter Nummer ein und
zwanzig eingetragenen Haub = Urkunde der Pastor des Camps, vom
zweiten Februar ^{ersten} Februar.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Joachim Kempkens und Anna Sophie Schwaenen hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Premer
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Stadtmatrikel zu Campf wohnhaft, welcher ein Vorläufer der neuen Ehegatten, des Balthasar Brücker
fünfzig — — — — — Jahre alt, Standes Röppchen — — — — —
zu Campf — — — — — wohnhaft, welcher ein Knecht der neuen Ehegatten, des
Peter Jacob Hoover, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ottobrunn
zu Campf — — — — — wohnhaft, welcher ein Knecht der neuen Ehegatten,
und des Hermann Reuter, zwei und zwanzig — — — — — Jahre alt,
Standes Zugfusen — — — — — zu Campf — — — — — wohnhaft, welcher ein Knecht
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung derselben mit mir zu unterschriften
bey, haben, mit Annahme des Dokumentes und Eintragung, die Mutter der Braut
und die Zusage des Bräutigams, jämmerlich beispiellosen Brautgewand Kleidung mit
mir unterschriften.

P. J. Kempkens
Twistini formuli
T. Premer
Peter Jacob Hoover
J. Köller

N.^o 5
Gemeinde Campf

Heirath-s-Urkunde.

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig und zwanzig
Morgens um zehn Uhr, erschien vor mir Johann Carl Schröder
als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Föß, nun zwanzig
Jahre alt, geboren zu Sevelen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Artschurk wohnhaft
zu Grefeld, Düsseldorfer Regierungs-Departement, grossfürstl. Sohn des westfälischen
Landgrafen Ernst 1805, und der Christine Boemans
Hagelmaierin, wohnhaft zu Sevelen, Regierungs-Departement
Düsseldorf; abgetrennt und unverheirathet.

Und die Johanna Christina Knüppers, frisch und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Pingenzwischen, Regierungs-Departement Düsseldorf,
Hagelmaierin, wohnhaft zu Campf, Regierungs-Departement
Düsseldorfer grossfürstl. Sohn des westfälischen Landgrafen
wohnhaft zu Campf, Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Campf und Grefeld. Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyzigsten Mai jüngst, und die andere am zehn und zweyzigsten Januar Neunundvierzig, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührnd öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufsorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Abbildung Die Geburts-Urkunde des Bräutigams und das
Bräut, die Hochs-Urkunde des Bräut des Bräutigam Durch
die Jungfräulein Stadt Sevelen von Grefeld über die Vor
erste Eheschließung geschaffene Bestätigung des grossfürstl. Gesetzgebers.

B. Ein vom jüngsten Hochzeitsfest für das Jahr aufgezogene
Notiz und drückig, daß darin in den Minuten wie zwey
zweyzigzwanig Stadt Sevelen die Mittwoch der Bräut vom
zehn und zweyzigsten August.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handeladen Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gerhard Voss* und *Jobanna Christiana Kieppens* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Theodor Schuttmücker*, *fünfzig fünf* Jahre alt, Standes *Treyff*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lehrling* der neuen Ehegatten, des *Arnold Kleinekoenen*, *nun*, *und dreißig* Jahre alt, Standes *Oayloßum*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lehrling* der neuen Ehegatten, des *Jacob Voss*, *zwei und dreißig* Jahre alt, Standes *Arckenkroest* zu *Aerdkerk* wohnhaft, welcher ein *Lehrling* der neuen Ehegatten, und des *Jacob Hellenbrand*, *zwey und vierzig* Jahre alt, Standes *Safleuten*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Lehrling* der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben die Zeugen *Arnold Kleinekoenen* und *Jacob Hellenbrand* diesen Orak mit dem unterschriften, da übrigens niemand außer ihnen zwei Personen oder mehr ist, wagen wahrheitlich und nicht unterschrieben zu können.

J. Schuttmücker
Jacob Hellenbrand

n.^o 6.

Heiraths-Urkunde.

6 Aug

Gemeinde

17

Regierungs-Departement vom

Im Jahr tausend achthundert zwölf und dreißig
Jung —, Abends seben Uhr
Schrodt —
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Dakken
zwey und zwanzig Jahre alt, gehobren zu Camsf Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Lüttichens wohnhaft
zu Lüttich, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des Johann
Heinrich Dakken, Rijnbeck, und der Anne Mechtilde Jffangs
bzw. wohnhaft zu Camsf Regierungs-Departement
Düsseldorf; nunmehr und niemal länger
Und die Jungfrau Catharina Gottrud Pannebecker, unverheirathet
zwey alt, gehobren zu Schäpphugden Regierungs-Departement
Düsseldorf, Stadt Mönchengladbach wohnhaft zu Camsf, Düsseldorfer
Regierungs-Departement, minderjährig, Tochter des nach oben benannten Johann
Andreas Pannebecker, und der Maria Catharina Treels.
Johann — wohnhaft zu Schäpphugden Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Lamp~~amp~~ Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~Vorffn~~ laufenden Monat — , und die andere am ~~zweyten laufenden Monat und ferner~~ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Orlenyants. Die Gabun'sche Kunst der Eisen; die Provinz des
Kunstes des Gabuns ist Eisen und ganz das Gebiet des Gabuns
ist ein Eisenland; so wie auf der Fertigstellung der Eisenlinie
wurde das Eisen der Kongo geschafft

B. Oder ihm für seinen Geburts-Tag ist es für das Läufelchen
nicht fröhlich und freudig, die Menschen unter den Menschen
haben doch den Tag zu einem einzigen Geburts-
tag Dein' gemacht.

(Die von Gangas hies als Alm) sind die Gopfleßbrunnen, welche immer
zu d'zi. Rennen angebaut, am Glüsternt Freistil und Friedhof, d. B.
jewen die Laffer Mofa - von Stabs = Oo & des gen Balltor / der Land mittenliegen Brücke
verbunden seij).

so wie auch das sechste Kapitel des vom Thestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs, laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johayn Heinrich Dakken und Catharina Geestraed Pannebeekers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Darmanns
Am und fünfzig — Jahre alt, Standes Krißan — zu Camp —
wohnhaft, welcher, ein Untertan der neuen Ehegatten, des Hermann Moors
ist und vierzig — Jahre alt, Standes Krißt —
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Untertan der neuen Ehegatten, des Bernhard Schrörs, ist und vierzig — Jahre alt, Standes Krißt —
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Untertan der neuen Ehegatten,
und des Zacharias Kreischers, zwölf und vierzig — Jahre alt,
Standes Krißt — zu Dinsburg — wohnhaft, welcher ein Untertan
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben förmlich diesen Act bezeugt
Personen aufzubringen und mitzutunzugeben

(Johann)

Joh: Heinr: Dakken.

Cath: Geest: Pannebeekers

Heinrich Dakken

M: Hornsch

W: Darmann.

H: Moor

B: Schrörs
Z: Kreischer

N.^o 77

Heirath s-Urkunde.

7
Aug

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwölf und dreißig —, den sebent und zwanzigsten
August Abends im Januar — Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schrot — Bürgermeister von Camp
als Beamten des Personen-Standes, der ~~Frühjahr~~ Johann Franz Stoppelmann
ist und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Vierquartieren, Regierungs-
Departement Düsseldorf — Standes Doktor von — wohnhaft
zu Camp, Düsseldorf Regierungs-Departement großfürstlich, Sohn des verstorbenen
Akkademicus Johann Theodor Stoppelmann — und der Magdalene Nieschen
Ackermann —, wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf — ; hat den zweyundzwanzigsten August
Und die Ehefrau Maria Agnes Nettlesheim, jaßt und zwanzig
— Jahre alt, geboren zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf
Doktor von —, wohnhaft zu Camp, Düsseldorf Regierungs-
Departement großfürstlich, Tochter des verstorbenen Pfarrers Peter
Joseph Nettlesheim, Magistratsrat, und der Maria Hollmann,
wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf — ; beide zweyundzwanzigjährig.

Dieselbe haben mich aufgesondert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp — Statt gehabt haben, nemlich die erste
am ~~zweyten~~ ^{zweyten} Monat, und die andere am ~~zweyten~~ ^{zweyten} Monat, —
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Oktroyirt. — Die Geburth, das Datum der Gründigung und die
Orts- oder Landes- oder Städte- oder Gründigungs-C

B. Akta in dem fünfzigsten Geburth-Jahre Regierung, die Geburth, das Datum
der Gründung zwanzigster August, nebst jenem Gründungs- und jaßt Monat:
anno Fünfzehn.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Franz Stapelmann und Maria Agnes Nettlesheim hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Stapelmann,
drei und zwanzig Jahre alt, Standes Nippenau, zu Crefeld
wohnhaft, welcher ein Kaufmann des neuen Ehegatten, des Filmmann Hallmann
fünfzehn und zwanzig Jahre alt, Standes Nippenau,
zu Camp wohnhaft, welcher ein Wain der neuen Ehegatten, des
Wilhelm Darmann, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Kreisau,
zu Camp wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten,
und des Jacob Hellenbrand, fünfzehn und zwanzig Jahre alt,
Standes Kaiserswerth, zu Camp wohnhaft, welcher ein Kaufmann
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung aufzu Akte mit mir zu unterschriften, haben sämmtliche Kaufleute obige Personen mit mir unterschriften, ausdrücklich ohne Verlust ihrer Wohl: — Johann Theodor Aldegonda Neßchen — Johann

- J. F. Stapelmann
M. A. Hallmann
C. j. Nettlesheim

Rigina halman

Zr. Driessmann frugdauer
g. Stapelmann.

J. halman
W. Darmann.

Jacob. Hellebrand

N.º 8

Heiraths-Urkunde.

8

2

Gemeinde Camft

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwölf und dreißig, den elften Oktober
Morgens, als Wm. erschien vor mir Johann
Cas Schröder Bürgermeister von Canis
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Grossenbongers, Willum von Sybilla Schwanen
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Lüftlinie wohnhaft
zu Canis/Düsseldorf Regierungs-Departement, großfürstlich, Sohn des nach oben
genannten Gerhard Grossenbongers, und der Mathilde Gossens
Horst, wohnhaft zu Canis Regierungs-Departement
Düsseldorf;
Und die Anna von Christina Fane, fünf und dreißig
Jahre alt, geboren zu Neukirchen, Regierungs-Departement Düsseldorf
Katharina Prinzessin, wohnhaft zu Canis/Düsseldorf
Regierungs-Departement, großfürstlich, Tochter des nach oben genannten Heinrich
Heinrich Fane, und der Gräfin Schredler
Horst wohnhaft zu Canis Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Campi ————— Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~Doni und zwanzigsten~~ ^{Doni und zwanzigsten} August an den ~~Beauftragten~~ ^{Beauftragten} ~~der~~ ^{der} Tafra & Co und die andere am ~~Sechzehnten~~ ^{Sechzehnten} August an denselben ~~Beauftragten~~ ^{Beauftragten} ~~der~~ ^{der} Tafra & Co daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfährigen, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Aulinger: Ein Fabrikat der Voestagum und ein Stoerke.
A. Stoerke Werkstätte Großhesseloher Eisen und Stahlwerke AG
Friedrich Stoerke, Werkstätte Großhessen und Eisen- und Stahlwerke AG

B. Oberjahr Jusijan Strola. Registrier in Strola. Wokund der Poloz
der Brantigam von Brantigam Marg aufzugeben und zwolf Nummer
ein I; und Oberjahr Jusijan Strola = Registrier in Strola. Wokund der
Mutter des Brantigam von Strola und zwanzigste Wokund aufzugeben
fünfzig, zwölf, zwölf, an Oberjahr Strola Registrier in
Strola. Wokund der Poloz der Brant von aufzugeben fünfzig aufzugeben
und zwanzig Nummer zwölf und zwölf der Jusijan Strola. Registrier
in Strola. Wokund der Mutter des Brant, zwanzigste Lebenszeit
dreiundvierzig Nummer fünf.

Januar ein und zweyzig Minuten sind.
S. die Höflichkeit und die Zungen des Dichters auf sich einzuhören zu können
angeben, es kostet Sie nichts, daß ich auf die Lieder Meines und Thore
der drei Großväter Sie wünschen) während und zwischen den Dichtern, so wie auf
die Großväter, die Sie wünschen) während und zwischen den Dichtern, so wie auf

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Grossenbongers und Christine Fants
hiedurch
miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Spruyen
marijz ————— Jahre alt, Standes Pijnenburg ————— zu Issum
wohnhaft, welcher ein Pijnenburger de / neuen Ehegatten, des Jacob Hellenbrand
marijz ————— Jahre alt, Standes Taylofijne —————
zu Camp ————— wohnhaft, welcher ein Lekenthou der neuen Ehegatten, des
Johann Fants, marijz ————— Jahre alt, Standes Wabre
zu Camp ————— wohnhaft, welcher ein Lekenthou der neuen Ehegatten,
und des Jacob Hellenbrand, sinbe und marijz ————— Jahre alt,
Standes Galifijne ————— zu Camp ————— wohnhaft, welcher ein Lekenthou
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung elien Aelb mit mir zu unterschreiben,
siehebart, daß die neuen Ehegatten und der einzige Fants vor Gerhard Spruyen
Urkunde unterschrieben nicht unterschrifbar zu können. Die übrigen Personen Aelb
beigefüchten Proponen haben dient nicht mir unterschrifbar.

Peter GrossenBongers

(Signature)

G. Spruyen

prol. Znijfijne

Jacob. Hellenbrand

Original wird zwischen den Zeugen
untergelegt. Pijnenburg 1833

(Signature)

No.

Heirath-s-Urkunde.

9
ay

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, gebohren zu

Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die

Jahre alt, gebohren zu

Regierungs-Departement

Regierungs-Departement

, Tochter des

Regierungs-Departement

, und der

wohnhaft zu

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste

am

, und die andere am

dâß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich

dâß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

Nro

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
6	Dakkens Jann Jannus Pannebeckers Anna Gartend	25 Junij.			
8	Grossenbongers Jant Jant. Grisius	11 Octobr.			
1	Hooerex Pthna Jakob Dakkens Aldegonda	3 Februar.			
3	Kramackers Jannus Ophey Anna Loffrin	18 May.			
4	Kempken Jann Jann Schwanen Anna Boffin	19 May.			
2	Schroedt Jann Gesmann Anna Loffrin	9 May.			
7	Stapelmann Jann Jann Nettesheim Maria Agn	2 August.			
5	Voss Jann Küppers Janna Grisius	11 Junij.			

Gegenwärtiges zur Ausnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Camp — während
des Jahres tausend achthundert drei und dreißig bestimmte, und Cleve — Blätter
enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve — von Blatt
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cleve den 10ten Decembris 1832. Openmett Gustavus

Nro 1 Heirath s-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und dreißig, den sebzehnsten Januar,
Vormittags neuf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schröder, Bürgermeister von Camp —
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Stünings, Wirklicher Catharina Lüttels
v. Brug — Jahre alt, geboren zu Rumelen —, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Amtmann — wohnhaft
zu Camp, Düsseldorf Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des Amtmanns
Gerhard Stünings — und der v. Rumelen Catharina
Helena Förstgens, jährlin, wohnhaft zu Rumelen — Regierungs-Departement
Düsseldorf; vornam und vornam —
Und die Tochter Catharina Bugken, vier und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Körsgen — Regierungs-Departement Düsseldorf,
Standes Amtmann — wohnhaft zu Körsgen, Düsseldorf
Regierungs-Departement, großjährig, Tochter des Amtmanns Johann Bugken
— und der vornam Amtmann Helena Roben, jährlin — wohnhaft zu Körsgen — Regierungs-Departement
Düsseldorf; vornam und vornam —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp und Körsgen statt gehabt haben, nemlich die erste am 11. Februar (Januar) Jafar, und die andere am 12. Februar (Januar) Jafar;
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

Die Geburts-Urkunde des Gatte Stünings, die Urkunde der Mutter
der Braut und die Urkunde der Mutter des Bräutigam's; ja
auch auf die offene Civil-Handlung braucht man Körsgen zubewiesen
die darüber geschaffene Verkündigung, die als öffentlich angesehen wird;
ferner auch einen ausfuszigen Nachtrag der Urkunde der Braut, die Urkunde
der Braut und eine ausführliche Urkunde des Bräutigam's.
Zum Schlusse ist die Urkunde über die Heirath von Stünings und Bugken —
am 11. Februar (Januar) Jafar gestellt und unterschrieben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Steinings und Catharinae Buiken —

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Tilmann Olyschlager

Jaffrig ————— Jahre alt, Standes Ackermann, zu Horstgen
wohnhaft, welcher ein Vater der neuen Ehegattin, des Peter Buiken
Jaffrig und Dräffig ————— Jahre alt, Standes Ackermann
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Vater der neuen Ehegattin, des
Johann Haußmann, Jäbner und Dräffig Jahre alt, Standes Ackermann
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Vater der neuen Ehegattin,
und des Gerhard Dahlem, Jäbner, Jäbner und Dräffig Jahre alt,
Standes ————— zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Vater der
der neuen Ehegattin, zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben Imitatio etiam Octo Cuiusdam
(Proponit, abfertigt mit einer Anmerkung).

(Schwab).

Peter Steinings
Catharinae Buiken
Gerhard Steinings
Johann Büyken
Tilmann Olyschlager
Peter Büyken.
Johanna forschner
Gerhard Dahlem

N.^o 2

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde Camps

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

z
CP

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den zweyundzwanzigsten Januar
zweyundvierzigsten Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schroeder Bürgermeister von Camps
als Beamten des Personen-Standes, der ungefallen Gerhard Ginterd drei
und vierzig Jahre alt, geboren zu Vergnachtieren, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Tayloren wohnhaft
zu Camps, Düsseldorfer Regierungs-Departement, grossbürgerlich, Sohn des Josef
Ginterd, Tayloren, und der Sybille Gützen
Düsseldorf; Kind ungefallen und unverheirathet.
Und die ungefrannte Allegonde Annes, nicht unge
zwey Jahre alt, geboren zu Sevelen, Regierungs-Departement Düsseldorf,
Wirth, Küsterin, wohnhaft zu Camps, Düsseldorfer
Regierungs-Departement, grossbürgerlich, Tochter des Johann Heinrich Annes
und der Allegonde Wellem.

Ginterd wohnhaft zu Camps, Regierungs-Departement
Düsseldorf; pastorale Gr- und Tayloren Landt.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camps Statt gehabt haben, nemlich die erste am dritten Laufzehn März 46, und die andere am zehnten Laufzehn März 46 Verbot
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Kalender. B. Geburts Urkund der Stadt zu Camps der Frühjahr?
B. Auf der Stadt zu Camps Registrier. C. Die Stadt zu Camps
Unter der Hand van seiner Leute, die zwey und zweyzigste Salmon zij zijn
Jaar zijne und zweyzigste Salmon zij zijn.

(Unterblieb und Zweng, welche zij zijn vocht zu Camps
angegeben, wo stot hier an Friedestadt, welch ij na
laft Wes- und Stadt vor der gross Bütt der Camp
nuh kunck fij).

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Ginters und Allegonda Annos

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des franz Maibom
Just und Dr. Brix Jahre alt, Standes Schmied, zu Lamp
wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten, des Heinrich
Merring haben und fünfzig Jahre alt, Standes Schöf zu
zu Lamp wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten, des
Jacob Peters fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Mühlbau
zu Lamp. — wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten,
und des Theodor Grenzen, ein und fünfzig Jahre alt,
Standes Mühlbau, zu Lamp. — wohnhaft, welcher ein Kaufmann
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzählnung dessen Orts und einer
Zur Aufzeichnung, haben von beiden Ehegatten, die Rute ihres
Ehegatten und des jungen Grenzen auf die in dem Papieren bestehende
Liste aufgeschrieben zu können; die übrigen Sachen kontinuierend
Personen haben über und unterschrieben:

Allegonda Annos

Johann

gützna

franz Maibom

J. Marrianus

Peters

n.^o 3

Heirath's-Urkunde.

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von

Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und dreißig, den einundzwanzigsten
April, nachmittags zwölf Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schroot — Bürgermeister von Camp
als Beamen des Personen-Standes, der Johann Knippchen, geboren
und zuzwischen — Jahre alt, gehoben zu Siegwaertien, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Oberstaatsanwalt wohnhaft
zu Camp, Düsseldorfer Regierungs-Departement großfürstlich, Sohn des Theodor
Knippchen — und der Margaretha Gützen
Vogtämer Land — wohnhaft zu Siegwaertien Regierungs-Departement
Düsseldorf; auch amvand und einundzwanzig
Und die Jungfrau Mechtilde Haerke, nunm und zuzwischen
Jahre alt, geboren zu Sevelen — Regierungs-Departement Düsseldorf
Von der Dienstzeit — wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf großfürstlich Tochter des Kaufmanns Hermann Anton
Lambert Adam Haerke — und der Gertrud Kloeten
Düsseldorf; sonst wohnhaft zu Sevelen Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp — Statt gehabt haben, nemlich die erste
am Sonnabend, laufenden Monath, und die andere am Mittwoch, laufenden Monath
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

Die Geburts-Urkunde der Bräutigen ist Geburts-Urkunde
der Bräut und der Haar-, Werkmeister, der Pfarramt, der Stadt.

f. Die Erbbaurechtsurkunde der Bräutin ist Geburts-Urkunde
der Bräut und der Haar-, Werkmeister, der Pfarramt, der Stadt,
der Bräut und der Bräutin, und Haar- und Werkmeister Groß-
vater der Bräut, so nötige ist nicht mehr als die Bräutin, Düsseldorf,
zu bestätigen).

so wie auch das sechste Kapitel des vom Thestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Knippen und Mechtild Haeser

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernhard Löpelmann
zwanzig ————— Jahre alt, Standes Pfarrer zu Lampf —————
wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Darmann
ninetz und vierzig ————— Jahre alt, Standes Kästner —————
zu Lampf ————— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Franz Blaibom, zwanzig ————— Jahre alt, Standes Pfarrer
zu Lampf ————— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten,
und des Johann Schmetz, acht und vierzig ————— Jahre alt,
Standes Kästner zu Lampf ————— wohnhaft, welcher ein Bekannter
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufsichtnahme Rätschen Amt mit einer
Zur Unterschriften, haben Janus Schmitz verfallen, Cäsar
Am Pfarramt und einer Unterschrift

Johann.

Johann Knippen
Mechtilde häuffer
mechtild großer
Janus Schmitz
B. Löpelmann
W. Darmann.

F. Blaibom
Johann Schmetz

Nr. 4.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von

Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vier und zwanzig
Okt. 1814 den fünfzehnsten Tag
Schrood Bräutigam von
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wilhelm Holtappels, Vier
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Rheurdt, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Polizeipräsident wohnhaft
zu Camp, Düsseldorf Regierungs-Departement, großfürstlich, Sohn des vormaligen
General- und Post-Offiziers Johann Holtappels, und der Helene de Bolten
Düsseldorf, sonst, wohnhaft zu Rheurdt Regierungs-Departement
und Mutter war von Marie Elisabeth Deidelhoff
Und die Jungfrau Marie Margarethe Görres, zwanzig
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Siegen, Regierungs-Departement Düsseldorf
Von der Universität Siegen, wohnhaft zu Camp, Düsseldorf Regierungs-
Departement, großfürstlich, Tochter des vormaligen General- und Post-
Offiziers Johann Görres, und der Christine Röggman
Düsseldorf, sonst wohnhaft zu Siegen, Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgesondert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste
am zwanzigsten November Monat, und die andere am einundzwanzigsten November Monat (C.)
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

Die Geburts-, Sterb- und das Eintrittsjahr (C), so wie die Städte wo
Kinder der Bräutigam das Eintrittsjahr am
Die Geburts-, Sterb- und das Eintrittsjahr des Bräutigams
der Mutter, die Kinder, alle einzeln und aufz. an
Vom Justiziamt Stadt Aachen auf Verhandlung
zum und den zwanzigsten November Monat hier auf dem einen (C)
Eintrittsjahr) vom fünften Oktober vergangenen Jahres, Nummer
aufzufassen.

(Geburtsjahr und die Zugezogenen im Alter, welche
mugaben sich einander wohlgemessen, so eben
Schrift zu finden steht daß ihnen der Leib Mf. und Weiber
ist, nicht nur die Belebung sondern auch die Krankheit
so verhältnißlos wie möglich zu mittelbarer Thilfe, unbekannt
ist).

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Holtappels und Maria Margaretha Gössels miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernhard Löffelmann meijen in — Jahre alt, Standes Stadt, zu Camp wohnhaft, welcher ein Untertan de & neuen Ehegatten, des Wilhelm Darmann zim und füffzig — Jahre alt, Standes Lippe zu Camp wohnhaft, welcher ein Untertan de & neuen Ehegatten, des franz Maibom meijen — Jahre alt, Standes Nienburg zu Camp wohnhaft, welcher ein Untertan de & neuen Ehegatten und des Heinrich Giesen, zwei und vierzig — Jahre alt, Standes Nienburg zu Rheine wohnhaft, welcher ein Untertan der neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Rüfführung derselben Art mit einer Unterschriften, haben die genannten Personen auf die vorstehende Urkunde ihre unterschriften, zur Ausfussem der neuen Ehegattin und alsdurch angenommen. Unterstellt ist diese Unterschrift in zwei Zeilen von mehr als vierzig Zeichen zusammen. — Das Großschlusswort ist unterstrichen.

Wilhelm Holtappels

W. Darmann.

B. Löffelmann

F. meijen
Z. Finsen

Nr. 5

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Acht und vierzig, den zehnten Maerz
 Moryn⁶, auf Schreieck — Uhr, erschienen vor mir Joachim Carl
 Bürgermeister von Camp

als Beamten des Personen-Standes, der Gebhard Schreiber, Mithaus von Margaretha
 Lickenbrück, frisch zwanzig Jahre alt, geboren zu Issum — Regierungs-
 Departement Düsseldorf, Standes Antrittskunst wohnhaft
 zu Horstgen, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großvaterlich, Sohn des verstorbene
 Ingelmar Joachim Schreiber — und der Catharina Anhüls
 Langenau — wohnhaft zu Issum — Regierungs-Departement
 Düsseldorf; nunmehr und amwillig —
 Und die Anna Buricks, Mithaus von Peter Dahl, frisch und
 vierzig Jahre alt, geboren zu Issum — Regierungs-Departement Düsseldorf
 Fransch Postamt — wohnhaft zu Camp, Düsseldorfer
 Regierungs-Departement, großvaterlich, Tochter des verstorbene
 Dieudoch Buricks — und der Margaretha Hellen —
 Düsseldorf — frisch wohnhaft zu Issum — Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeinde-Hauses zu Camp und Horstgen — Statt gehabt haben, nemlich die erste
 am vierten Februar und zwey Monate, und die andere am fünften April — so ist
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
 daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
 fordern zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

1. Die Geburtsurkunde des Bräutigam, in Horstgen
 urkundet durch den Lehrer Antonius und die Thore. Urkund ab
 Reichenbachs Bräutigam. — In Geburtsurkunde der Lehrer
 und die Thore. Urkundet durch Antonius ihres Namens.

2. Hochzeitsschein des Bräutigam, Register des Landgerichts zu Issum
 am vierzig, die Thore. Urkund ab durch den Lehrer Antonius
 und durch den Lehrer Antonius Ottobal, nunmehr urkundet.

(Gepfleget und Zunge aus der Sprache, sij ammerd güt und
 volkstümlich an fast Thale daß sij mit verlaßt. Maß- und Thore
 dat da großbalde die Bräut nicht kann sij). —

Zawilij, der Zungiß der Civil. Thore brachten von Horstgen über die
 Post off zu Sijmmeren D. Lindig, auf Sijmmeren —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gottard Schreiber und Anna Burckhardt*

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Ferdinand Jockram*,
zum und *fünfzig* — Jahre alt, Standes *Kirchenmeister*, zu *Lamp*
wohnhaft, welcher ein *Unterstaat* der neuen Ehegatten, des *Wilhelm Darmann*,
zum und *fünfzig* — Jahre alt, Standes *Kirchenmeister*,
zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein *Unterstaat* der neuen Ehegatten, des
Levi Goldstein, zum und *fünfzig* Jahre alt, Standes *Mahyaz*,
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Unterstaat* der neuen Ehegatten,
und des *Levi Meyer*, zum und *fünfzig* — Jahre alt,
Standes *Mahyaz*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Unterstaat*
der neuen Ehegatt., zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung am *Öffnungsamt* auf *Alte* und *neue* *Zeitung*.

Iffrüber haben die neuen Ehegatten, die Mutter habe neuen Ehegatten
und der zweite Levi Meyer vor *Platz* ungen Pfarrkirche *Unterstaat* nicht an den
Fronleichnam zu *Prumm*; so in *beigem* *Aufzug* *Alte* *Beiroth* *Unterstaat* *Personen*
haben eben nicht untergekommen.

G. Schreiber

Jockram

W. Darmann.

Levi Goldstein

n.^o 6.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert einundvierzig, den einen und zwanzigsten
Februar Morgens um Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schröder Bürgermeister von Campe
als Beamten des Personen-Standes, der Königlich Preußischen Baronesteine,
zweiundvierzig Jahre alt, geboren zu Campe Regierungs-
Departement Düsseldorf; Standes Zimmerman wohnhaft
zu Campe, Düsseldorfer Regierungs-Departement großgezogen, Sohn des Königlichen
Zimmermanns Bernhard Baronstein, und der nachgeborenen Ehefrau
Johanna Karschew, Inhaber wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement
Düsseldorf; erinnert nur einwilligend
Und die Ehefrau Adelheid Petgen, zweiundvierzig
Jahre alt, geboren zu Campe Regierungs-Departement Düsseldorf
Haus des Oberhofes zu Campe wohnhaft zu Campe, Düsseldorfer
Regierungs-Departement großgezogen, Tochter des Wilhelm Petgen
und der Catharina Hemmings, geb. und obwohl
lebend, gestorben, und sonst wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthüre des Gemeinde-Hauses zu Campen ————— Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~15~~ ¹⁶ Julij ~~1790~~ ¹⁷⁹¹; und die andere am ~~15~~ ¹⁶ Julij ~~1790~~ ¹⁷⁹¹; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

• Und nimmt man jenseitig Geburtsregister für die Stadt Berlin
und Brandenburg vom genannten und sogenannten dafür, kommen
Grenzen; und nimmt man jenseitig Geburtsregister, die Stadts-
Notarzts und Pastors des Brandenburgs vom und man ist gewenigstens
sehr lange auf Gußwurst ziemt und kannig, kommen man
und nimmt man jenseitig Geburtsregister, die Stadts-Notarzts
Pastors, die Stadt noch unvergessen Augen auf Gußwurst ziemt
und kannig, kommen ziemt; und und nimmt man jenseitig Geburts-
register, die Stadts-Notarzts der Stadt noch man ist
genannten. Wenn aber auf Gußwurst man ist gewenigstens
man ist gewenigstens und man ist auf Gußwurst Geburtsregister
der Stadt noch man ist gewenigstens.

(Gräublanka mit Zögern, angeblich auf Anhänger von Hause, und kürzlich Freiburg auf Sichtungsbasis, dies ist nun dann bestätigt. Offiziell war Hause-Chef von der Säuberung einer Gruppe, so wie es später als unmittelbarer Tatherde, verhaftet wurde).

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetstande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Barnestein und Adelheid Peltgen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Henrich Henckel von Donnersmarck, zu Kamp wohnhaft, welcher ein Unterhauptmann der neuen Ehegattin, des Gerhard Pachmann, zwanzig Jahre alt, Standes Unterhauptmann zu Kamp wohnhaft, welcher ein Unterhauptmann der neuen Ehegattin, des Johann Heinrich Peltgen, zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Unterhauptmann zu Kamp wohnhaft, welcher ein Unterhauptmann der neuen Ehegattin, und des Hermann Barnstein, zweyundzwanzig Jahre alt, Standes Schuhmacher, zu Kamp wohnhaft, welcher ein Unterhauptmann der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung einer Kündigung, dass zur Zeit und mein zu wiederkommen, geben gemeinschaftlich Unterhauptmann, Unterhauptmann und Unterhauptmann mit mir Unterschriften, mit Ausnahme des Unterhauptmann zu Kamp zu Kamp gebürgert, welche nachher aufgezeichnet, erzeugt Unterhauptmann Unterhauptmann Unterhauptmann zu Könnig.

G. Barnstein

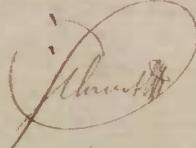
A. Peltgen

J. H. Henckel von Donnersmarck

H. Barnstein

J. Henrich Henckel von Donnersmarck

G. Pachmann



N.^o 7.

Heirath-s-Urkunde.

7.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweiundvierzig, den zehnundfünfzigsten Februar
achtzehnhundertvierzig Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schroot — Bürgermeister von Camp
als Beamen des Personen-Standes, der Singefall Philippe Jacob
Klooster zweiundvierzig Jahre alt, geboren zu Rheurdt, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Christiansburg — wohnhaft
Camp, Düsseldorf Regierungs-Departement, großfürstl. Sohn des Oberst
manns Ludwig Klooster — und der Oberst Franz Aldagondo
Weygts —, wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf; zweijahrs und nimmlich
Und die Singefall Anna Catharina Straaten, zweiund
zweiundvierzig Jahre alt, geboren zu Rheurdt Regierungs-Departement Düssel-
dorf, ohne besondere Stand —, wohnhaft zu Wellecke, Düsseldorf
Regierungs-Departement großfürstl. Tochter des Oberst Rheurdt, zweijahrs Oberst
manns Johann Straaten, und der Oberst Franz Anna Flecken
Witzlow — wohnhaft zu Rheurdt — Regierungs-Departement
Düsseldorf; zweijahrs und nimmlich
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp, und Wellecke Statt gehabt haben, nemlich die erste
am zehnundfünfzigsten Februar und die andere am ersten Februar zweijahrs
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

(Vorlesung) Die Geburts-Verhältnisse der angeführten Personen
Personen, die Stufen Verhältnisse der Leute und die Welt und die Leute
und die Welt und die Leute und die Welt und die Leute und die Welt und die Leute
gründlich und ausführlich erläutert.

(Die Angehörigen sind, ein Mutter, ein Sohn und ein Sohn
zweijahrs Oberst, welche das Feuerwerk eröffnet zu Leben ausgebaut,
nemlich Georg zweijahrig und der Friedrich, zweijahrs, und der Georg zweijahrs
eine zweijahrig ein Mutter und Leben auf den Geburts-Oberst.
Ein Leben Anna Geilie zweijahrig soll, die erste Mutter
zweijahrig, zweijahrig Anna Flecken zweijahrig und der Georg zweijahrs
Geilie, zweijahrig Geburts-Oberst zweijahrig auszunehmen wurde,
und, mit der Mutter und Leben auf Geilie zweijahrig gebürtig,
und früher auf zweijahrig auszugeft gewesen sind.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Philipp Jacob Klootzen und Anna Catharina Straaten hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Aloys Straaten eßinf. und zwanzig Jahre alt, Standes Schilligroen zu Kamp wohnhaft, welcher ein Sohn — der neuen Ehegattin, des Gottfried Desolerae zwuni und zwanzig — Jahre alt, Standes Drogenbrod — zu Kamp — wohnhaft, welcher ein Sohn — der neuen Ehegattin, des Gerhard Driesen, eßt. und zwanzig Jahre alt, Standes Drogenbrod zu Wallbecke wohnhaft, welcher ein Sohn — der neuen Ehegattin, und des Peter Johann Klootzen, eßt. und zwanzig Jahre alt, Standes Kirchhofje, zu Kamp — wohnhaft, welcher ein Sohn — der neuen Ehegattin und zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung sind öffentl. Anwesenheit mit mir zu unterschriften, Gebet fümmlich, Anwesenheit einer zweiten Person mit mir unterschriften; zu aufschreiben. „Von mir verzeichnete Zeile und seines über den einen geschriebenen Worte, die Natur.“

Philipp Jacob Klootzen
Anna Cath. Straaten

Anton P. Neder
L. V. L. G. tez
K. J. H. S.
J. Driesen
G. Desolerae
P. J. Klootzen
J. Schmid

Nr. 8
Gemeinde Camp

Heirath-Urkunde.

Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig, den fünf und zwanzigsten
September, nebenstehende — Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schroot — Bürgermeister von Camp —
als Beamten des Personen-Standes, der Fünfundzwanzig Jahre Jacob Kempkes
und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Camp —, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Dienstmarke — wohnhaft
zurück, Düsseldorfer Regierungs-Departement, groß-Baiffigen, Sohn des amtsvorbenannten
Mannes, Heinrich Kempkes, und der ausgestorbene
Hochstille Staubens, sonst wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die Prinzessin Sybilla Bosck, einundzwanzig —
Jahre alt, geboren zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Dienstmarke —, wohnhaft zu Ham, Düsseldorfer
Regierungs-Departement, einundzwanzig, Tochter des zugleichnamigen Adolph Bosck
und der zugleichnamigen Catharina Schröder
wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement
Düsseldorf; Pariser Name, und unwilligant.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp, Horstgen und Höxter statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten Januar, und die zweite am zweiten Februar, und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührnd öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Eulungen ist: Den Geburtstag der beiden, den Sonnabend, und den
Baptistekindt den Mittwoch des Bräutigams; Frauen, den Oktosber
der Vierländer Hochzeit von Horstgen und Horstgen, ebenso
Vor dem fünftausig geschulden Banknitzugung, sowie einen
Zwanzigshund.

B. Eine, wann das fruehige Jahr der Regierung, die Sturz-
Markttag des Bräutigams, nemlich am zweiten Februar,
zweyundzwanzigster Februar, auf dem zweiten Jahr und zwanzig Steuern
min.

C. Die Hochzeitbanken sind den zweyundzwanzigsten Februar, angebund,
sich einander aufz zu Hamm, an Gläubter Sonnabend am zwey-
und zwanzigsten Februar, auf dem zweiten Pfingst- und Gläubter Ost- und zwei Gros-
schillen des Bräutigams, so reicher als mittellos Barth
unbekannt seij.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Thesande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Jacob Kemptekes* und *Eybilla Bosch* hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heinrich Peleš*, ~~zum~~ ^{mit zwanzig} Jahre alt, Standes *Schulze*, zu *Koerstgen* wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegattin, des *Johann Heinrich Herken* erßt mit *Fünfzig* ~~zum~~ ^{mit zwanzig} Jahre alt, Standes *Feldsitzer*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegattin, des *Johann Heinrich Herkes*, ~~zum~~ ^{mit zwanzig} Jahre alt, Standes *Feldsitzer*, zu *Koerstgen* wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegattin, und des *Bernhard Ingenschaiz*, ~~zum~~ ^{mit Fünfzig} ~~zum~~ ^{mit zwanzig} Jahre alt, Standes *Arbeitsmann*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufführung, *Den 12. Februar* mit mir zu unterschriften. Verbot mit Auffordnung nur meine Zeugstimm, mit dem Willen abzuhalten, spätere keine Fabrik oder Anstalt in einer Person, mit mir einverstanden.

Z. d' nuknö

Adolf Zosif

Löffeler

Abobung

J H Martens

B. Inger Schäiz

Abro (B)

No. 9 Heirathss-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Einundzwanzig, den Siebenzigsten November
Vorweiliger z. z. Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Eckrodt Bürgermeister von Eame
als Beamten des Personen-Standes, der Fingz. v. d. Johann Hammes,
wie viele Einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Weinekenden Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Eckrodt wohnhaft
zu Weinekenden, Regierungs-Departement, Eckrodt Sohn des zu Weinekenden
eingezogenen Herrn Johann Hammes, und der zu Weinekenden Eckrodt
Eckrodt zu Weinekenden wohnhaft zu Weinekenden Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Und die Fingzfrau Elisabetha Beillen, wie viele Einundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf
Stadt zu Weinekenden, wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement
Düsseldorf, Eckrodt Tochter des zu Weinekenden Eckrodt
Beillen, und der zu Camp zu Weinekenden Eckrodt
Agneta Brueckel, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf; auswärts und auswärts.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Herrenheim und Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten November erfolgt, und die andere am zehnten November erfolgt und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Vertragant: Das Gaben- und Wahnsatz und Brautzettel, sowie das Gaben- und Wahnsatz und Brautzettel, das Gaben- und Brautzettel und das Brautzettel und das Brautzettel einer Frau mit Willigung des Paltes das Brautzettel zu Friedenau, ferner das Amt des Einrichtungsbeamten von Herrenheim über den Tod eines Ehemanns gebührenden Bekanntmachung dessen Todestages geschaut, und vorliegt ein Zeugniß daß inzwischen und Einschluß des Brautzettels über das Vorliegen des Brautzettels Geburts- und Registrierung einer ersten Tochter eine zweite Tochter geboren, zu welcher ein Bruder ist, der Name ist Carl, ein abgeschlossener und vorausgewandter und die ausgewanderte und Georgina, und für das Kind anklängt, daß die Tochter Georgina selbst in einem abweichenenden Gefüge geboren, und füglich auf im Friedenau, dem Geburts- und Sterbedeorte beigesetzt.

B. Die zweite Brautzettel: Das Gaben- und Wahnsatz, die Brautzettel eines Musters eines Bruders und einer anderen Person der ausgeschlagene Erforderniss, Nicolaus genannt.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Thestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Steemann*, und *Elisabeth Böller* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Theodor Speiser*,
~~Johann Steemann~~ — Jahre alt, Standes *Zimmermann*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Arbeiter* der neuen Ehegattin, des *Johann Heinrich Kowmann*, zum und zwanzig — Jahre alt, Standes *Schmiedezugmäler* zu *Camp* — wohnhaft, welcher ein *Arbeiter* der neuen Ehegattin, des *Johann Aengenleijster*, zum und vierzig Jahre alt, Standes *Arbeiter* zu *Camp* — wohnhaft, welcher ein *Arbeiter* der neuen Ehegattin, und des *Wilhelm Darmann*, zum und fünfzig — Jahre alt, Standes *Fischer*, zu *Camp* — wohnhaft, welcher ein *Arbeiter* der neuen Ehegattin, zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Rüffung davon ist mir mit mir
zur Güte ihres Landes, Farben gemeinschaftl. Name überliefert worden das
Ursprung nicht mehr unterschrieben, zum Dienstjahr des Junges
Kowmann, welches vorblieb, einger. Beurtheil an den Amtmann
wird wieder übertragen zu Kowman, ganzmig d. Rat auf dem einzigen Ende
des genannten Zeits nach oben auf vorstehendes Stell geprägtes Wort: „Kowman“

Johann Steemann,

Elisabeth Böle

R. G. Böller

J. T. Speiser

J. Aengenleijster
W. Darmann

Schrot

N.^o 10

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp

Kreis

Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Sonn- und Sonnabend, den acht und zwanzigsten

Augenblick des Monats Sept. Uhr, erschienen vor mir G. Johann Carl

Bachrodt — Bürgermeister von Camp.

als Beamten des Personen-Standes, der Königsgesetzliche Philipp Jacob

Weggen, einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Rheinbreit, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Arnsberg wohnhaft

zu Rheinbreit, Regierungs-Departement, halbseitig geschrieben, Sohn des zu Rheinbreit

und Horben Geburtenmannes Michael Weggen, und der zugleich als aufgewandter

bauer Unterfrankfurter Almrich, wohnhaft zu Rheinbreit — Regierungs-Departement

Düsseldorf.

Und die Königliche Adelige Paschere, sieben und

zweyzig Jahre alt, geboren zu Königswinter Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes Siegburg wohnhaft zu Camp, dagegen für

Regierungs-Departement, halbseitig geschrieben, Tochter des Rathaus. Johann Paschere,

und der Augustina Bachrodt Kimmern-

manns, geb. — wohnhaft zu Königswinter Regierungs-Departement

Düsseldorf; — zweyundzwanzig und zwanzigjährig.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am Geburtstage des Hochstifts, und die andere am zweyundzwanzigsten Geburtstag des Hochstifts,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich

daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Den Geburts- und Sterbedatum des Bräutigams.

B. Den Geburts- und Sterbedatum der Braut. C. Den Geburts- und Sterbedatum

der Eltern des Bräutigams und D. den Geburts- und Sterbedatum der Großeltern.

Die Bräutigam ist derselbe Person

C. Der Bräutigam ist ein junger Herr, angeblich
Söhne eines Mannes aus dem Lande, in welches Gebiet er höchstwahrscheinlich
zu Fuß einen langen Lauf Mose und Esra im großen Lande
Bräutigam unmittelbar nach seinem Bruder ist, und der
Vater des Bräutigams auf den Namen Peter benannt, der Name
genannt wird, folgt mir nicht, auf welcher Grundlage Peter
gegründet und bestellt wurde genannt wird, mehrheitlich in dem Geburts-
Monat April bestimmt als im Monat Mai oder November, obwohl
man nach den Taufenakten das Geburtsdatum des Bräutigams, genannt
Philipp Kürmann genannt wird, auf Samstag eintrat Philipp Weggen geheirathet
am 29. Januar und führte das rechte Familien-Namen genannt.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Philippe Jacob Wegener und Adelgunde Paschen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Königl. Pastoren, zu Berlin — zwanzig Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Cierquartieren wohnhaft, welcher ein Arzt — der neuen Ehegattin des Johann Heinrich Körbel, und zwanzig Jahre alt, Standes Kleinfeind — zu Reudel — wohnhaft, welcher ein Schmied — der neuen Ehegattin, des Georgs Löpelmann, und zwanzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Camp — wohnhaft, welcher ein Handarbeiter — der neuen Ehegattin, und des Franz Steegmann, marie und vierzig — Jahre alt, Standes Schuhmacher, zu Camp — wohnhaft, welcher ein Handarbeiter den neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung, fürsel der Ernst mit mir zu unterschrieben, haben fammtlich die Zeugen beim Notar und Notarwur, mit unterschrieben.

Philip J. Wegener
Obergezüchter Preßse

J. Paschen

C. Zimmermann

D. Zopfner

J. H. Körbel
B. Löpelmann

F. M. Müller
(Chr. M.)

*OJ - zwölftes und entzweiblatt
Oppenhoß*

N.^o

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gnung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Haus^s zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste

am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührlich öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich

daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
6.	Baarenstein und Pitgen's Ahnlein	24 July	9.	Gammes Johanna und Büller Philipp	16 November
2.	Gintero Jansz und Annerus Aldagius	13 January	10.	Weggen Uffilius Jacob und Paschen Aldagius	28 October
4.	Holsappelo Wijntje und Jone's Maria Mary.	25 April			
3.	Knippens Jofand und Kraefter Maessilda	19 April			
7.	Moolen Uffilius Jacob, und Haarten Anna Cath.	9 August			
8.	Kempken Jacob und Bosch Eibilla	25 August			
1.	Steinings Peter und Beijenkens Barbara	17 January			
5.	Schreiber Graafje und Gericke Anna	10 May			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde
des Jahres tausend achthundert vier und dreißig bestimmte, und während
enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Blätter
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

N.^o 1 Heiraths-Urkunde. Syrenhoff
gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert vierzehn und vierzig
Märzgrunds, auf
Schroot, den Februar zu Aachen
Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Bürgermeister von Camp.
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Gebhard Kemeling, vierzehn
Jahre alt, geboren zu Alpen,
Departement Düsseldorf, Standes Achtzehn, wohnhaft
zu Camp, Düsseldorf Regierungs-Departement, großfürstlich, Sohn des nach oben
genannten Wilhelm Kemeling, und der Gertrud Geelen, geb. v.
Wenckebach, wohnhaft zu Achenberg, Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anne Mechtilde Heuer, eine und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Haarlem Regierungs-Departement Düsseldorf
Plattner in Bergkamen wohnhaft zu Cappel Düsseldorf
Regierungs-Departement Großfürstentum, Tochter des
und der zu Rheurdt angehörten Dienst:
Sophia Heuer, geb. wohnhaft zu Rheurdt Regierungs-Departement
Düsseldorf; von Grossrat Mathias Heuer seine neue und einzige!

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~fünfzigsten~~ fünf Monath, und die andere am ~~fünfzehnten~~ fünf Monath, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

die Geburts-Urkunden, die Haftungsbücher für Personen; die Stärke-Nakhe,
die Stärke-Blätter der Einrichtungen; die Stärke-Urkunden, die Muster und
Formen und die Stärke-Urkunde der Gesamtstelle der Gewerbe.

(. Die Geistlichen sind die Evangelischen oder, weiterhin füg
ein anderer wolle zu kommen, Gefangene im Friedenshalle, die sich aus
der Lutherkirche abgesetzt haben - und das ist der Grund, warum sie
zunächst so unerträglich - also unerträglichster Seite -, weiterhin füg auch

Der Name des Detauls der Kreuzigungsgruppe im Grabmal ist Klemens Schatzkunst
Kamerling; in der Thale Klemens aber Kamerlings genannt wird;
da kommt jetzt Mathew der Kreuzigungsgruppe in der Lüftkunst Grabmal, Klemens
Geelen in der Thale Klemens aber Geelen genannt wird; so geben

der Bräutigam und der Jungfrau, die Braut und der Bräutigam
wollt' (in Kunrath).

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage, bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Gerhard Kemerling und Anne Mechthild Herr hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Darmann
fünfundfünfzig Jahre alt, Standes Küfner, zu Camp
wohnhaft, welcher ein Vorsteher der neuen Ehegatten, des Mathias Stammen
einundfünfzig Jahre alt, Standes Altfischer
zu Rheindorf wohnhaft, welcher ein Fischer der neuen Ehegatten, des
Heinrich Kemerling, nun und manzig Jahre alt, Standes Taylfer
zu Kleinburg wohnhaft, welcher ein Bröcker der neuen Ehegatten,
und des Wilhelm Ronger, prosto und manzig Jahre alt,
Standes Taylfer, zu Kierquartieren wohnhaft, welcher ein Schreiner
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Unterschriftung derselben ist mir
zur Aufzeichnung, haben zur Unterschrift des neuen Ehegatten um
den Jungfrau Heinrich Kemerling, genaßt Bröcker wegen Muthlosheit
Sparbar und Unterschriften, mit Unterschrift zu können, so ist denselben
beigeschaut, Proponen wird mir unterschrift.

of Kemerling
ohn Herr
W. Darmann
M. Stammen

Dargatz
Johann

N.^o 2.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert einundzwanzig, den einundzehnzigsten Tag
Maij des Aprils Kommittag auf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schroedt

Bürgermeister von Camp

als Beamten des Personen-Standes, der Prinzgrafen Johann Karl Heynen
einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Prinzgraben, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Tagelasson wohnhaft
zu Camp Prinzgraben Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des verstorbenen
und Schneider Peter Heynen und der ebenfalls verstorbenen
Marie Sybille Bönen, großwohnhaft zu Prinzgraben Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die Prinzfrau Gertrude Hartmann, fünfzehn
Jahre alt, geboren zu Haren Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Stoffenius wohnhaft zu Camp Prinzgraben
Regierungs-Departement, großjährig, Tochter des verstorbenen Sinfried Gottlieb
Hartmann, und der Tagelasson Elisabeth Kaiser Schatzmeisterin wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf; ebenso und auswilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste
am einzigen Montag Mai, und die andere am einzigen Mittwoch Mai, sofern
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Erklärung: Ich bin zu Hause zu dem Prinzgraben
geboren, ein Sohn des verstorbenen Gottlieb Hartmann
stammt und ein Sohn des verstorbenen Gottlieb Hartmann
geworden.

Die Prinzfrau Gertrude Hartmann ist eine Tochter, von mir
angebaut, sich einzufinden mögl. zu Hause, zu Hause
gewohnt auf der Straße, das heißt auf der letzten
und ältesten der drei Salinen der Gemeinde
je natürlich als mittlerer Hof der Salinen
bezeichnet, soz. zugleich gebaut, das ist das Haus
auf der gleichen Straße oben Balthasar Gottlieb Hartmann,
mug. des Kreis-Präsidenten über Balthasar Gottlieb Hart-
mann genannt wird, genannt die Prinz und seine Brüder
nach dem Prinz, wie Prinzessin der Prinz und fides Prinz
bezeichnet.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetstande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Jacob Heynen und Gertrude Hartmann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz. Haibom
eist und zwanzig Jahre alt, Standes Schmied, zu Camp
wohnhaft, welcher ein Anhänger des neuen Chegattos, des Jacob Hellenbrand
eist und zwanzig Jahre alt, Standes Schmied,
zu Camp wohnhaft, welcher ein Anhänger des neuen Chegattos, des
Johann Feuls, eist und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitermeister
zu Camp wohnhaft, welcher ein Anhänger des neuen Chegattos,
und des Johann Heinrich Koersmann, eist und zwanzig Jahre alt,
Standes Schmied, zu Camp wohnhaft, welcher ein Anhänger des neuen Chegattos zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung war öffentliche Anwesenheit, dient W. Künne
mit mir zu unterschrieben, ferner Jan van Ingenhau
und Jan Zanzigt Koersmann anwesend, wovon W. Künne
ein Notarztschein auf Unterschrift zu Künne,
dient schriftlich unterzeichnet W. Künne, am 1. Februar
aber mit mir unterschrieben, und mein Pat auf dem Beurtheil
zum eis und zwanzigsten Zeile nur aber auf zweyten Stellen
geschrieben W. Künne unterschrieben, ganzfertig.

getwitt Jacobus

Gliedkasten Druck

S. Wuykam

J. Hellenbrand

J. Feuls

Johann

N.^o 8

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert einundvierzig, den zwanzig und genannten
August, Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Vohrodt

Bürgermeister von Camp

als Beamten des Personen-Standes, der Fingenzell Peter Johann
Monssen, zwanzig Jahre alt, geboren zu Pingsdorf, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Crimmalcon wohnhaft
zu Camp, Einzelsdorf Regierungs-Departement, großzügig, Sohn des Crimmalcon
M. Jan Monssen, und der Anna
Margaretha Brüggelkamp, wohnhaft zu Pingsdorf Regierungs-Departement
Düsseldorf; ammaus und ammiliant.

Und die Fingenzell Johanna Margaretha Stappelmann, am
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf
Sonst. Köttingen, wohnhaft zu Camp, Einzelsdorf Regierungs-Departement
großzügig, Tochter des van Sonnenberg Elkanus
Theodor Stappelmann, und der Elkanus Stahlhardt
Neposchen wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf; ammaus und ammiliant.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp — Statt gehabt haben, nemlich die erste
am 25. August laufende Amtszeit, und die andere am 26. August unter Blauk und Gaford
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

1. Notarialisches. Mein Geburts-Urkunde ist herantigand.
2. Der Einwohner der Gemeinde Geburts Register, sein Geburts-
Urkunde dem Paroch, vom 25. und 26. August gezähnt, aufgeführt
für den 25. und 26. August, kommen niedrig genug. 3. Der Einwohner der Gemeinde
Geburts Register die 25. und 26. August gezähnt gezeigt zu mir
und genug (Kommen niedrig) angebrachte Stroh steckend vor der Thür der Gemeinde.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ————— Peter Johann Monssen und Johanna Margaretha Stoppelmann ————— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Franz Stoppelmann,
auff und zwanzig Jahre alt, Standes Oberbürgermeister zu Camp
wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des Theodor Grenzen,
juni und fünfzig Jahre alt, Standes Vogt zu
zu Camp wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des
Johann Heser, Erw und vierzig Jahre alt, Standes Schmied
zu Camp wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin,
und des Franz Haibon, auff und dreißig Jahre alt,
Standes Schmied, zu Camp wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Auffordrung, die ich Bekunden will,
min zu Sonnenfusen, Salz, zum Abzugsland der Provinz
Grenzen und Heser — malte anblieben, wegen Bekunden
vor Notarffreuden nach Sülfwesel zu Kamm — Es ist abrig
gesagt Notar Dr. Lüttich auf Land Pfarramt, das selber am Dienstag unter
Iffenthal.

J. J. Monsen

J. M. Stoppelmann

J. F. Stoppelmann

J. Margaretha

M. Monsen

Dwulfus Rieffel

zu m. D. d. 18. Februar 1818

Februar 1818

J

N.^o 4 Heirath's-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert vierzehn und vierzig, den vierzehn des Monats
 Oktober, Vormittags half Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
 Schroot Bürgermeister von Camp
 als Beamten des Personen-Standes; der Jungmann Peter Jacob Brands,
 vierzig Jahre alt, geboren zu Nienkerk —, Regierungs-
 Departement Düsseldorf, Standes Doktor J. F. wohnhaft
 zu Nienkerk, Düsseldorf, Regierungs-Departement, großfürstlich, Sohn des Doktorum
 Petrus Brands — und der Anna Maria Döhl.
 Janina Van Reijck, fast wohnhaft zu Nienkerk, Regierungs-Departement
 Düsseldorf; ammung und ammung.
 Und die Jungfrau Adelgunda Hoenmann, vierzig
 Jahre alt, geboren zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf
 Von dem Doktor Schroot —, wohnhaft zu Camp, Doktorum
 Regierungs-Departement, großfürstlich, Tochter des Doktorum Johanna
 Hoenmann — und der Doktorum Margaretha
 Van Soest, beide wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
 Düsseldorf; ammung und ammung.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nienkerk und Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierzehnten September letzten Tages und die andere am ammung, über Monat und Jahr,
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
 daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
 fordern zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, sowie jene des Peter Jacob Hoenmann genannt
 wird, auszugeben, eine Palte, Ingallat und die Zeugen erachtet, das Gentilisat
 Jacobus ist wirklich Doktorum, wohlbild, zugleich dessen Name ist Bräutigam Peter
 Jacob Brands, so die Anna Hoenmann aber nicht, was, das steht hinzufügend geschrieben.
 2. Die Genealogische Urkunde, die Geburtsurkunde. 3. Die
 Geburtsurkunde der Mutter des Bräutigams, sowie die Geburtsurkunde der gebürtigen
 Eltern des Bräutigams, Wilhelmina Van Reijck, standart P. Schmitz Hoenmann, genannt
 wird, auszugeben, die Geburtsurkunde der Anna Hoenmann, das heißt
 zwei, auf der Palte und die Zeugen sind Otto, die Doktorum gebore, das heißt der zweite
 Name der Mutter ist Bräutigam nicht Freytag, sondern Hoenmann siezz. 4. Das
 Urkundliche Zeugnis aus dem Landgericht und Nienkerk über die daub auf
 Lauterburg geschaffene Bräutigam, die jenseit Pfarrkirche aufgestellt.

(Da in Singsen ist die Stadt Hoenmann Hoenmann und
 ein Witten, das Paar ist Doktorum Margaretha Van Soest, Pfarrkirche Schmitz,
 genannt wird, zu Geburth die Bräutigam und das ist fehler, wie es ist wieder
 die Zeugen, die ist Ehele, die Geburth die Bräutigam, die ist Ehele.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetstande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden dasbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Jacob Brants und Magdalena Hoenmann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Josua van Zandt
Wijzig — Jahre alt, Standes Ackermann, zu Camp
wohnhaft, welcher ein Onder der neuen Ehegattin, des Josua Krajewitz
reinstal, Snip und mijng Jahre alt, Standes Ackermann
zu Camp wohnhaft, welcher ein Onder der neuen Ehegattin, des
Josua Jacob Bader, Snip und mijng Jahre alt, Standes Pangman
zu Camp wohnhaft, welcher ein Onder der neuen Ehegattin,
und des Jacob Hellenbrand, Snip und mijng Jahre alt,
Standes Tielghard, zu Camp — wohnhaft, welcher ein Onder
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Auffordern, Josua Ackermann
mit mir zu unterschreiben, haben sämmtliche Geistliche
Constituenteen Professor, mit mir unterschrieben.

P. Jacob Brants
Magdalena Hoenmann
van Hont Hoenmann

in Vianen

L. Brants
S. van Toerist
J. Krajewitz
L. Bader

Jacob Hellenbrand

Januari 1881.

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert einundzwanzig, den achtzehn Octaber
Vorfrühstückstag Doni Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schroedt Bürgermeister von Camp

als Beamten des Personen-Standes, der Fünfzigstall Johann Brockman
zwanzig und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Dokument ist wohnhaft
zu Camp Wiedenbrück Regierungs-Departement, großfrig, Sohn des Kurfürsten
Johann Brockman, und der Altknau Bibilla
Goerman, Genoss, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf; ammung und minnlichkeit
Und die Fünfzehn Adelais De Stein, zwanzig und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf
Haus des Altknau De Stein, wohnhaft zu Camp Wiedenbrück
Regierungs-Departement, großfrig, Tochter des Kurfürsten Peter De Stein
und der zu Camp ammung und minnlichkeit
Margaretha Fennam, Genoss, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Wiedenbrück; ammung und minnlichkeit

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste
am zwanzigsten Octaber, und die andere am achtzehn Novembris, und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen
durch die Kanzleien der beiden genannten Personen erlangt worden sind, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

1. Kündigung der festsitzenden Geburts-Bezeuger, die Geburts-Kündigung
der Geburts-Kündigung vom zwanzigsten Octaber, achtzehn Ge-
burtstag, wann die geborene Johann Brockman genannt wird,
wo bei oben, an Brüktigau, der Punkt und die Parzelle sind.
Ist diese Kündigung und die Geburts-Bezeuger, aufzufinden,
so ist sie zu bezeugen und aufzuführen, dass die geborene
2. Ich kann die festsitzende Geburts-Bezeuger, die Geburts-
Kündigung der Geburts-Kündigung vom zwanzigsten Novembris, aufzufinden,
dass die geborene Johann Brockman genannt wird, wann die geborene
festsitzende Geburts-Bezeuger, die Geburts-Kündigung der Geburts-
Kündigung vom zwanzigsten Novembris aufzufinden und die
Lage zu bestimmen kann.

Da die Kündigung der Geburts-Kündigung der Geburts-
Kündigung, ist die Geburts-Kündigung aus Rams genannt wird,
so habe ich die Geburts-Kündigung aufzufinden und die Parzelle der
geborenen Johann Brockman, die Geburts-Kündigung aus Rams genannt wird,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Brückmann und Adelheid Fe Stein ————— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Foggo Anton Baer,
drei und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Camp,
wohnhaft, welcher ein Bauherr der neuen Ehegattin, des Johann Foggo Darmann,
drei und zwanzig ————— Jahre alt, Standes Kaufmann,
zu Camp ————— wohnhaft, welcher ein Bauherr der neuen Ehegattin, des
Johann Fanning Peeters, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann,
zu Hoechsten ————— wohnhaft, welcher ein Bauherr der neuen Ehegattin,
und des Jacob Hellenbrand, zwei und zwanzig ————— Jahre alt,
Standes Fischer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bauherr,
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzähllung, diez Heilige
und mir zu Saxen Sonnen, Galant, zaimtlicher Freunde
kouenreichen Ueberwer mit mir wahrgehalten.

Johann Brückmann

Adelheid. Gräfe Stein.

geb. Wiedermann
Thibilla Goorman

Lott Baer

Pater in Osnabrück

Wittwe

J. Joseph Darmann

Jacob. Hellenbrand

Johann 1788

No. 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzehn und zwanzig, den zweyundvierzigsten Tag
v. October, um zwanzig Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schroel Bürgermeister von Camp
als Beamtens des Personen-Standes, der Träger von Alten Johann Heinrich
Kraus, achtundzwanzig Jahre alt, geboren zu Rabbeck, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Amtsverkunst wohnhaft
zu Camp, Einwohner Regierungs-Departement gro. Düsseldorf, Sohn des Acker-
wirtners Johann Kraus, und der Ackerin Anna Christine
Hinkel, Enkel, wohnhaft zu Rabbeck, Regierungs-Departement
Düsseldorf; achtundzwanzig und zwanzigjährig.

Und die Jungfrau Elisabeth Dünigen, zwanzig
Jahre alt, geboren zu Iserlohn, Regierungs-Departement Düsseldorf
Standort Dünigen, wohnhaft zu Camp, Einwohner
Regierungs-Departement gro. Düsseldorf, Tochter des Ackerwirtners Johann Dünigen
Könne kamp, achtundzwanzig Jahre alt, geboren zu Iserlohn, Regierungs-Departement
Düsseldorf; zwanzig und zwanzigjährig.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste
am zweyundzwanzigsten September und die andere am zweyundvierzigsten October, füllbar gefasst,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Antragende. Die Geburtsurkunden der
Ehrlingsfrau und die Geburtsurkunden des
Mannes zum Beweis.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beidem insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Graues und Elisabeth Dünigen ————— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Fayus Auln Bader,
etwa und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Camp,
wohnhaft, welcher ein Concamer der neuen Ehegattin, des Peter Johann Eichers,
auf und zwanzig Jahre alt, Standes Schmied
zu Camp wohnhaft, welcher ein Kaufman der neuen Ehegattin, des
Johann Kleineltzum, etwa und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer
zu Camp ————— wohnhaft, welcher ein Concamer der neuen Ehegattin,
und des Ulrich Kragwinkel, etwa und zwanzig Jahre alt,
Standes Ackerbauer zu Camp ————— wohnhaft, welcher ein Concamer
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Auffassung meines Merkur
weil mir zu unbekannt, Garban seimstift ausfallen
beimassenden Yorck, zu Etzen, zu Elbing
und zu Gagau, mehr angaben, ungen Makler
zu Altenkirchen nicht wollen garban zu comire —————
gegenwärtig Makler mit mir nicht fürbar

J H Graues

E Dünigen

Joh Dünigen

F A Bader

D. J. Eichers

Joh Kleineltzum

E. S. Eichers

Jehn

N.^o 70 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von DusseDorf

Im Jahr tausend achthundert neunzehnhundert und sechzig, den aufzuführen October
Mittwoch vor dem ersten Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schröder Bürgermeister von Campe
als Beamten des Personen-Standes, der Fünfzig Jahre alt, geboren zu Campe, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Aken, wohnhaft
zu Campe, Regierungs-Departement, großrathig, Sohn des Johann
Achenbach genannt Hagmann und der Anna geborene
Anna Beaufeld, jenseit, wohnhaft zu Campe
Düsseldorf;

Und die Margaretha Olschlaegers, Witwe von Cronfeldt Engelschag,
ist und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf,
Kandidat Akademie, wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf,
Regierungs-Departement, groß, häuslich, Tochter des Akademieprofessors Gerhard Olschlaegers,
und der Margaretha Ringers, geborene wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf; ausser geheirathet und unvermögend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Kampf ————— Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~vierten~~ ^{ersten} Februar Monats, und die andere am ~~fünft~~ ^{zweyten} Februar Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Vattingerdi. Ein Gebück. Wk kinder von Land, wenn sie daß alles ausfallt Wkungen auf
Olschlaegers Wkungen für Röges geworben sind, wozu aber sowohl die Land als das
Pelan davon abwartet, wenn auf die eine Feige der Elster, die Elster lebt den Feigen zu bauen.
Von, wieß es nicht gebauet, daß der erste Kamm des Land Wkungen für Olschlae-
gers feigt und den Namen Röges vermissen mögen. Aber Feigen bewafnete Feige geworben;
und die Olschlae Wkungen das Feig, offhand das Feig, genannt vom Starke Pfeile.
B. Eine an dem Feigen und Gebück Wkungen die Gebück Wkungen das Feinligand von
Feinligand Wkungen an dem Feigen der Feinligand Wkungen (Wk 4). Und das Feinligand Wkungen
Feinligand 2. Ein Wkung Wkungen und Feine ist Feinligand von Feinligand von Feinligand (Wk 50) die
Feinligand Wkungen der Feinligand das Feinligand von Feinligand ist nicht, offhand Feinligand
und nun (Wk 14) 4. Die Wkungen Wkungen die Feinligand das Feinligand ist nicht Feinligand
nun Feinligand Wkungen Feinligand von Feinligand (Wk 4) die Wkungen Wkungen
der Wkungen der Feinligand nicht mehr und Feinligand Wkung, offhand Feinligand Feinligand (Wk 7) und
anfangs C. 5. Wkung Wkungen die Feinligand Wkungen der Feinligand von Feinligand und Fein-
ligand ist nicht, offhand Feinligand Feinligand Feinligand (Wk 21).

— der Gaußföhrer Sandels, sowie die mir Bogen dargelegten Dokumente
Sind bei uns höchstens sehr, als gleichsinnig, wenn nicht einigst' Lemur, wenn den-
noch dem Lehrling Pfaffen und Knechtewohl die Freiheit vertheilt, die Transigenten von
Siedlern Pfeile, nüchternen Feigen.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Hagnauer und Margaretha Olschlaeger hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hinrich Schmelz,
~~nam und zwanzig~~ Jahre alt, Standes Ungeladen, zu Camp wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegattin, des Jacob Hellenbrand, ~~und zwanzig~~ Jahre alt, Standes Soldaten zu Camp wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegattin, des Johann Tritsch, ~~auf und zwanzig~~ Jahre alt, Standes Handwerker zu Camp wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegattin, und des Hinrich Pilgers, ~~zwanzig~~ Jahre alt, Standes Arbeitermann, zu Camp wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung im Stoffesdorffs, die ja Dichter und minzt zu untergeschrieben, haben jenen Heiligen Fuß Stiefel Brüder Albigeslegant Heiligen Pilger zu Heiligen.

Hannau Hagnauer
Matrizwort für Albigeslegant

G: Albigeslegant

G: H. Pilger

H. Schmelz
F. Tritsch

J: Hellenbrand

H. Schmelz

No. 8 Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von

Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert einundvierzig, den zwölften November
 Mittags selb am Uhr, erschienen vor mir Jakob Carl
 Schröder Bürgermeister von Camp
 als Beamten des Personen-Standes, der Fräulein Johanna Gerhard
 Hermann, mindestens vierzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-
 Departement Düsseldorf, Standes Rönsdorf, wohnhaft
 zu Camp, bei Wallerfing Regierungs-Departement, großfrisch, Sohn des Rönsdorfer
 Carl Hermann und der Johanna Reuter,
 beiden wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement
 Düsseldorf; ammung und einwilligung
 Und die Fräulein Catharina Margaretha Houberten,
 zufünfundvierzig Jahre alt, geboren zu Aldenhoven, Regierungs-Departement Düsseldorf,
 Standes Rönsdorf, wohnhaft zu Camp
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Aldenhovener Pfleg-
 er Carl Wallerfing Houberten, und der Wallerfing Houberten, Johann Hoffmeister, wohnhaft zu Aldenhoven, Regierungs-Departement
 Düsseldorf; ammung und einwilligung

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am zwanzigsten November Monat, und die andere am zweyten Dezember Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Veldige, nemlich:

A. Aulicagard: Die Gaburde Houberten, das Bräut
 und die Bräute Houberten das Bräut
 B. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 C. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 D. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 E. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 F. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 G. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 H. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 I. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 J. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 K. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 L. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 M. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 N. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 O. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 P. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 Q. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 R. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 S. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 T. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 U. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 V. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 W. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 X. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 Y. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut
 Z. Das minn der fräulein Fräulein Catharina Margaretha Houberten
 Gaburde Houberten das Bräut

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Sophie Gerhard. Hermann und Catharina
Margaretha Gouerten ————— hiedurch
miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Doktoru Jacob
Houbarten, jenseitig Jahre alt, Standes Pfarrer zu Aldekerk
wohnhaft, welcher ein Cönsul de neuen Ehegattin, des Konsuln Houver-
ton, jenseitig — Jahre alt, Standes Pfarrer
zu Aldekerk wohnhaft, welcher ein Cönsul de neuen Ehegattin, des
Konsuln Hermann, jenseitig Jahre alt, Standes zu Aldekerk
zu Herrenhau wohnhaft, welcher ein Botler de neuen Ehegattin,
und des Konsuln Hermann, jenseitig Jahre alt,
Standes zu Aldekerk, zu Herrenhau wohnhaft, welcher ein Botler
de neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung, und Anforderung, gegenwärtig Kün-
stlerisch mit mir zu unterscheiden, habe ich nun
eigentlich die Müllerei eingetragen, dass
der Name Gogolow sei, wegen Bekleidung
Grauburg nicht unterscheidbar zur Künste; und auf gebot
der übrigsten Gelehrten ausser mir, so ist es
mir mit unterscheiden, genügend und zu empfehlen
dass ich unter dem Namen Wurmbaum Wurmbaum vorzugehe.

6 Marmamz
Jack Hubberton
Hubberlen

M. Murmann

M. Murmann

D. H.

D. H.

N.^o

Heirath s-Urkunde.

9
OJ

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

Regierungs-Departement

, Tochter des

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

YJ Znigfleß. Litzba. Senn.
Oppenhoff

N.^o

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, gebohren zu

Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, gebohren zu

Regierungs-Departement

Regierungs-Departement

, Tochter des

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
4	Brauds Yf. Jacob und Aluzia de Hoenmann	4 October	1	Wemerling Yf. Janne und Anna Maessie de Hoen	17 April
5	Bruckmann Yf. und Julia de Tschlein	6 October	6	Wraas Yf. Janne und Dingen Elizabeth	9 October
2	Geynen Yf. Jacob und Johanna de Hartmann	19 April	3	Hansson Yf. Jacob und Jefana Margaretha Stappel- mann	22 August
7	Hagmann, Jannus und Margaretha Olschlagens	18 October	8	Harmsen Yf. Janne und Cf. Maria Thobert	12 November

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde während des Jahres tausend achthundert fünf und dreißig bestimmte, und enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.
Cleve den 10ten Decembris 1834.

Utrecht den 10 ten December 1834.

Camp

Blätter
von Blatt

N.^o. / Heiraths-Urkunde.

uniscript
Hartmann

Haffman

Gemeinde Vando Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzehn den vierzehn Januarii 1806
wurde Januar. Eltern fünf Uhr, erschienen vor mir Gofauv Carl
Schrodt — Bürgermeister von Canse
als Beamten des Personen-Standes, der Giugno, alle Johann Joseph Darmann,
zinn und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Canse — , Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Schlosser kann — wohnhaft
zu Canse, Düsseldorfer Regierungs-Departement, gen. Bäfri, Sohn des Ritter
Rickev Darmann und der Anna Margaretha
Kren — Canse, wohnhaft zu Canse — Regierungs-Departement
Düsseldorf; an sich kann er nicht eingeschlagen werden.
Und die Gebrüder Carl und Auguste Schmitz sind aus

zum achtzig Jahre alt, geboren zu Aldekerk Regierungs-Departement Düsseldorf f
Pauwels ^{Wiemers} wohnhaft zu Coenep, Düsseldorf
Regierungs-Departement grossherzoglich, Tochter des Pauwels Pater Wulfius v
Schonele und der Aldekerk wohnhaft zu Coenep
P. B. Bangaert, Fr. van, wohnhaft zu Aldekerk Regierungs-Departement
Düsseldorf zum achtzig Jahre alt unwillig u. —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Carese ————— Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~wi~~^{er} ~~an laufenden Monat~~ und die andere am ~~a-~~ ~~an~~ ~~fallen~~ ~~Monat~~, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Au^fforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Uelingauß. Die Gab' ist St. Petrus und Paulus
und der Heilige Stephanus und Petrus, die Brüder.
B. Es ist nicht so ein Heiliger Gab' ist Wiegensey
Die Gab' ist St. Petrus und Petrus der Märtyrer, von St. Peter
der Kornubius, aufgeschlagen und gestorben,
siehe M. 29.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? —

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Joseph Daemmrich* und *Anna Catharina Agnes Schmitz* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Sectors, —
nun sind fünfzig Jahre alt, Standes Magistrat, zu Camp wohnhaft, welcher ein Mann — de neuen Ehegatt an, des Pastors Gefan Pre-
ser nun sind fünfzig — Jahre alt, Standes Magistrat
zu Camp wohnhaft, welcher ein Mann — de neuen Ehegatt an, des
Hofpredig. Heinrichs, nurzg — Jahre alt, Standes Pfarrer
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Mann — de neuen Ehegatt an,
und des Conradt Koseknag, nun sind nurzg Jahre alt,
Standes Pfarrer, zu Camp — wohnhaft, welcher ein Kastor,
de neuen Ehegatt an zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung ist Kliffensteins, Diagnose Bluterbrechung
mit einer zu unterscheidenden Leberfummelkrise Grünblatt
Konkurrenz und Erfahrung, zum Erstaunen der Mutter,
der mancher Augallheit, erachtet und als ungern Pfeil. Und
infiziert nicht in das Gesicht zu können, - und
nur die Lungenkrankheit.

J. Joseph Darmann

S August Dführitz

H. Darmann

P Mathias Schmidt

Fürerz zulieb
Speta zahlen weischen
a. Wissens Simons

Althaea *simonsii*

H. L ö p e l m a i n

H. L ö p e l m a i n

H. L ö p e l m a i n

Nr. 27

Heirath's-Urkunde.

L 774

Gemeinde

Kreis

Geldern

Regierungs-Departement von

Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig und Fünfzig den vierten Februar anno Domini
Sebzig vor der Herrlichkeit ihres Namens Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schwoob — Bürgermeister von Canpe —
als Beamten des Personen-Standes, der Mitglieder Bohners, Blitters van
Mergen auf Viersen, geboren fünfzehn Jahre alt, gebohren zu Bergkantien, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Tagelijns — wohnhaft
zu Alpen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des anno Soabum
Tagelijns Gerhard. De Kreere, und der abfallen anno Soabum Blan-
gauß Erveke K. L. J. f. sonst wohnhaft zu Bergkantien Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die Maria Blitter Dörkes, Blitter van Janne
Merterus fünfzehn Jahre alt, gebohren zu Canpe — Regierungs-Departement Düsseldorf
Stadt Tagelijns — wohnhaft zu Canpe —
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des norgdarlum Tagelijns Ger-
hard Dörkes — und der abfallen anno Soabum Tagelijns
anno Margaretha Kötter, sonst wohnhaft zu Canpe — Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Canpe in Alpen — Statt gehabt haben, nemlich die erste
am achtzehnsten manigwohnter Februar, und die andere am fünfzehnzenzo angegebenen folgenden Monat,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Untiringen die 1. des Februar die Kunde, daß Fräulein auf die Werke des
Hauses der Eltern ihres Bräutigams, 3. die Eltern Blitters des Großvaters
der Bräutigams vorläufige Reit, 4. die Eltern Holenders des Großvaters ihres
Bräutigams ausschließliche Partie, 5. die Eltern Blitters von an dem Feuer des
Bräutigams und andaf, 6. jene Abfahrt des Einrichthauses beurtheilt von
Alpen, eben die daszen Geisgrind geschaffen. Proklamation darüber
wurde aufgezahlt.

B. die dazugehörigen Werke Blitters, die Geburts-Blätter der Eltern und
die von dem Bräutigam der Eltern Geburts-Blätter vereinigt. Etwa, daß Fräulein
die Blätter der Eltern Blitters der Bräutigams vorläufige Partie
ausgeführt haben, daß sie die Blätter der Eltern Blitters der Bräutigams
ausgeführt haben, und andaf 3. die Eltern Blitters der Bräutigams und mögliche
Blätter der Eltern ihres Bräutigams ausgeführt haben. Proklamation darüber
wurde aufgezahlt (Nr. 23)

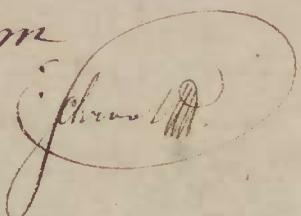
Die Fräulein Blitter und Bräuter schwarz gekleidet, ausgekleidet mit einem weißen Kleidchen,
mit kleinen Spitzen an den Schultern, das Kleidchen weiß und Blüten und Blätter bestreut. Die Fräulein Blitter
ist schwarz gekleidet, mit weißem Spitzenkleidchen, die auf dem Kopf ein weißes Kleidchen hat, die auf dem Kopf ein weißes Kleidchen hat,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhel'm. Bohmene und Maria
Döbille Dörke's hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz' Wärkes,
wien in zwanzig Jahren alt, Standes Uitkun, zu Goslar,
wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegattin, des Johanns Lüpfelmann,
Enig inzwanzig — Jahre alt, Standes Uitkun —
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegattin, des
Franz' Pockram, wien in zwanzig Jahren alt, Standes Uitkun —
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Unternehmer der neuen Ehegattin,
und des Johanns Brandis, wien in zwanzig — Jahre alt,
Standes Uitkun —, zu Goslar wohnhaft, welcher ein Unternehmer
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung ist Wiffen darüber, daß Uitkun
mit mir zu Goslar geboren gemeinschaftlich Goslar
hineingewandt, Goslar mit mir zu Goslar.

Wilhel'mus
Bohnen
m s. Uitkun,
Johann Brandis
B. Lüpfelmann,
J. H. M. Uitkun,
F. Pockram


Zybz

N.^o 3

Heirath-s-Urkunde.

Gemeinde Camp — Kreis Geldern — Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und dreißig, den Anno Pfaffen Agusti
Augusti mittert'g' Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schröder Bürgermeister von Camp —
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Gerhard Kuitz, ein
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp —, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Amtknecht — wohnhaft
zu Camp, Inspektor Regierungs-Departement großfürstl., Sohn des Heinrich
Kuitz —, und der Johanna Rooden
und Margaretha Lauter, wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf; brüderlich zusammen und zimmilligand. —
Und die Jungfrau Johanna Billen, eine und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Pierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf
Von der Dienstmaagd —, wohnhaft zu Camp, Düsseldecker
Regierungs-Departement großfürstl.; Tochter des Peter Billen —
und der Margaretha Teiroven
und Margaretha Lauter — wohnhaft zu Pierquartieren Regierungs-Departement
Düsseldorf; brüderlich zusammen und zimmilligand. —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp — Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~zweijfzigsten~~ ^{zweijfzigsten} Monat, und die andere am ~~zweijfzigsten~~ ^{zweijfzigsten} Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufrufung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Den Gabnot, Urkund Ihr Braut, wohlf' rulig. —

B. Über einen der fünfzig Gabnot, Registrier. Nr. Gabnot
Urkund Ihr Braut, vom zweijfzigsten Mai
aufjafn Sankt Petri. (N^o 14.) —

C. Der Name der Braut in das Gabnoturkund aufzuladen
Herr Billen, Lackmann genannt, und, im Dienste aufzuführen
dem Rat, aufzuladen beigefügt ist, so haben die öffentlichen
die Eltern der Braut und die Jungfrau Eiser Urkund in Risi-
sigkeit der Namen Billen und der Identität der
Person, ausdrücklich bestimmt. —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Gerhard Kuitz und Johanna Billen

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Friedrich Schwanen*,
him, und *Johanna Billen*, — Jahre alt, Standes *Bürgermeister*, zu *Verona* bieren,
wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegatten, des *Franz Mayboom*,
und *Wenzel* — Jahre alt, Standes *Bürgermeister*,
zu *Camp* — wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegatten, des
Hermann Brambach, *zwei* und *zwey* Jahre alt, Standes *Unternehmer*,
zu *Camp* — wohnhaft, welcher ein *Unternehmer* der neuen Ehegatten,
und des *Peter Johann Hanick*, *zwei* und *zwey* — Jahre alt,
Standes *Zimmermann*, zu *Camp* — wohnhaft, welcher ein *Unternehmer*
der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufklärung ditz. Urkunde mit einzuhängen geschrieben,
sind, die man Ehegattin und den Mann des Lüfters, verhindern, wagen Unterkunft
im Unterkommen nicht unterzufinden zu können; die übrigen, die bei
unersuchten Personen haben aber mitunterzufinden.

Gerhard Kuitz
Johanna Billen
Josephus Wolff
Friedrich Schwanen

Franz Mayboom
Hermann Brambach
Peter Johann Hanick
Schreiber

N.º 4.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Gauß

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den achtzehnten
October, abends zehn Uhr, erschien vor mir Tofrau
Carl Schreuf, Bürgermeister von Hanß,
als Beamten des Personen-Standes, der Tung geselln Johann Theodor
Spiesen, achtundvierzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Zinneweim, wohnhaft
zu Lanz Düsseldorf, Regierungs-Departement großfürstlich, Sohn des Peter
Spiesen, sonst Zinneweim, und der Margaretha Stenborg
bzw. sonst, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement
Düsseldorf; nicht verheirathet. —
Und die Tungfrau Anna Margaretha Brey, zwölf und
vierzig Jahre alt, gebohren zu Capellen, Regierungs-Departement Düsseldorf
Hanß Dienstherrin, wohnhaft zu Oßenberg, Düsseldorfer
Regierungs-Departement großfürstlich, Tochter des Peter Brey, sonst nicht
bekannt, und der Theodora von Gemmeren
sonst nicht, wohnhaft zu Capellen, Regierungs-Departement
Düsseldorf; nicht verheirathet. —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Lamp^s und Osenberg statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~finbun~~^{finbun} und zweyten vorja Monat und die andere am ~~finbun~~^{finbun} dreyen Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- 1: Die Gabenk-Urkunde der Bündigamer; —
2: Die Gabenk-Urkunde des Count; —
3: Die Harbe-Urkunden der Schenke der Bündigamer; —
4: Die Harbe-Urkunden des Schenke des Count; —
5: Nach Zeugniß des Civil-Handels, bestätigt von Oppenberg
über die Vorlage einer Falschung geschaffene Befürchtung des sel.
Falschungsschaffens. (Vorläufer und Zeugen dieser Urkunde, nenn.
und imander mögl. zu kennen, nicht aber fassbar an
findestell, daß jene die letzte Mose = und Harbe = Ost
Der Großvater mittellos = und mittellosen Sohn, sowohl
der Bündigamer als der Count, unbekannt seijt). —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Spiesen und Anna Margaretha Brey. — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Marien Kunz und Wolffgang — Jahre alt, Standes Kunz, zu Camp, wohnhaft, welcher ein Pfleißbar — der neuen Ehegatten, des Johann Joseph Darmann mit und zwanzig — Jahre alt, Standes Kunz — zu Camp, wohnhaft, welcher ein Pfleißbar — der neuen Ehegatten, des Heinrich Föß, fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Kunz — zu Camp, wohnhaft, welcher ein Dokumentar — der neuen Ehegatten, und des Gerhard Litschen zwanzig — Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Camp — wohnhaft, welcher ein Pfleißbar — der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Überforschung dieser Urkunde mit mir zu unterschriften haben färmlich Pfleißbar beigeschaut Professor mit mir unterschriften.

J. T. Spiesen

Margaretha Brey

F. Marien Kunz

J. Joseph Darmann

H. Föß
Gerhard Litschen

Johann Kunz

N.^o

Heirath-s-Urkunde.

Klar
auch jetzt statt
Hoffmann

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^o	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
2	Böhnen Wilhelma und Dörkes Döbelin	4 ^{er} februar			
1	Darmann Johanna Johanna und Schmitz Johanna	14 Januar			
3	Kuikk Jäger und Billen Johanna	30 ^{er} April			
4	Spiessen Jäger und Frau und Breyß Anna Margaretha	19 October			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde während des Jahres tausend achthundert sechs und dreißig bestimmte, und enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

zu Datt., vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.
Den 16ten December 1835.
Nro. 19 Heiraths-Urkunde. (Daten können)

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf Landesblatt

Im Jahr tausend achthundert fuffz und zwanzig, den gefalben Februar, Kofz mittlayt Uhr, erschienen vor mir Joseph Carl Schroot Bürgermeister von Kamp als Beamten des Personen-Standes, der früher jahre Peter Johann Bissenbenders geboren zu Rheurdt Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Pfarrkirche wohnhaft zu Kamp Düsseldorfer Regierungs-Departement zu Düsseldorf, Sohn des Johann Bissenbenders und der Christina Schmidt, wohnhaft zu Rheurdt Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Königin Maria Agnes Schumacher und Prinzessin
— Jahre alt, geboren zu Breslau — Regierungs-Departement Düsseldorf
Königliches Hofhaus und wohnhaft zu Kamp Düsseldorfer
Regierungs-Departement, großzügige Tochter des Johann Theodor Schumacher
Königliches Hofzofe — und der Agnes Hoyzes —
Bridal wohnhaft zu Kamp — Regierungs-Departement
Düsseldorf — ; Bridal am ersten und neunzigsten und.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Campe _____ Statt gehabt haben, nemlich die erste am ¹ Februar und zwey weitere am ¹⁵ und ²⁹ Februar und die andere am ¹ März.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Dillingen u. L. A. Schindler baut = Werkmeister und Eisenbahn; und
21. Januar hat Eisenb.
3. J. von Wörbaß Werkmeister und Eisenbahn; und
4. R. H. Storch und C. L. L. Gossweiler Bâtiment und Eisenbahn; und
5. Salinierpfleiderer und Eisenbahn; und die 3. Februar, ein neuer und prächtiger
neuerer und neuerer Eisenbahn und Klärwerk für den neuen Bahnhof, der Befreiung
5. Februar 1848 und Werkmeister und Eisenbahn und Eisenbahn und Eisenbahn
und Eisenbahn kommt hinzu. — Für einen kleinen Eisenbahn, und ein kleiner Eisenbahn
der Befreiung und Eisenbahn und Eisenbahn und Eisenbahn und Eisenbahn
Schumacher und Eisenbahn und Eisenbahn und Eisenbahn und Eisenbahn
der Befreiung und Eisenbahn und Eisenbahn

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Peter Johann Biffenbenders und Maria Agnes Schumacher hiedurch
miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Hellenbrand
und fünfzig Jahre alt, Standes Schildfritze, zu Camp
wohnhaft, welcher ein Lektorat der neuen Ehegattin, des Gerhard Schumachers
und zwanzig Jahre alt, Standes Pfeij fangfall
zu Camp wohnhaft, welcher ein Lektorat der neuen Ehegattin des
Bernhard Heijmes, auf zwanzig Jahre alt, Standes Tuglafus
zu Camp wohnhaft, welcher ein Pfeijmeyer der neuen Ehegattin
und des Johann Wilhelm Schafsteller, zwanzig Jahre alt,
Standes Tuglafus, zu Camp wohnhaft, welcher ein Lektorat
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Ruffvorlesung, Dr. phil. und mit Privilegiis
und offiziell bestanden. Vorname offiziell wird die Zusage von Hellendorf
und Gerhard Schumachers mit Rücksprache haben, daß siebrig und das am
Abend vor dem 1. Februar vorliegen werden, wenn auf Wink und Druck
Vorlesung nicht unterschrieben zu können sei.

J. C. Lippischius
Jacobi Hellinbrand

G. Pfarrerius

N.^o 4.)

Heiraths-Urkunde.

2
Ded

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünfundvierzig, den zweyundzwanzigsten November
Oktill, Stunden mittags zwölf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Scharot Bürgermeister von Camp

als Beamten des Personen-Standes, der Heinrich Lautien Wilhelm von Regina
Hammann zweiundvierzig Jahre alt, geboren zu Revelen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes oktober wohnhaft
zu Camp, Düsseldorfer Regierungs-Departement, grossfürstlich, Sohn des Wilhelm
Lautien und der Katharina Rathkamp
junge, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf; vorstandsschiff und Oktav-Landau,

Und die Fräulein Gertrud Horsken, fünf und vierzig
Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf
Hans Horsken, wohnhaft zu Körten, Düsseldorfer
Regierungs-Departement grossfürstlich Tochter des Jacob Horsken, Augsburg
und der Margaretha Tungbluth
hoff- und Augsburgerin wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf; bride wunsch und willing.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp und Körten Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten November und die andere am nin und zwanzigsten November
fallend (Monat) und jedes;

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angegeschlagen gewesen, und endlich dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

- A. Notizen: 1.) Die Urkunde der Kommune der Landgemeinde; —
2.) Ein Notar der Kommune der Landgemeinde; —
3.) Ein Notar der Kommune der Landgemeinde der Stadt Düsseldorf
gesetzlich gepflegt und markiert am zweyundzwanzigsten November des Jahrs sechzehnhundert
achtzig (Monat) und jedes;
B. Die Notizen der Kommune der Landgemeinde der Stadt Düsseldorf
der Landes Notar der Kommune der Landgemeinde der Stadt Düsseldorf
mit der Notiz der Kommune der Landgemeinde der Stadt Düsseldorf aus dem zweyundzwanzigsten November des Jahrs sechzehnhundert achtzig (Monat) und jedes;
C. Die Notiz der Kommune der Landgemeinde der Stadt Düsseldorf aus dem zweyundzwanzigsten November des Jahrs sechzehnhundert achtzig (Monat) und jedes;

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Geschwuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Lautens und Gertrud Horsken hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Voss,
fünf und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Camp
wohnhaft, welcher ein Dokumentar de r neuen Ehegattin des Jacob Peeters,
siebzehn und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner
zu Camp wohnhaft, welcher ein Dokumentar de r neuen Ehegattin des
Friedrich Bayer, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner
zu Keer wohnhaft, welcher ein Dokumentar de r neuen Ehegattin
und des Theodor Grenzen, zwanzig und fünfzig Jahre alt,
Standes Tagelöhner zu Camp wohnhaft, welcher ein Dokumentar
de r neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Unterschriften der beteiligten Personen
ist vorzusehen, daß das mindestens zweimal wiederholte und bestätigte
Voss und Bayer mit Unterschriften, nicht und nicht überzeugt
die Familien der Braut und des Bräutigams erklären, dass und
wollen die Worte unterschrieben, nicht unterschrieben werden.

Heinrich Lautens
H. Voss
Rumtzen und Bagner
(Johannes)

n.º 3.)

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fuffzehn Dreyzig, den vielfftau May
Abend finbar Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schroot Bürgermeister von Lamp
als Beamten des Personen-Standes, der Leonhard Joseph Stola, nint und
margitz Jahre alt, geboren zu Warendre, Regierungs-
Departement (Franken), Standes Kneissel, wohnhaft
zu Rheurdt, Düsseldorf Regierungs-Departement, zweyjahriger Sohn des Ludwig
Joseph Stola, und der Margaretha Raskin,
bzw. Margaretha Brünn wohnhaft zu Regierungs-Departement
zu Münster, von Aldegunde Püters.

Und die Jungfrau Maria Magdalena Boschmann, geborene
und vierzig Jahre alt, gehoben zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf
Vorstande Vorlesung in der _____, wohnhaft zu Caim, Düsseldorfer
Regierungs-Departement, geborene Tochter des Theodor Boschmann —
_____, und der Adelinda Dalocher, nur verbaute
Sohn und Jungfrau Carl, geboren wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement
Düsseldorf; —

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Campen^o Kreweit Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~aus~~ ^{und} Dienstag^o November, und die andere am ~~aus~~ ^{und} Dienstag^o November

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:
Urkundens: 1.) die Stabbinde Urkunde und Privilegium, und Kiel Stabbinde
Urkunde das Jahr vor der Bulle,
2.) die Stabbinde Urkunde das Heilige Jahr Privilegium, und fur
3.) die Stabbinde Urkunde das vorstehende Jahr Privilegium,
4.) final Stabbinde Urkunde eines Konsuls das Jahr
5.) die Stabbinde Urkunde das letzte Jahr Privilegium, und andref
6.) das Zeugniß des Linius, und des Laurenz auf dem Kiel Stabbinde
Sieg und geprägtes Urkundesiegel das offensichtlich
der 1. Februar und die Zeugnisse des Akts, aus welches folgeren
das wohl in Kopenhagen, ad Regiam et jure obi estifici Procurat, regibus
das kongelige Palais und darüber das Opprobium des Danmark und Dordt
jedem einzelnen oldenmühlischen nicht unbekannt seijt; und mit dem beiderseitigen
Präfationen in Præstebæk das Kapitel des Meierhofes der Stadt Kopenhagen und
Strobbes Urkunde das jahr 1675 auf Dalschen, seit Dalschen geht
nunmehr ein.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Leonhard Joseph Ista und Maria Magdalena Boschmann* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Bernhard Heymes*, *fünfzigjährig* Jahre alt, Standes *Taylorenz*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* der neuen Ehegattin, des *Bernhard Boschmann*, *fünfundzwanzig* Jahre alt, Standes *Knapp* zu *Vierschierden* wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* der neuen Ehegattin, des *Johann Heinrich Schüren*, *einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Praemonstratens* zu *St. Hubert* wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* der neuen Ehegattin, und des *Heinrich Voss*, *fünfundzwanzig* Jahre alt, Standes *Lofa*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Sakramenter* der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufführung derselben und dem mit zu unterschriften haben, dorthin aufgegallen, und bestätigt am *20. Februar*, *1783* und *Voss* mit uns ausgeschrieben, bestätigt am *20. Februar*:
beigeschaffene Auspunction ohne vorheriges Augenmerk und ohne Unterschrift
ausgeschrieben und unterschrieben zu *Kreuzau*.

Leonard Joseph Ista

Leopold Leopold

H. Voss

J. Schumacher

48

n.^o 4.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Kamps Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünfzehn Februar, den fünfzehn Juni Sechzehn, Uhr, erschienen vor mir Johann Gebhardt Schrodt Bürgermeister von Kamps — als Beamten des Personen-Standes, der Johann Krebs Polizei, Wittmunk Anna Katharina Heute, zweiundzwanzig Jahre alt, gebohren zu Kempen —, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Krebs — wohnhaft zu Wieden, Düsseldorf Regierungs-Departement, gross jung, Sohn des Adam Gotzes von Zughausen —, und der Anna Maria Schumachers Lind von Zughausen —, wohnhaft zu Kempen — Regierungs-Departement Düsseldorf ; —

Und die Prinzessin Johanna Christina Marktmeier, fünfzehn Jahre alt, gebohren zu Kamps — Regierungs-Departement Düsseldorf, Prinzessin Christina Marktmeier — wohnhaft zu Kamps, Düsseldorf Regierungs-Departement, gross jung, Tochter des Antonius Marktmeier Marktmeier, Kempen —, und der Gertrude Weinen, Wittmunk Hausmann, zweyundzwanzig — wohnhaft zu Kamps — Regierungs-Departement Düsseldorf ; —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Kamps und Wieden Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünft Februar Monath, und die andere am zwölften Februar Monath und Zusatz —

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

1. Die Erzbischof, Wittmunk von Braun und Brüning —

2. Die Erzbischof, Wittmunk von Braun —

3. Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning —

4. Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 5 Die Erzbischof,
Wittmunk von Braun und Brüning — und 6 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning —
gesetzlich Ankündigung Erzbischof Wittmunk von Braun und Brüning —

5. Die Erzbischof, Wittmunk von Braun und Brüning — und 6 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 7 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 8 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 9 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 10 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 11 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 12 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 13 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 14 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 15 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 16 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 17 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 18 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 19 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning —

Die Erzbischof, Wittmunk von Braun und Brüning — und 20 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 21 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 22 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 23 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 24 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 25 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 26 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 27 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 28 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 29 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 30 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 31 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 32 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 33 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 34 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 35 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 36 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 37 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 38 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 39 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 40 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 41 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 42 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 43 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 44 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 45 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 46 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 47 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 48 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 49 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 50 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 51 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 52 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 53 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 54 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 55 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 56 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 57 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 58 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 59 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 60 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 61 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 62 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 63 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 64 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 65 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 66 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 67 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 68 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 69 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 70 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 71 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 72 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 73 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 74 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 75 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 76 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 77 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 78 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 79 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 80 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 81 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 82 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 83 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 84 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 85 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 86 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 87 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 88 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 89 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 90 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 91 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 92 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 93 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 94 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 95 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 96 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 97 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 98 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 99 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 100 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 101 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 102 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 103 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 104 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 105 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 106 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 107 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 108 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 109 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 110 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 111 Die Marktmeier, Wittmunk von Braun und Brüning — und 112 Die Markt

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? —

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Jacob Gotzsch und Johanna Christina Harscher hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernhard Schreurs und Paulus Hirschig Jahre alt, Standes Pfarrer, zu Gemps wohnhaft, welcher ein Katholikus der neuen Ehegattin, des Franz Papen fünf mit zwanzig Jahren alt, Standes Pfarrer, zu Gemps wohnhaft, welcher ein Katholikus der neuen Ehegattin, des Paul Heinrich Holzapfel fünfzig Jahren alt, Standes Pfarrer zu Scheurdt wohnhaft, welcher ein Katholikus der neuen Ehegattin, und des Peter Matthias Hoffmann, zwanzig Jahren alt, Standes Pfarrer, zu Scheurdt wohnhaft, welcher ein Katholikus der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Eruffortung dieser Urkunde will mich
zu unterschriften, fakten, da man Spuren und das ganze
Papier in Kirche, wo auf derselben Hochzeitfeier nicht mehr
zu finden zu können; das original Papier ist bei mir
nunmal vorzunehmen, aber will unterschriften.

P. H. Holzapfel
Bernard. Schreug
P. Matthias Hoffmann

C. Schreuer.

Nr. 5.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweiundfünfzig, den zehn Juli
zehn Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schröder Bürgermeister von Camp
als Beamten des Personen-Standes, der Tinny gesetzt Johann Jacob Meyers
zehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Nieuwkerk, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Tzanius wohnhaft
zu Camp, Düsseldorfer Regierungs-Departement, grossjüngster, Sohn des marktbauern
Kagelmann Peter Johann Meyers, und der abenhafte marktbauern
Kagelmann Catharina Barkus, wohnhaft zweyzig Nieuwkerk Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Und die Jungfrau Johann Wellerbrandt, zehn und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf,
Plantas Künft meydt, wohnhaft zu Camp, Düsseldorfer
Regierungs-Departement, grossjüngste, Tochter des marktbauern Jacob Wellerbrandt
zehn wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf; zehn und zwanzig und
Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste
am zweiundzwanzigsten Juni, und die andere am zweyten August

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

U. Zeugnisse: 1. Ein Gehrde, Johann Jacob Brüggen und
Ein Dorothea Verlaat und Ehren Gaffelau

2. Ein nimme Karl jüngster Einrich Kunkel Pragitzer: Ein Gott-
berkt. Verlaat Ein Kunkel vom nin und zwanzigsten Juli
neunzehnhundert und fünfzehn.

3. Ein Pfleißer Bartels und Ein grigau Präpost Wolfrath
und Ein grigau Präpost Wolfrath, aus Wolfrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Jacob Meyers und Johanna
Hellenbrand hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Feuls,
zu Cämpel — Jahre alt, Standes Kaufmann — zu Cämpel
wohnhaft, welcher ein Platzherr der neuen Ehegattin, des Wilhelmi Simons
zu Cämpel — Jahre alt, Standes Dishalter —
zu Cämpel — wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin, des
Albert Höckers, zu Cämpel — Jahre alt, Standes — Platzherr —
zu Cämpel — wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin,
und des Benedictus Theodorus Josephus Preuer, zu Cämpel — Jahre alt,
Standes Dishalter — zu Cämpel — wohnhaft, welcher ein Kaufmann
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben sich man güt unterschriften aufgetragen,
jedoch, daß man dageblieben, und da Waldemar Dörfelius
nichts zu tun gehabt ist, so ist unterschriftlos geblieben. —
Bei güt Frauen, daß abtreten für bei Kaufmann und Platzherr
geblieben ist und unterschriftlos geblieben.

Jacob Hellenbrand

Joh. Feuls

Wilhelmine Simons

Albert Höcker

Theodorus Josephus Preuer

Johanna Hellenbrand

N.^o 6.

Heirathys-Urkunde.

63
64

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzehnhundert und fünfzig, den zweyundzwanzigsten November
des Jahres siebzehn Uhr, erschienen vor mir Johann Karl
Schroet Bürgermeister von Camp

als Beamten des Personen-Standes, der Königliche Hofkammer Bonn
sechzehn jahre alt, geboren zu Camp —, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes lebensunun wohnhaft
zu Camp, Düsseldorf Regierungs-Departement grossfürstlich, Sohn des Johann Theodor Schroet
und der Agnes Brux, wohnhaft
in Elberfeld fürth, wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf ;

Und die Königliche Kammer Peistkappens, zwey und achtzig
jahre alt, geboren zu Brass — Regierungs-Departement Düsseldorf,
Blankenese zwey und achtzig, wohnhaft zu Blankenese Düsseldorf
Regierungs-Departement grossfürstlich, Tochter des Johann Peistkappens
und der Henriette Grind, wohnhaft
in Elberfeld fürth, wohnhaft zu Brass — Regierungs-Departement
Düsseldorf ;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp und Düsseldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten November und die andere am zweyundzwanzigsten November

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

1. Ein gelehrte, Werantz der Kavalier, Oberstaatsratte.

2. Ein Willems Druckerey

3. Ein Holzschlachter in Arnsdorf über der Leine

4. Ein Schuhmacher in Arnsdorf über der Leine

5. Ein Schuhmacher in Arnsdorf über der Leine

6. Ein Schuhmacher in Arnsdorf über der Leine

7. Ein Schuhmacher in Arnsdorf über der Leine

8. Ein Schuhmacher in Arnsdorf über der Leine

9. Ein Schuhmacher in Arnsdorf über der Leine

10. Ein Schuhmacher in Arnsdorf über der Leine

11. Ein Schuhmacher in Arnsdorf über der Leine

12. Ein Schuhmacher in Arnsdorf über der Leine

13. Ein Schuhmacher in Arnsdorf über der Leine

14. Ein Schuhmacher in Arnsdorf über der Leine

so dora vor der Buß und Kanzel stijg, und da die Pfarrer die Kanzel signirte
Agnes Braut stieß auf den Gabenstoffsammeßtag und Pauen gesungen
wurde, so haben Eschweiler und Agnes die Fruchtbarkeit des Ehepaar
nicht befürchtet
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Tilmann Brömer mit Agnes Leutappens
hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Kristian Höpplmann
wins mit fünfzig Jahre alt, Standes Wallis, zu Crauz
wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattu, des Albert Brömer
zu Crailo mit fünfzig Jahre alt, Standes Pfarrkirche
zu Crauz wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattu, des
Bernhard Brömer mit fünfzig Jahre alt, Standes Pfarrkirche
zu Crauz wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattu,
und des Bernhard Höpplmann zu Crailo mit fünfzig Jahre alt,
Standes Wallis, zu Crauz wohnhaft, welcher ein Bräutigam
der neuen Ehegattu zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung mit Beiforderung ganzlicher Schrift, haben
gind Einspur der aman Offizialen und anderen welche nachdrücklich
im Schriftstücke eingetragen zu seyn, stimmt auf
Konservatorische Unterschriften

G. Brömer

Ch. Höpplmann

Bernard: Schrörs

Wirkz

B. Höpplmann

Johann

No. 7

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Baumg

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von

Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, den zweyundvierzigsten Novem
ber, zwanzig Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schrodt, Bürgermeister von Baumg,
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Moesling, Rathaus-
Anna Schleemann, zweiundfünfzig Jahre alt, geboren zu Eppenichoven, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Salzhil, wohnhaft
zu Baumg, Düsseldorf Regierungs-Departement grossfürstlichen, Sohn des Johann
Moesling, und der Catharina Mangdnamus
und geborene Engels, wohnhaft zu Walsum Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die Frau von Susanna Posthagard, zweiundvierzig
Jahre alt, geboren zu Weurst Regierungs-Departement Düsseldorf,
Wilhelm Posthagard, wohnhaft zu Rheinberg, Düsseldorfer
Regierungs-Departement grossfürstlichen, Sohne des Wilhelm Posthagard
und geborene Agnes, und der Margaretha Hauffe,
Olympe, wohnhaft zu Weurst Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Baumg und Buerberg statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundvierzigsten vorigen Monat und die andere am zweyundfünfzigsten vorigen Monat,

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. U. Geburts- und Sterbedaten des Bräutigam: 1) Die Geburtsdaten sind oben auf dem ersten Blatt der Urkunde
der Hochzeit aufgeführt. - 2) Die Sterbtag, Sterbort des Bräutigam ist Wuppertal
3) Die Sterbzeit des Bräutigam ist heute.
4) Der Bräutigam ist hier wohnt. Die Adresse ist Brückstrasse 10
5) Der Bräutigam ist hier geboren, der Todestag ist Wuppertal
6) Der Bräutigam ist hier geboren, der Todestag ist Wuppertal
B. Ankündigung: Das ist die Ankündigung der Hochzeit der Bräutigam und der Braut. Die Ankündigung
ist hier an die Kirche der Bräutigam und der Braut gebracht. Die Ankündigung ist hier an die Kirche der Bräutigam und der Braut gebracht.
Die Ankündigung ist hier an die Kirche der Bräutigam und der Braut gebracht. Die Ankündigung ist hier an die Kirche der Bräutigam und der Braut gebracht.
Die Ankündigung ist hier an die Kirche der Bräutigam und der Braut gebracht. Die Ankündigung ist hier an die Kirche der Bräutigam und der Braut gebracht.
Die Ankündigung ist hier an die Kirche der Bräutigam und der Braut gebracht. Die Ankündigung ist hier an die Kirche der Bräutigam und der Braut gebracht.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Moeling und Susanne Borstgaard hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Theodor Spiesen ~~unserer~~ — Jahre alt, Standes ~~unserer~~ — zu ~~bezeugen~~ wohnhaft, welcher ein ~~Hausherr~~ der neuen Ehegattin, des Heinrich Föll ~~früher und unserer~~ — Jahre alt, Standes ~~unserer~~ — zu ~~bezeugen~~ wohnhaft, welcher ein ~~Hausherr~~ der neuen Ehegattin, des Albert Stöckel, ~~früher und unser~~ — Jahre alt, Standes ~~unser~~ — zu ~~bezeugen~~ wohnhaft, welcher ein ~~Hausherr~~ der neuen Ehegattin, und des Benedikt Theodor Joseph Brauer, ~~unser und unserer~~ — Jahre alt, Standes ~~unserer~~ — zu ~~bezeugen~~ wohnhaft, welcher ein ~~Hausherr~~ der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Eröffnung sind Wahrhaftigkeit gebraucht, nachdem alle Anwesenden die Zeugung durch Leibes und Wahrhaftigkeit, die ihnen Zeugung ohne Aufführung vorgenommen ist, und im Weise der Wahrhaftigkeit nicht umherschreiten zu können.

Mauritz

J. T. Spiesen

Si. Föll

Wittig

Brauer
Schmitz

Johann Heinrich Moeling
Brautvater und -mutter

N.^o

Heirathss-Urkunde.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, gebohren zu

Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, gebohren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am

dâß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufoorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Zwölftes und letztes Blatt
Gedenkblatt

Nr.

Heiraths-Urkunde.

(Denkblatt)

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

No.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	No.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1.	Piedenbenders Johann, Johann Suzanne, Maria Agnes	10. Februar			
2.	Weyermann, Hilmann Peter Stappert, Agnes	7. November			
4.	Gohret, Johann Jacob, 3. Katharina, Anna Barbara	10. Februar			
3.	Göbel, Leonhard Joseph, 3. Barthmann, Maria Magdalene	11. May			
2.	Kauhnen, Simon Georg, 3. Korstner	14. April			
5.	Weiß, S. Johann Jacob, 3. Sophanna Wellerbrand	8. July			
7.	Wettling, Antonius Simon, 3. Bosshardt Suzanna	20. November			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde
des Jahres tausend achthundert sieben und dreißig bestimmte, und während
Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Parrye — während
den 2ten Oci 1836. *Merkur Lyk*
nro 1. über die Heirath-Urkunde.

Gemeinde Camp — Kreis Geldern — Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sieben und dreißig, den ninthalb April
Morgens in Camp — Ihr, erschienen vor mir Johann
Carl Schrot — Bürgermeister von Camp.

als Beamten des Personen-Standes, der Philip Jacob Kloeten, sohn von
anna salherina Klaaten, siebenunddreißig Jahre alt, geboren zu Rheindorf —, Regierungs-
Departement Düsseldorf —, Standes Arckenthal — wohnhaft
zu Camp Düsseldorfer Regierungs-Departement, grossjürgen, Sohn des Ludwig Friedrich Plall
Kloeten, Arckenthal —, und der Aldegonda Kuyts.
Gelehrte — brich, wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf ; seit angefangen und einzellig und. U

Und die Jungfrau Johanna Christina Kael, ein und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Walbeck — Regierungs-Departement Düsseldorf
Hausl Arnold Luyken —, wohnhaft zu Walbeck Düsseldorfer.
Regierungs-Departement, größjürgen, Tochter des Peter Arnold Kael, arken-
mann —, und der zu Walbeck vorstobron Aldegonda
Croonenbreck, arken wohnhaft zu Walbeck — Regierungs-Departement
Düsseldorf ; seit angefangen und einzellig und.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp Walbeck Statt gehabt haben, nemlich die erste am zunächst vorjähr Monat, und die andere am jetzt und zweit vorjähr Monat.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

- A. Kalender: 1. Die Geburts-Urkund des Bräutigam, 2. Die Geburts-
Urkund des Bräut und die Sterbe-Urkund des Vaters des Bräutigam.
3. Die Zusage des Bräutigam, zu Campen von Walbeck über die dort
für jüngst geöffnete Postkündigung bis zu Augspurg.
B. Den innern und jüngsten Leibhund Rapport zu Walbeck.
Land-Dokument Contra Bräutigam vom jähr und zweit vorjähr
Jung monigen Tiefen Nr. 17.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Philipp Jacob Kloeten und Sophanna Christina Haets hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Duijnhuys
Sohn und Erblasser ²⁵ Jahre alt, Standes Ackermann zu Kampf
wohnhaft, welcher ein Knecht ^{de} ⁿ neuen Ehegatten, des Peter Johann
Behmer ²⁵ Jahre alt, Standes Ackerjöfe zu Kampf wohnhaft, welcher ein Knecht ^{de} ⁿ neuen Ehegatten, des
Mathias Haets ²⁵ Jahre alt, Standes Ackermann zu Walbeck wohnhaft, welcher ein Knecht ^{de} ⁿ neuen Ehegatten,
und des Peter Johann Kloeten zwei und vierzig ²⁵ Jahre alt, Standes Ackerjöfe zu Kampf wohnhaft, welcher ein Knecht
^{de} ⁿ neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzettelung derselbe Urkunde mit
nur zu unterschriften, haben, zuerst den ersten (der Paten) —
der neuen Ehegattin, also freiwillig unterzeichnet
unterschriften Philipp Jacob Kloeten

Johanna Christina Haets

L. Kloeten A. Haets
Walter Haets

H. Duijnhuys

P. Behmer

F. J. Kloeten

Johanna Haets

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert einundvierzig, den 1. April,
Neunzehn Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schwert Bürgermeister von Camp
als Beamten des Personen-Standes, der Taugesfälle Cornelius Hagmann,
fünfundvierzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Albert Knauth wohnhaft
zu Köln, Düsseldorf Regierungs-Departement grossfürstlichen, Sohn des zur Camp,
Nobrennarturk Hermann Hagmann, und der abendstift nach Koblenz
Anna Neufeld, sonst wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die Margaretha Heyermann, Witwe von Georg Kolkmann, fünfund
achtzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf
Haus, Albert Knauth, wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf,
grossfürstlichen, Tochter des zur Koblenz, Zimmermann,
Johann Heyermann, und der Festund Heyermann, Zimmermann,
Haus, wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement
Düsseldorf; wurde mir auswilligand.

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp und Köln — Statt gehabt haben, nemlich die erste am 1. April grossfürstlichen Monat und die andere am zoritan 1. Mai Monat.

daz ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A. Antingank 1. Die Stärke - Wacke des Großmutter des Bräutigams mittwoh.
18. April und 2. Mai Altst der Einzelhandelskammer von Köln haben
die Hand offen eingangs geschaffene Ankündigung hier ausgeschlagen. —
B. Abdruck seiner Einzelhandelsregistern: 1) die Geburts Wacke des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 2) die Geburtskarte der Bräut vom 18. April der
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 3) die Stärke Wacke des Großmutter des Bräut,
die Hand offen eingangs geschaffene Ankündigung hier ausgeschlagen. —
C. Abdruck seiner Einzelhandelsregistern: 1) die Geburts Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 4) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 5) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 6) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 7) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 8) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 9) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 10) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 11) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 12) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 13) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 14) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 15) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 16) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 17) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 18) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 19) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 20) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 21) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 22) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 23) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 24) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 25) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 26) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 27) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 28) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 29) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 30) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 31) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 32) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 33) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 34) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 35) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 36) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 37) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 38) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 39) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 40) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 41) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 42) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 43) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 44) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 45) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 46) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 47) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 48) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 49) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 50) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 51) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 52) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 53) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 54) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 55) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 56) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 57) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 58) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 59) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 60) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 61) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 62) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 63) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 64) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 65) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 66) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 67) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 68) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 69) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 70) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen Garnison zur 18. April 71) die Stärke Wacke des Bräut des Bräutigams vom zur und
zurzehn grossfürstlichen</

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? —

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Cornelius Hagmann und Margaretha Heyermans miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Feulz, ein und
zwanzig ————— Jahre alt, Standes Adelmann, zu Campe
wohnhaft, welcher ein ~~Vikar~~ ^{Leutnant} der neuen Ehegattin, des Johann Feulz.
Fifz und zwanzig ————— Jahre alt, Standes Adelmann
zu Campe wohnhaft, welcher ein ~~Leutnant~~ ^{Sturmbaum} der neuen Ehegattin, des
Peter Aensteeg ~~sind~~ und dreissig Jahre alt, Standes Adelmann
zu Campe wohnhaft, welcher ein ~~Leutnant~~ ^{Leutnant} der neuen Ehegattin,
und des Johann Heinrich Goldberg, ~~sind~~ und zwanzig ————— Jahre alt,
Standes Adelmann, zu Campe wohnhaft, welcher ein ~~Leutnant~~ ^{Leutnant}
der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzettelung des Verlust auf ein
zu untersuchendes Leben. Wenn sich, derselben bringende
Personen mit mir untersuchen; zur Aufnahme der
Mittel, die man, von ihm angeblich nicht untersuchen zu können.

Sauveterre *Maryvireum*
Maryvirella *Ligustrinae*

John Paul
John Paul
John Paul

Jos: Grinnis Ballouey:

John S. [Signature]

N.^o 3

Heirath-s-Urkunde.

3
M

Gemeinde Camp

Kreis Gelern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und zwanzig, den zehn. April.

Morgens, J. alt Uhr, erschienen vor mir Johann,
Carl Schwoot Bürgermeister von Camp

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Kieffer junyssen, zwanzig
Jahre alt, geboren zu Keen, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Akademie Kunst wohnhaft
zu Camp, Düsseldorf Regierungs-Departement, großfürstlicher Sohn des z. Genossen
bürgermeisters Hermann Kieffer, und der Zugfuerstin Mechthildi
Kraat Leibzwe, wohnhaft zu Keen, Regierungs-Departement
Düsseldorf; ausgesandt und einzwilligend.

Und die Jungfrau Johanna Dorothea Liermans, zwanzig und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Kevlaer, Regierungs-Departement Düsseldorf

Haus Dienstmagd wohnhaft zu Quartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf
jungfräulich, Tochter des z. Kevlaer hochwürdigen Herrn Paul Joachim
Liermans, und der Zugfuerstin Johanna Catharina
Fansen wohnhaft zu Kevlaer, Regierungs-Departement
Düsseldorf; ausgesandt und einzwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp und Quartieren statt gehabt haben, nemlich die erste am uniusfubten vor dem Monat April und die andere am sechsten und zwanzigsten April
Monat,

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufsorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

1. Anbringende Urkunde der Eintrittsamt am 2.
Juli Gabesk. Notar am Land, 3. d. Thots, Notar am
Patent des Eintrittsamt am 2. d. Thots. Urkunde des Patents
am Land, so wie 5. d. d. Zusage des Kgl. Thots. Sammelur
der Quartieren über die daselbst am 2. d. Zusage des
Durchdringung des Hauses gegeben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt; ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Koffer und Johanna Dorothea Laermans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Kanz Maybom, ving Jahre alt, Standes Officier, zu Camp wohnhaft, welcher ein Unteroffizier de n neuen Ehegatten, des Heinrich Lauthens auf und Maissig ving Jahre alt, Standes Artillerie zu Campenbroich wohnhaft, welcher ein Unteroffizier de n neuen Ehegatten, des Wilhem Klein, ving Jahre alt, Standes Artillerie zu Veen wohnhaft, welcher ein Unteroffizier de n neuen Ehegatten, und des Friedrich Scholten, ving und jevzig Jahre alt, Standes Artillerie zu Veen wohnhaft, welcher ein Unteroffizier de n neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzettelung auf Urkund mit einer Unterschrift, haben die unnen Ehegatten, die Mutter der unnen Ehegatten und das Zunca Scholten in Kleve, vor der Urkund im Unterschriften, nicht unterschrieben zu können; die übrigen sind bei kontrivierten Personen haben oben mit Unterschrift.

Franz Maybom

JH. Lauthens

M. Klein

J. Jansen
Thos. W.

Gemeinde Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünfzig und zwanzig, den zweyzigsten

Maij Neunzehn Uhr, erschienen vor mir Johann

Karl Schröder Bürgermeister von Camp

als Beamten des Personen-Standes, der fünfzigjähriger Mathias Stephan

Mönssen, zwanzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Wabro wohnhaft

zu Camp, Düsseldorfer Regierungs-Departement, zweyzigjähriger, Sohn des Wabro

Michael Mönssen, und der zur Vierquartieren wohnbaren

Anna Margaretha Brugard, wohnhaft zur Vierquartieren Regierungs-Departement

Düsseldorf; zweyundvierzigjährig;

Und die Johanna Margaretha Haßfeldmann, zweyundvierzigjährige, Tochter Johann Mönssen,

zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf,

zur Wabro wohnbaren, wohnhaft zu Camp, Düsseldorfer

Regierungs-Departement zweyzigjährige, Tochter des zur Camp wohnbaren Peter Haßfeldmann

Johann Theodor Haßfeldmann, und der Algonda Niepołkowska

zweyzigjährige, wohnhaft zu Sevelen Regierungs-Departement

Düsseldorf; zweyundvierzigjährig;

Dieselbe haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwāgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten April, und die andere am fünfzehn März 1810,

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufsorderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

A: Ankündigung zweyundzwanzigsten April 1810 zur Hauptthüre —

B: Ankündigung zweyundzwanzigsten März 1810 zur Hauptthüre —

C: Ankündigung zweyundzwanzigsten April 1810 zur Hauptthüre —

D: Ankündigung zweyundzwanzigsten März 1810 zur Hauptthüre —

E: Ankündigung zweyundzwanzigsten April 1810 zur Hauptthüre —

F: Ankündigung zweyundzwanzigsten März 1810 zur Hauptthüre —

G: Ankündigung zweyundzwanzigsten April 1810 zur Hauptthüre —

H: Ankündigung zweyundzwanzigsten März 1810 zur Hauptthüre —

I: Ankündigung zweyundzwanzigsten April 1810 zur Hauptthüre —

J: Ankündigung zweyundzwanzigsten März 1810 zur Hauptthüre —

K: Ankündigung zweyundzwanzigsten April 1810 zur Hauptthüre —

L: Ankündigung zweyundzwanzigsten März 1810 zur Hauptthüre —

M: Ankündigung zweyundzwanzigsten April 1810 zur Hauptthüre —

N: Ankündigung zweyundzwanzigsten März 1810 zur Hauptthüre —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Mathias Stephan Monssen und Sophia Margaretha Stappelmann — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des franz Stappelmann und Petri Bißig Jahre alt, Standes Urkundbuch zu Sevelen wohnhaft, welcher ein Unterwirt der neuen Ehegattin, des Wilhelm Siemon zum und zu Jahre alt, Standes Urkundbuch zu Kamp wohnhaft, welcher ein Unterkunftsmeister der neuen Ehegattin, des Jacob Hoefer, zum und zu Jahre alt, Standes Urkundbuch zu Kamp wohnhaft, welcher ein Unterkunftsmeister der neuen Ehegattin, und des Wilhelm Taake, zum und zu Jahre alt, Standes Urkundbuch zu Kamp wohnhaft, welcher ein Unterkunftsmeister der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufklärung zugemüthigen Wissens mit mir zu bestätigt haben sie in alleiniger Zuständigkeit aufschreibend unterzeichnet und unterschrieben mit mir unterschrieben.

M. Monssen
Professor Physikus

M. Monssen
Oberz master Rießzne
J. F. Stappelmann

W. Siemon

G. Sonnen

W. Taake

Johann

Zugemüthigen und Wissens und Zustimmung aufgeschrieben und unterschrieben
Gemeinde Kamp und für mich geschlossen und
Kamp und Petri Bißig und Sonnen und Stappelmann und Siemon und Taake
und Petri Bißig ab und auf der
Anmerkung zum ersten

Johann

N.^o

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Zwölftes und letztes Blatt
Merrim

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich dass mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nemlich:

No.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	No.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
2	Hagmann Löwinus und	6. April	3	Kröffers Jozua	11. April
	Heyermans Margueraff			Gaermans Jozsephus Jacobus	
1	Klootzen Giliz Johannes und	4. April	4	Morssen Maff. Jacobus Augustus	30. May
	Kaets Jozseph Francesca			Happelman Jozsephus Margueraff	

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Camp während des Jahres tausend achthundert acht und dreißig bestimmte, und zwölf Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Celle von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Clerc den 15 ten Decem bvr 1837. —————— a a

No. 1.

Heiraths-Urkunde. Von Landgräfle Lutz

Bürgermeisterei Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.
Hausmann

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den fünftzehn Januar, um zehn Uhr, erschienen vor mir Johann - Carl Schiroot Bürgermeister von Camp, sofort Blatt als Beamten des Personen-Standes, der Frühjahr 1800 Johann Theodor Arlt, fünfundzwanzig - Jahre alt, geboren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Volljähriger wohnhaft zu Rheurdt Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des zu Camp wohnenden Gemeindeschenks Peter Matthias Arlt und der worüberhinweg Margaretha Hogenboom, fünf wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, erstwährend ausgewandert und ausgewilligt;

und die Jungfrau Maria Catharina Lipelmann, zuerst und
zweitens — Jahre alt, geboren zu Camp — Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Frau —, wohnhaft zu Camp —
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Arztes
Christian Lipelmann — und der
Petronella Klothen, Arztfrau, Enida wohnhaft
zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, zweitens und
drittens und viertens

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Lamp~~und~~ und Rtheurodt Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~nin und zwanzigsten~~ December vorjähriger Gestalt — und die andere am ~~nin und zwanzigsten~~ December vorjähriger Gestalt; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungswise von mir eingeschienenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghetande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Seine Urkunden sind: 1.) Die Geburts-Urkunde des Gräflichens von
Wittgenstein-Hayn aufzufinden und zwölf, aufzugeben. —
2.) Die Geburts-Urkunde der Prinzessin nach zuvor aufzufinden
Dung aufzufinden, freigesetzt, befindlich in den Aufzeichnungen
Register, bestens zu verstehen, unter Nr. 10. —
3.) Die Wurzel-Urkunde des Kürschners von Wittgenstein von
Schröder, aufzufinden genau und drückig, befindlich ist die Schilder.

4^o, Das ist das Lippische Landesgericht von Klemens, über die dort öffentlich geschaffene Verhinderung des Eheschließens, anlinig und

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Theodor Arzt und*

Maria Catharina Löpelmann.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Lippischen Landgerichts Löpelmann*, ~~einbauer und minazier~~ Jahre alt, Standes *Wirtz* — zu *Camp* — wohnhaft, welcher ein *Oftmäl* der neuen Ehegattung des *Talman* *Parrer*, ~~siebzehn und zwanzig~~ Jahre alt, Standes *Oftmäl* ~~zur~~ zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Unterförster* der neuen Ehegattung, des *Johann Heinrich Hoyer* ~~siebzehn und zwanzig~~ Jahre alt, Standes *Unterförster* zu *Camp* — wohnhaft, welcher ein *Wirtz* der neuen Ehegattung und des *Benedict Theodor Joseph Brauer*, ~~zur~~ ~~siebzehn und zwanzig~~ Jahre alt, Standes *Unterförster* — zu *Camp* — wohnhaft, welcher ein *Unterförster* der neuen Ehegattung zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung haben *Sammtliche anwesende Personen* mit *Antaffigung* —

J. Th. Arzt.

M. C. Löpelmann.

Wittde

Ch. Löpelmann

K. Plotnic

B. Löpelmann

G. Schmid

Zofant

Zollweg *Johann Arzt*

Nº 2.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Camp.

Hrcis

Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den zwölften
Juni, Mittag fünf Uhr, erschien vor mir Johann Carl
Schroet Bürgermeister von Campe
als Beamten des Personen-Standes, der Jungenfulln Johann Wilhelm
Schorn, fünfundvierzig — Jahre alt, geboren zu Benrath
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Königlich
wohnhaft zu Steins Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger
Sohn des vorstorbauern Gräfenhofs Heinrich Schorn
und der vorstorbauern Anna Maria Büren, sonst
wohnhaft zu Benrath Regierungs-Departement Düsseldorf:

und die Jungfrau Maria Magdalena Dalzen
in ihrem vierzig Jahre alt, geboren zu Neuen Regierungs-Departement
Düsseldorf; Standes Dienst vierzig, wohnhaft zu Campe
Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjährige Tochter des vormaligen
Fayglifwars Anton Dalzen und der
vormaligen Fayglifwars Margretha Bruxgat wohnhaft sonst
zu Campe Regierungs-Departement Düsseldorf. —

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Campe und Neurs Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~zweyten~~ ~~zweyten~~ ~~zweyten~~ ~~zweyten~~ Mai dieses Jars — und die andere am ~~dritten~~ ~~dritten~~ ~~dritten~~ ~~dritten~~ Juni dieses Jars — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Seine Urkunden sind: Erlingen d. 1.) die Erbunterschriften des
Graeftigambs und der Werbe-Urkunden das ist nach der Salbm.
2.) Die Erbunterschriften der Lauen. 3.) Das Erbamt des Linschlands
Lauantin gewidmetes ist das west ofen fischerisch geprägtes mit dem
namen ydinsb. Epp. Missionsfuss. - Erbamt der fischerischen Linschlande. Ragnstorff,
der Werbe. Urkunde des Werbes ist Lauen, wo er west und zugewandt ist und die
Ansprüche des Graeftigambs und der Werbe (A. 12.) und der Werbe-Urkunden
der Mutter der Graeftigambs und zugewandt sind. Seine Urkunden
sind drei und drei Biß (A. 14.)

(Die Leistung und das Zeugnis der Bräutigam, angebund ist
in einer Urkunde zu kommen, als Kürten und Schreibstil, Vierfach
der letzten Stoff- und Vorboote des Probstes und des Bräutigams und der Braut
so weiter bis auf alle mittleren Freiheiten, was bekannt ist.) Da nun f. d. Gaburit
Urkunde des Bräutigams, dann Natur-Dalzen und davon Württemberg-Brautguts spielt, in dem
Wurba. Urkunde ausfallen, das zu St. Gallen aber Dalschen und von letzten Bräutiguts
genommen wird; so haben die Leistung und das Zeugnis des Bräutigams den
Gleichheit das Probst und die Braut bestätigt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
Namen des Gesetzes, daß: Johann Wilhelm Schorn und
Maria Magdalena Dalzen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Dalzen
aus St. Gallen dreißig Jahre alt, Standes Linnzuber,
zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Schreiber der neuen Ehegattin des Jacob
Hoeder, St. Gallen dreiunddreißig Jahre alt, Standes
Linnzuber zu Camp wohnhaft, welcher
ein Landarbeiter der neuen Ehegattin, des Wessel Gestmann
zum fünfzig Jahre alt, Standes Dalffitzow,
zu Camp wohnhaft, welcher ein Reisbar der neuen Ehegattin und
des Hermann Stegmann, drei und dreißig Jahre alt,
Standes Wittif, zu Camp wohnhaft, welcher ein
Landarbeiter der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung, und Aufforderung zur Unterschrift
haben, mit Kreisrufen der neuen Ehegattin, welche
verliest, zugewandte Urkunde mit Unterschriften zu kommen,
sämtliche Zeugen zu mir unterschrieben.

Wilhelm Schorn

Wilhelm Dalschen

Jacob Hoeder

W. Gestmann

H. Stegmann

J. Schorn

Bürgermeisterei

Camp

Kreis Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den viert und zwanzigsten
Juni, Ort und Stadtkirche Whr, erschienen vor mir Johann Carl
Schroot, Bürgermeister von Camp,
als Beamten des Personen-Standes, der Zinngrafenpalz Bernhard Testein
dreiunddreißig Jahre alt, geboren zu Camp,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ortsknecht
wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjähriger
Sohn des zu Camp wohnhaften Ortsknechtes Peter Testein
und der wohnhaften Margaretha Rommen, junge
wohnhaft zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, ausserordentlich
würdig, und unvergänglich.

und die Zinngräfin Adelheid Kranen, viert und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Pfarr, wohnhaft zu Camp,
Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjährige Tochter des Zinngräflichen
Tilman Kranen, und der
Mario Dufen, ausserordentlichen Wurz, wohnhaft
zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, ausserordentlich
würdig, und unvergänglich.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwagung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Camp Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfzehnten und die andere am zweyten und zwanzigsten August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

1.) Einblatt eines Linienschildes Kniggen u. i.) Einblatt eines Urkunden
des Erntegangs vom zwölften Januarjahr nicht später als viert (die)
zweyten August Urkunden der Kniggen im October Januarjahr
nicht später als zweyten (die) 24.) 3.) Ein Blatt eines Urkunden der Kniggen
des Erntegangs vom zweyten August October, Januarjahr nicht später als
zweyten (die) 17.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Bernhard Te Stein und Adelheid Kraen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Stegmann
~~und Alphons Kraen~~ — Jahre alt, Standes Wirt —
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Enkantur der neuen Ehegattin, des Johann Heinrich Stegmann, fünfzig — Jahre alt, Standes
Wissensgymnasiatur — zu Vierquartieren wohnhaft, welcher
ein Enkantur der neuen Ehegattin, des Gerhard Baaken, und zwanzig — Jahre alt, Standes Enkantur —
zu Camp — wohnhaft, welcher ein Enkantur der neuen Ehegattin und
des Christian Leinen, und zwanzig — Jahre alt,
Standes Enkantur — zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein
Enkantur der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Rüffordirung zur Unterschrift,
haben für unschlaf Losungen und mit unterschriften,
zuvor mit Rüffelung des Jungens Gerhard Baaken, und
deren verkörperten, gegen Wirkung und Tischaibung, nicht
unterschrifbar zu können.

Louisa b. H.
Adelheid Kraen
Alphons Kraen
Col. Kraen
H. Stegmann
of Stegman
Leinen (John. d.)

№ 4

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Camp: Kreis Geldern. Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Jungfrau Johanna Ingenwerth, dreißig
Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Amtmannschaft, wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf; großjährige Tochter des Amtmanns
Gerhard Ingenwerth und der
Amtsfrau Elisabeth Hassens wohnhaft
zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf; Enkelin und
nachgekommen.

Gene Urkunden sind:

Erst dann ist in seinem Leben ein Ende zu bestimmen. 1.) die Geburt. Wohl kann das Christusgeburt nicht zwischen dem 25. November und dem 25. Dezember liegen (d. 3.) 2.) die Geburt. Wohl kann das Christusgeburt nicht zwischen dem 25. November und dem 25. Dezember, sondern erst am 25. August (d. 2.) 3.) die Geburt. Wohl kann das Christusgeburt nicht zwischen dem 25. November und dem 25. Dezember liegen, sondern erst am 25. August (d. 20.)

1714, weif und der er ist.) Wenn Ingenwerth ist, so haben die öffentlichen Beamten und der Zugang derselben zu Qualität des Vorjou
nächst bestimmt mit dem Gewicht, dass das Name Boschmann
und Paul Peterschmann auf Hof geschrieben, und die Stelle des Ehegut
langen eingefügt.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Stemmann

und Johanna Ingenwerth

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Georg Wilhelm Barthel, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Kolizistin,
zu Camp wohnhaft, welcher ein Zeukanter de v neuen Ehegattu, des Heinrich Merring, drei und zwanzig — Jahre alt, Standes
Schiffbau zu Vierquartierentwohnhaft, welcher
ein Zeukanter de v neuen Ehegattu, des Christian Leenen, und
und zwanzig — Jahre alt, Standes Arbeiter
zu tierquartieren wohnhaft, welcher ein Zeukanter de v neuen Ehegattu und
des Heinrich Voss, zwey und zwanzig — Jahre alt,
Standes Schiffbau, zu Camp wohnhaft, welcher ein
Zeukanter de v neuen Ehegattu zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung, und Aufs Vorwurz zur Unterschrift, fal
ben sinnstiftisch Lungenronnen und mit mir unterschriften.

Johann Heinrich Stemmann

Johanna Ingenwerth

G. Ingenwerth

b. Hayssen

L. Jüls

L. Barthel

M. Winken

C. Leenen

R. Nott (Schmitz)

№ 5.

Heirath-s-Urkunde.

5
Hag

Bürgermeisterei Cämpf

Kreis Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den zehn Januar auf
Mittwoch, Abend sechs Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schroot — Bürgermeister von Cämpf
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfräulein Peter Hammans
welt nun zehn jahrzehnt zehn Jahre alt, geboren zu Cämpf
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kirche St. Peter
wohnhaft zu Neuwied Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger
Sohn des in Cämpf wohnhaften Arts und Johann Heinrich Hammans
und der Artsfrau Elise Hammans
wohnhaft zu Lünen Regierungs-Departement Düsseldorf, Unter
unverheirathet und nun billigend.

und die Jungfräulein Eleonora, Catherina, Christine Carré.
fünf und zehn jahrzehnt zehn Jahre alt, geboren zu Cämpf — Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Offen wohnhaft zu Cämpf.
Regierungs-Departement Düsseldorf, gr. 13 jährige Tochter des wohnhaften
Mündigkeit Ferdinand Carré, sohn des wohnhaften Arts
und der wohnhaft
sohn besonders land sinn habenden Friderica Hertsoff
zu Cämpf — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupithüre des Gemeinde-Hauses von Cämpf und Neuwied statt gehabt haben, nämlich die erste am zwey und zwanzigsten Auguft 1818 in der Zeitung der Woch — und die andere am zweyten Septembris 1818 in der Zeitung der Woch — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungswise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind:

A. Aufbewahrt: Ein Blatt aus dem Kriegstagebuch, Lizenzen zu Neuwied
über die Ortschaften zwischen dem Kurfürstentum Niederrhein und
Westfalen; — Zwei Urkunden über die Besitzungen im Lande Westfalen
Ausfuhrt der Deutl, zur Jungfräulein Peter Hammans, in Cämpf, —
Auch ausfuhrt der Kriegstagebuch und Register: A. Die Geburtsurkunden und
Geburtsurkunden von ihm und seiner Tochter Apollonia geboren und gestorben (1810)
B. Vier Urkunden der Kurfürstlichen Abteilung zu Neuwied, geboren Octobr
1810 und gestorben (1810). C. Die Geburtsurkunden der Kinder

vom fünften Oktobr aufzuführen und schriftlich (N° 11)
und die Hoch- = Urkunde des Notar zu Lübeck von dem und
grauigsten Januar aufzuführen und zu untersetzen (N° 2.).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Hammans und Eleonore Catharinae

Christine Carri

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Steegmann
nina und dorisig — Jahre alt, Standes Mroß —
zu Camps — wohnhaft, welcher ein Untertan der neuen Ehegatt, des Heinrich
Schmelz, zeni und maritz — Jahre alt, Standes
Lugdian — zu Camps wohnhaft, welcher
ein Dijrian der neuen Ehegatt, des franz Steegmann —
Inftone fünfzig — Jahre alt, Standes Mroß —
zu Camps wohnhaft, welcher ein Untertan der neuen Ehegatt o., und
des Johann Feuls, auf und maritz — Jahre alt,
Standes Aitken — zu Camps wohnhaft, welcher ein
Untertan der neuen Ehegatt, zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sinnvollst für bei Kontrahenten
Personen nicht eine Unterschriften.

Peter Hammans

Eleonore Carri

H. Steegmann

H. Schmelz

M. Feuls

J. Feuls

H. Feuls

Chr. St.

№ 6.

Heirath-s-Urkunde.

6
Hg

Bürgermeisterei Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den zweyundzwanzigsten November,
aufmittags zwölf Uhr, erschienen vor mir Johnn Carl
Schroot Bürgermeister von Camp,
als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Joseph Evers, Wittwoh von Richaridis
Houssens, zweyunddreißig Jahre alt, geboren zu Marienbaum
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Twissel,
wohnhaft zu Rheurdt Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjähriger
Sohn des zu Marienbaum wohnenden Jacob Evers und der Angela Nakaten, von Consulat Wund
wohnhaft zu Marienbaum Regierungs-Departement Düsseldorf; zuletzt
wurde er in Marienbaum.

und die Jungfrau Maria Sophia Aales, fünfundzwanzig
Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Twissel, wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjährige Tochter des Twissel Jacob
Aales und der Maria Catharina Hammmins, Wandts Twissel; kind wohnhaft
zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf; kind zum ersten
wurde er in Marienbaum.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Camp und Rheurdt statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyundzwanzigsten November und die

andere am zweyundzwanzigsten Dezember,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungswise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das schâste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind:

1. Entschließung: 1.) ein Egelius &c. Urkunde des Gründigers. - 2.) die
Sturba's Urkunde des Kastors des Falben. 3.) die Urkunde des Kastors der
Auris des Falben und 4.) das Zeugniß des Linißauers Grauer von
Rheurdt über die das Amtspostamt erfolgte Ankündigung, die abgefaßte
Zeitung. - 5.) Entschließung des Gebecks. Registrier, das Gebeck & das
Amt der Graut von Züschen im Schwan, aufzulösende Vermögen (Nr. 2.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Joseph Owers, und Maria Sophia Maes

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adam Stoes und
und Panizy, — Jahre alt, Standes Taufstar
zu Camp wohnhaft, welcher ein Landvogt der neuen Ehegattin, des Peter.
Houssens, fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes
Zivilbeamter zu Rheinriet wohnhaft, welcher
ein Ehmann der neuen Ehegattin, des Johann von Geessel,
und zwanzig Jahre alt, Standes Taufstar
zu Rheinriet wohnhaft, welcher ein Ehmann der neuen Ehegattin und
des Georg Wilhelm Barthel, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Zivilbeamter, zu Camp wohnhaft, welcher ein
Ehmann der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung im Gymnasium ging das auf das vorigeu Denkmal in der zweizügigen Zahl von oben auf und war die Kultusministerium und Herr A. Camp, fahrt sinnestricherweise auf -
wiederholte Personen nicht verfeindet.

H. J. Evers
Maria Zofia Maes
I Maes
Caroline Kortevier formers
Druyvelter Nederland
Tham Maes
P. Stoessens
jo Steen en zoon
Barthélémy
Schouten

N^o

Heirath-s-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

zu

Regierungs-Departement

wohnhaft

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Haus des von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Thestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

Zwölftes und letztes Blatt

Haffmann

Nº

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungswise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

Nº	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nº	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Arzt Josephus Grotius und Löbelmann Maria	5 Januar			
	Löbelmann Maria Leibärmer				
6	Evers Philippus Schreyer und Alaes Maria Rosina	19 November			
5	Hannemann Anton und Cordula Anna Catharina	17 November			
2	Schorn Josephus Silvanus und Dolzen Maria Magdalena	12 June			
4	Stummemann Joseph Heinrich und Ingenwerth Josephina	18 August			
3	Festlein Leopold und Kromen Schaffner	28 July			

Cyrus G. Clark.

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Camp während des Jahres tausend achthundert neun und dreißig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu zwölf Blätter vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Gloren den 15ten December 1838.

№ 1.

Heiraths-Urkunde.

*Léonard
Laffanour*

Bürgermeisterei Camp Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den zehn und zweyzigsten
April Wurgnus sechs Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schröder Bürgermeister von Campe
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Schram, Fritz von
Helena Wentkowitz, zweiundvierzig Jahre alt, geboren zu Essen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Taugelassene
wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger
Sohn des Wolfgang Antonius Taugelassene Johann Wilhelm Schram
und der Margaretha Knölle, zu Altenb
wohnhaft zu Essen Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Jungfrau Anna Poisen, vierunddreißig
Jahre alt, geboren zu Rheindorf Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Dienstmaier, wohnhaft zu Campe
Regierungs-Departement Düsseldorf, grossährige Tochter des verstorbenen Peter
marianus Peter Johann Poisen und der
verstorbenen Vikarfru Margaretha Schreurs, zuerstwohnhaft
zu Rheindorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Camp Statt gehabt haben, nämlich die erste am zehn. Januar und die andere am zwanzig. Januar des laufenden Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ghestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorlesen.

Gafflinbach und Grünau, Anja Octob^r, angabend auf innern
Gesetz zu Tannen, verblieben sind bei der Kirche, daß man in
den letzten Menschen- und Heiligen Tag: den Opferdienst des Bräutigams
so nötig ist als mittlerer Dienst. Zwei Opferdienste zu einem
mittleren Dienst folgen, und der Opferdienst des Bräutigams mit dem
diensten Dienst, nötig machen (zu Fuß).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im
Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Schmitz und
Anna Poisen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Stegmann,
zweyundvierzig Jahre alt, Standes Math,
zu Camp wohnhaft, welcher ein Unteramtsrat der neuen Ehegattin, des Franz
Marboeck, zweyundvierzig Jahre alt, Standes Math,
Franz, zweyundvierzig Jahre alt, Standes Math,
zu Camp wohnhaft, welcher ein Unteramtsrat der neuen Ehegattin, des Johann Schmitz, zweyund
fünfzig Jahre alt, Standes Syphnide,
zu Camp wohnhaft, welcher ein Unteramtsrat der neuen Ehegattin und
des Heinrich Dacken, zweyundfünfzig Jahre alt,
Standes Math, zu Camp wohnhaft, welcher ein
Unteramtsrat der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung der Urkunde die nunmehr geschworen, maynt Unterricht.
Da muß unterschrieben zu kommen; die Zeugen einzugeben haben
mit mir unterschrieben.

H. Stegmann
F. Marboeck
Johann Schmitz

H. Dacken
Johann Schmitz

Nº 2.

Heiraths-Urkunde.

7
H

Bürgermeisterei

Camp.

Kreis Geleen.

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den fünf und zwanzig April,
mittags zwölf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schroet Bürgermeister von
als Beamter des Personen-Standes, der Jungfrau Peter Heinrich Fransen,
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Sevelen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Eselb. Kastell
wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, grob jähriger
Sohn des Peter Heinrich Fransen, Tuglossin zu Sevelen aufzustell
und der witw. Agnes Maria Haer, Tuglossin zu Sevelen aufzustell
wohnhaft zu Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorf, aufzur
verzugsam und innwilligand.

und die Jungfrau Maria Agnes Haer, fünf und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Sevelen Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Esel, wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf, grob jährige Tochter des witw. Bernhard
Mathias Haer, Hausb. Tuglossin und der
witw. Gertrud Waller, Tuglossin zu Sevelen aufzustell wohnhaft
zu Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Camp Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am dritten und vierten Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind: Oulig and:

1. Ein Geburtsurkundt der Künige und der Stadt Düsseldorf an Mutter
2. Ein Geburtsurkundt der Stadt und der Stadt Düsseldorf an Sohn
3. Ein Geburtsurkundt der Stadt und der Stadt Düsseldorf an Sohn

Geburtsurkundt aus Prag am 20. Februar, angebund auf
niedrige rothe rote Kette, zu Klöcken sind bei der Kirche zu
Prag unter der Zahl 1000 und darüber der Großteil der Kirche zu Prag,
so natürlich als unbeschreiblich, weltig unbekannt ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Michael Thanssen und Maria Agnes Koever

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herman Steegmann,
~~wins und vierzig~~ Jahre alt, Standes Dorf
zu Camp wohnhaft, welcher ein Untermeister der neuen Ehegattin, des Peter Jacob Koever, ~~wins und vierzig~~ Jahre alt, Standes
Mühle zu Camp wohnhaft, welcher ein Untermeister der neuen Ehegattin, des Heinrich Focken, ~~wins und~~
~~vierzig~~ Jahre alt, Standes Dorf
zu Camp wohnhaft, welcher ein Untermeister der neuen Ehegattin und des Johann Muermann, ~~wins und~~
~~vierzig~~ Jahre alt, Standes Dorf, zu Camp wohnhaft, welcher ein Untermeister der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung war klar und eindeutig die Ehegattin, sowie der Untermeister und das neue Ehepaar voneinander unterscheiden und Unterschieden nicht zuifindbar zu komma; das zu einer Ehegattin geboren und ein Untermeister zu sein ist sehr schwierig.

H. Steegmann
of J. Hoenne
fürstig Focken
Johann Muermann

Johann Hoenne

Nº 3

Heiraths-Urkunde.

3
87

Bürgermeisterei Cannst

Kreis Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den fünfzehn zwanzigsten April
Morgens elf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schroet Bürgermeister von Camp
als Beamter des Personen-Standes, der Pinggafalla Peter Matthias Peters,
fünf mit zwey jahren alte geborn zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Amt in Lünen
wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger
Sohn des Zugfahrer Jacob Peters und der Zugfahrerin Maria Catharina Holtmans
wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, bischof
zuverfaßt und nimm willig zu

und die Tochter von Sibilla Antonetta Billen, geb. von Zeman,
Jahre alt, geboren zu Rheinberg. Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Mayr, wohnhaft zu Vierquartieren
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des vorstehenden Dr. g:
Lijuan C. Wilhelm Billen und der
vorstehenden Margaretha Duvetius und wohnhaft
zu Rheinberg Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Cantz und Terguarkurien Statt gehabt haben, nämlich die erste am einzigsten, und die andere am zweyten und zwanzigsten Januar Menseh — und die daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührlich öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind: A. Antiquar.

1. Dr. Gab. u. U. K. sind dem Erw. und Dr. H. W. v. der Universität
Anhänger des Fabrikanten; so wie der Orléansche Oberlehrer, Dr. Brantner
von Vierquartieren überall die Vorlesungen in aufgezogene Poesie
kündigen wird. Diese Herausgabe ist
Dr. R. ein unentbehrlicher Beitrag, der Dr. Gab. u. U. K. und
die Brüder von Fabrikant, Dr. H. W. und genossen, sehr lobenswerth aufgefunden.
Herr Dr. H. W. (S. 14). Häßlichkeit und Zungenreise werten
unser Land für einen Teil zu schmecken, und leichter zu erhaben.

an fidei platt, d. h. jenseit der Laien. Rögen und Thunborch
der Großväter des Bräutigams so mitzuladen als untaulich.
Von mir, willig unterstund, fay; Der die Hochzeitskosten, welche
Margaretha Duren füßt, in ihrem Haushalt verbraucht, und
Duren genannt werden, so haben Pflicht und Zusage dazu.
Wo kann die Gnade liegen, die Person, die nicht froh zu handelt?

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im
Namen des Gesetzes, daß: Peter Matthias Peters und Vibilla An-
tonella Billen,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Ginters
— ~~anno~~ ^{zwey} Jahre alt, Standes Leyden,
zu Kamp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Jacob Heynen, ~~zwei~~ und ~~dreißig~~ ^{zwey} Jahre alt, Standes Leyden zu Kamp,
ein Pfleißer, der neue Ehegatten, des Wilhelm Giesen.
— ~~zwei~~ und ~~dreißig~~ ^{zwey} Jahre alt, Standes Leyden
zu Kamp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
des Andreas Huisken, ~~zwei~~ und ~~dreißig~~ ^{zwey} Jahre alt,
Standes Alkmaar, zu Kamp wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung auf Wahrheit und Wahrheitlichkeit
zusammen, haben, in einer Ehegattin, die schon nicht mehr
Ehegattin, so wird die Zusage Ginters und Heynen zu dem
Grauen Wahrheit in Unterschriften nicht unterschriften zu können;
Die übrigen genannten Personen aber sind mir unterschriften,
gewünscht und ohne in der Unterschrift zu Ziele von oben geschrieben,
auf einer Tafel stehende Wohl-Margaretha

M. Peters

A. Huyshens
W. Ginter

Johannes 1811

Nº 4

Heiraths-Urkunde.

4
Jh.

Bürgermeisterei Camp Kreis Gellein Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den zweyzigsten Juni
Mittags Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schroet Bürgermeister von Camp
als Beamter des Personen-Standes, der Fringgassula Peter Anton Guijens
fass mit zwanzig Jahren alt, geboren zu Alpen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Nikolaus Knauth
wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjähriger
Sohn des Poyat und Anne Guijens
und der zu Alpen wohnenden Anna Catharina Kerkamp, wurde am
wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf, wurde am
zweyzigsten

und die Fringgassula Anna Margaretha Hausmann
fürben und zwanzig Jahren alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Fagelmann, wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjährige Tochter des Fagelmann
Heinrich Hausmann und der
zu Alpen wohnenden Anna Kleringhollings, soz Fagelmann, wurde am
zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, wurde am
zweyzigsten

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Camp Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfzehnten zweyten November und die andere am zweyten zweyzigsten zweyten November und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

— Tene Urkunden sind: Urkunde. Die Egelius, Urkunde des Georg
Argentius im einigen Urkunden des Wittmar von Wallau.
13) Eine aus dem zweyfzigsten Jahrhunderte im Gebürtig
Urkunde vor Gericht vom fünfzehnten Februar achtzehn Hundert
zweyzig (8. 12.), darin mit einem zweyfzigsten Barbaragi, die
im Schrein Urkunde vor Mutter und Frau von Wittmar und Wittmar
aus dem zweyfzigsten Jahrhunderte (8. 9.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Anton Guyens und Anna Maria
Gretta Haussmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Roosen
fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Kommunenrecht
zu Camp wohnhaft, welcher ein Entkäufer der neuen Ehegattin, des Heinrich
Mönsson, ist fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes
Nobay zu Camp wohnhaft, welcher
ein Entkäufer der neuen Ehegattin, des Heinrich Hollappel
sechs und zwanzig — Jahre alt, Standes Bukow
zu Camp wohnhaft, welcher ein Entkäufer der neuen Ehegattin und
des Georg Wilhelm Barthel, sechs und zwanzig — Jahre alt,
Standes Foligno zu Camp wohnhaft, welcher ein
Entkäufer der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufklärung dieser Urkunde mit zu
unterzeichnet, welche der Taube Mönsson gegen Unkennt
im Notarsschreib nach unterschrieben zu können; die übrigen
zugehörigen Personen unterschrieben haben.

Peter Anton Guyens
M. Haussmann
J. Giese
J. Heinsius

P. J. Roosen
J. H. Hollappel
Zadethae
Schmid

Nº 1.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Dinslaken Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den siebenzehnten October
, Morgen und zwölf Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schroot Bürgermeister von Campe
als Beamter des Personen-Standes, der Singfamilie Franz Heinrich
Monssen, aufz und zwanzig Jahre alt, geboren zu Vierquartieren
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Nob.
wohnhaft zu Campe Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjähriger
Sohn des Michael Monssen, Einwohner zu Vierquartieren
und der Anna Margaretha Bruggaerts, jetzt gebürtige
wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, tot, dann
zur Vierquartieren umgezogen; wohnt nunmehr und ein-
willigend,
und die Singfamilie Marie Agnes Haarsman
Jahre alt, geboren zu Campe Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Tagloßnrum, wohnhaft zu Campe
Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjährige Tochter des Sins aufz und
Tagloßnrum Heinrich Haarsman und der
Sins aufz und Tagloßnrum Anna Kleindolings, jetzt wohnhaft
zu Campe Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnt nunmehr und
einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Haus^s von L^amp^s ————— Statt gehabt haben, nämlich die erste am

1754 am Kurfürstentheater und die
andere am Deniz auf dem Kurfürstentheater daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührlich öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

— Eine Urkunden sind:

A. Antragsteller. Die Gabekts-Urkunde ist kein Kognos und die Tabelle-Urkunde war der 55. Urkunde des Stiftes.

B. Ob den Siegern Einfluss auf Regierung die Galerie = Werk und der
Garderobe zu verüben ist, ist selbstverständlich anzusehen und gleichzeitig (N. 1) so
wie die Graben = Winkel des Schlosses derselben nach jenseit der Mauer
auswendig zu wissen (N. 9). Da die Winkel der Grabenlinie in der
Galerie Winkel sind, ist leicht um Breitgauß, in einem Kreis zu re-

Urkunde eines Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Franz Heinrich Bonfren und Marie Agnes Hausmann,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Franz Heinrich Bonfren und Marie Agnes Hausmann,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Wurmann,
zwischen zwanzig Jahren alt, Standes Siegen,
zu Camp wohnhaft, welcher ein Landesvater der neuen Ehegatten, des
Heinrich Boijmann, zwischen zwanzig Jahren alt, Standes
Siegen, zu Camp wohnhaft, welcher
ein Landesvater der neuen Ehegatten, des Joseph Mertens, zwischen zwanzig Jahren alt,
Standes Wieden, zu Rheinberg, wohnhaft, welcher ein
Landesvater der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung, so wir in Oeffentlichung dieser
Urkunde mit mir zu unterschreiben; haben Der Landesvater
Heinrich Boijmann und Der Landesvater Joseph Mertens auf mein
Zum Urkunde im Unterschreiben, nicht unterschrieben zu
lassen; die Ueberzeugung diesem Amt bestätigt zu lassen
haben wir mit mir unterschrieben;

M. A. Horwitzsch? Michael Horwitz

Karl Brantusch

Horwitzsch

Grinus Leijenau

Gerhard Wurmann

Johann L. H.

No 6

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Campf

Kreis Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Tochter Anne Marie Gertrud Kloten, jetzt und
heute 21 Jahre alt, geboren zu Rheinort Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Fräulein, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, ein 23 jährige Tochter des Ludwig Kloten
Aldegonda Kuyts, sonst auch Güts wohnhaft
zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, wird hier aufzubauen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hayses von Camp und Kheurw! Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften November Monath und die andere am Sonntags zuerst laufenden Monath, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

— Eine Urkunden sind: A. Auligauk: 1) die Gaburk u. Urkund des Bräus:
Ligau und St. Maibra. Urkunde von M. Kau ab Salben.
2) die Gaburk u. Urkund des Bräus, so wie die Stroba u. Land. von Groß-
Altens Jahr 1406 mittelstlich auf Ratis. — 3.) für Otto II. der Regislausbasenbau
von Rheindorf über die dort angelegte Grosspfeuer. Der Wiedergabe ist auf diese
wesentlich. — B. Ein Dokument aus dem Regislausbasenbau St. Maibra.
Die Urkunde war Hofurkunde Bräus und Zivilstaat Mayr, auf Pfaffen freyheitl. auf und
dienstlich (N 8). S. d. St. Maibra. Urkunde des Bräus der von Bräus geboren
Anfang Okt. 1475 auf Pfaffenhofen und Schäffing (N 15.) — C.) die St. Maibra. Urkunde
der Großpfeuer. Den Bräus und Zivilstaat Mayr. — D.) eine zuletzt angefertigte Urkunde

Ziffenwurke & sibangzaf (N. 9.) — (Gaffelkunst und me
mungen auf der Strecke, wahrhahnd spiss a d' sonder erofft zu Cam-
m, Stettin, Leibniz, und Lindenthal. Gaffelkunst ist eine alte Meiste-
r und Stabes oder Lippes Gaffelkunst. Der Name kommt aus dem Deutschen Wörterbuch (Wörter-
buch von 1781) und zeigt, dass es sich um einen Gaffelkunstmeister handelt, der in seiner Werkstatt in
Lippe-Detmold, von woher Amic Gerhard Kleinenkötter stammt, in seinem Atelier unterrichtete. Amic
Gerhard Kleinenkötter, nach einem Unterrichtsstundenbuch beworben, gewann mit
seiner Frau die Tochter der Person, die sie bekämpft wurde —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Johann Mengenow & und Anne
Marie Gertrud Kloten

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Philip Jacob Kloster
aus und hinstig _____ Jahre alt, Standes Aikern anno _____,
zu Campf wohnhaft, welcher ein Brücke des neuen Ehegattin, des
Friedrich Darmann drei und zwanzig _____ Jahre alt, Standes
Aikern anno _____ zu Campf wohnhaft, welcher
ein Brücke der neuen Ehegatten, des Franz Haibom drei
und zwanzig _____ Jahre alt, Standes Aikern anno _____
zu Campf wohnhaft, welcher ein Brücke der neuen Ehegatten und
des Rudger Oengenack vier und zwanzig _____ Jahre alt,
Standes Aikern anno _____ zu Janet Vines wohnhaft, welcher ein
Brücke der neuen Ehegatten zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung kose Verkünd mit mir zu einer
Kaufessibet auf den Natur der Lungen fragt man zu Klärung
einer Verkünd im Vertragsbriefe aufzuführen zu können;
die übrigen diesen Natur nicht behagenden Personen haben aber eine
unterfassirung, ja unsicherheit die in der zweiten und zweizeigsten
Zeile von oben auf den vorwigen Pfeil, auf welche Stelle zu
verrichten Mortal. Kaufmännische Monat = —

P. J. Augenroth
Montiv. Guadalupe Natchez

Dr. S. Whalen

F. Darmann

S. Mijlman

R. Angenore Smith

№ 7.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Cansp!

Kreis Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den zehn und zwanzigsten Decem-
berjahr, Mittag 5^o Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schrodt Bürgermeister von Cansp,
als Beamter des Personen-Standes, der Taugfall Heinrich Horst, und
und dreißig Jahre alt, geboren zu Repele,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Franziska,
wohnhaft zu Repele, Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger
Sohn des Heinrich Horst von Starkenbach,
und der Agnes Giesen,
wohnhaft zu Repele, Regierungs-Departement Düsseldorf, bürt
zu Repele auszobau. —

und die Fräulein Sibille Grotenkamman, nur und
dreißig Jahre alt, geboren zu Cansp, Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Elisabeth, wohnhaft zu Cansp,
Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jährige Tochter des gavtobau
Adelmann Heinrich Grotenkamman, und der
wohlhabende Adelmann Elisabeth Haffman, wohnhaft
zu Cansp, Regierungs-Departement Düsseldorf, auszobau und
nimpfijand. —

Dieselben haben mich aufgesordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Cansp und Repele statt gehabt haben, nämlich die erste am zehn und zwanzigsten November und die andere am zehn und zwanzigsten November, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Chestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

These Urkunden sind: 1) Die Gabuncte Urkunde in Wien,
sigmili in der Verba-Urkunde der Altton in Ballbau. — 2) in Wien,
hier Prunk der Großballbau dag Ernstigem Prinz aus Ballbau
3) die Prunk Urkunde der Großballbau dag Ernstigem Prinz aus Ballbau
Tit. 2. H. in Alt-Biber zu Repele aus Ballbau in geschlossen
die Prunk Urkunde der Großballbau dag Ernstigem Prinz
sigmili in Ballbau aus Ballbau, aus Ballbau in Ballbau
7) aus Ballbau aus Ballbau, aus Ballbau aus Ballbau

genannt wird, die das Großwasser auf dem Weichselnamen (Grosswasser) genannt werden. Die Giesen sind in früheren Zeiten auch nach Gieser genannt worden und die wurden die Großwasser und Brünzow und Lebusa (Lebusa), welche abwechselnd Giesen hießen, in späteren Zeiten als Brünzow und Gieser genannt worden; so haben die Gafflinsbergen so wie die Zingst den Namen erhalten.
Am 1. Januar 1790 ist der Standort der Stadt Barth bestimmt.
B. und die bis dahin bestehende Regierung der Provinz der Preußischen Provinz von Pommern bestand aus dem Stadtkreis und dem Landkreis und dem Kreis der Stadt Barth sowie dem Kreis der Stadt Barth und dem Kreis der Stadt Barth (Nr. 20).
Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Bernhard Horst und Sibilla Hammann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Feuls, man
und einzig _____ Jahre alt, Standes Doktor
zu Camy _____ wohnhaft, welcher ein Pfarrer der neuen Ehegattin, des Jo-
hann Hammann, man und einzig _____ Jahre alt, Standes
Doktor _____ zu Camy _____ wohnhaft, welcher
ein Lehrer der neuen Ehegattin, des Diedrich Horst, man
und einzig _____ Jahre alt, Standes Doktor
zu Reppentin _____ wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegattin und
des Gottfried Horst, gebur und einzig _____ Jahre alt,
Standes Pfarrer _____ zu Reppentin _____ wohnhaft, welcher ein
Lehrer der neuen Ehegattin zu seyn erklärt.

Nach geschehener Vorlesung und Untersuchung ist die Urkunde mit einer
zur Unterschrift gehabt und darüber bestanden und unterschrieben

Bernhard Horst.
Sibilla Hammann.

Sigillat Sachsen

Joh. Feuls
Joh. Hammann
D. Horst
G. Horst.

Johann Feuls

Nº

Heirath-s-Urkunde.

8
Jy

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erw^gung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Haus^s von Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

Nº

Zwölftab und Letztab Statt.

Heiraths-Urkunde.

Haffmann

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jünger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwâgung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

dass ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

Nº	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nº	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
6	Angenorth Peter Johann und Wlotzen Elisabeth Maria Gräfin	Den 22 Nov Oktobr	1	Schram Fabian Grün- witz und Poisen Anna	Den 23 Nov Cyrill
2	Franßsen Peter M. Jan und Koerck Maria Elisabeth	Den 25 Nov Cyrill			
4	Gujens Peter Elizab. und Haesemann Anna Elisabetha	Den 30 Nov Franz			
7	Korß Rensford und Gräfen Ham- mann Sibilla	Den 27 Nov November			
5	Hausser Franz Johann und Haes- mann Maria Elisabeth	Den 17 Nov Oktobr			
3	Potlers Peter M. Johann und Billen Sibylle Elisabetha	Den 26 Nov Cyrill			